

---

# Öffentlichkeit, Legitimität und Sicherheit in der europäischen Tradition des Mittelalters und der Frühen Neuzeit

---

Harald Kleinschmidt

## *Einleitung*

Der Begriff der menschlichen Sicherheit gilt als Erfindung der 1990er Jahre und wird als in unterschiedliche Richtungen erweiterter Begriff der militärischen Sicherheit aufgefasst. Im Folgenden möchte ich darlegen, dass der Begriff menschliche Sicherheit – anders als das Wort *Human Security* – keine Erfindung der 1990er Jahre ist, sondern zum Grundbestand militärischer und politischer Theorie seit dem Mittelalter gehört und überdies eng angebunden war an Vorstellungen von Öffentlichkeit und Theorien der Legitimität. Entgegen der seit mehr als vierzig Jahren bestehenden sozialwissenschaftlichen Orthodoxie hat sich die Geschichte des Verhältnisses von privater und öffentlicher Sphäre als lang und wandlungsreich erwiesen.<sup>1</sup> Es ist nicht mehr möglich, eine Geschichte der beiden Sphären als Geschichte der Kommunikation im Rahmen von Theorien zu schreiben, die Begriffe von Staat und Gesellschaft in Staats- und Gesellschaftstheorien des 19. Jahrhunderts als scheinbar allgemein gültig vorgeben.<sup>2</sup> Im Blick über längere Zeiträume muss die öffentliche von der privaten Sphäre hingegen nach Kriterien unterschieden werden, die auf unterschiedliche Theorien von Staat und Politik in ihren jeweiligen Epochen bezogen werden können. Denn die Geschichte der Differenzierung zwischen der öffentlichen und der privaten Sphäre setzt nicht nur Begriffe von Staat und Politik voraus, die breiter sind als diejenigen der Theorien von Staat und Politik des 19. Jahrhunderts. Sie muss darüber hinaus die ältere Hypothese hinterfragen, dass die öffentliche Sphäre als Arena der Politik und der Kontroversen über Politisches zu bestimmen sei, wohingegen die Sphäre des Privaten als der Bereich der sozialen Beziehungen innerhalb des (ganzen) Hauses zu gelten habe. Diese Hypothese gründete im politischen Aristotelismus, der seit Beginn des 14. Jahrhunderts im Okzident maßgeblich wurde. Der politische Aristotelismus setzte die Notwendigkeit der Legitimation von politischer Herrschaft als öffentliche Institution (*imperium*) voraus, die von der privaten Hausherrschaft (*dominium*) getrennt zu bestimmen sein sollte.<sup>3</sup> Auf der Basis des politischen Aristotelismus entstanden seit Beginn des 14. Jahrhunderts kontraktualistische Theorien der Legitimität von Herrschaft. Anhänger dieser Theorien nahmen hypothetische Verträge an (*pacta*), die die wechselseitigen Pflichten von Herrschern und Beherrschten stipulieren sollten.<sup>4</sup> Dieser Annahme zufolge verpflichteten sich die Beherrschten zur Loyalität gegenüber ihren Herrschern, sofern und so lange die Herrscher den Beherrschten Sicherheit und Schutz bereitstellten. Gleichwohl kam die kontraktualistische Legitimitätstheorie relativ spät auf, nachdem der Zusammenhang zwischen Legitimität von Herrschaft und Gewährung von Sicherheit und Schutz bereits in Rechtstexten des 13. Jahrhunderts formuliert worden war.<sup>5</sup> Die Geschichte des begriffliche

---

Beziehungsgflechts zwischen öffentlicher und private Sphäre, Legitimität und Sicherheit sprengt also den Rahmen sowohl der Staats- und Politiktheorien des 19. Jahrhunderts wie auch der Herrschaftsvertragslehre.

Die Häufigkeit von Aussagen über Sicherheit und Schutz in normativen wie deskriptiven Quellen des Mittelalters und der Frühen Neuzeit steht in starkem Kontrast zu dem gering ausgeprägten wissenschaftlichen Interesse an der Geschichte des Sicherheitsbegriffs. Während die Staats- und Gesellschaftstheorien des 19. und 20. Jahrhunderts den Sicherheitsbegriff in der Hauptsache auf militärische Belange begrenzten, waren bis zum Ende des 18. Jahrhundert Aussagen über Sicherheit und Schutz bestimmt durch einen umfassenden Begriff von Sicherheit. Zudem waren bis ans Ende des 18. Jahrhunderts eine Vielzahl konkurrierender Anbieter von Sicherheit und Schutz zugelassen, wohingegen im 19. und 20. Jahrhundert in der Regel die Regierungen der Staaten für sich das Monopol der Bereitstellung von Sicherheit (im engeren, militärischen Sinn) reklamierten. Diese Staaten waren bestimmt als souveräne Nationalstaaten, in denen die Gewährung militärischer Sicherheit den Armeen, die Bereitstellung von Schutz für Individuen der staatlichen Polizei überantwortet waren. Zudem hatte die Herrschaftsvertragslehre seit ihren Anfängen im 14. Jahrhundert die Begrenzung des Sicherheitsbegriffs auf das Diesseits zur Folge und schloss die eschatologische Dimension von Sicherheit aus. Deswegen konnten Theorien von Sicherheit und Schutz außerhalb theologischer Debatten über Heilsgewissheit entstehen. Vor dieser Säkularisierung muss mit einem weiteren Sicherheitsbegriff gerechnet werden, der den Tod transzendieren konnte.

Im folgenden möchte ich normative und deskriptive, theoretische und empirische Quellen zur europäischen Tradition der Trennung der öffentlichen von der privaten Sphäre auf der einen Seite mit Wandlungen von Legitimitätstheorien und Sicherheitsbegriffen auf der anderen Seite vernetzen. Dabei versuche ich die Regel zu belegen, dass je weiter die Definition des Sicherheitsbegriffs war, desto geringer die Trennung der öffentlichen von der privaten Sphäre ausgeprägt und desto höher die Zahl der Sicherheitsanbieter war. Dass diese Regel Folgen auf die Bestimmung der Kriterien der Legitimität von Herrschaft hatte, versteht sich von selbst. Denn vor dem Hintergrund dieser Regel hing die Legitimität von Herrschaft von der erfolgreichen Bereitstellung von Sicherheit und des Bringen wirksamen Schutzes durch die Herrschaftsträger als Kernelemente des umfassenden Begriffs der menschlichen Sicherheit ab. Folglich sind das Aufkommen der Bezeichnung Human Security und die Aktivitäten von NGOs und Zivilgesellschaftsgruppen als Sicherheitsanbieter in den 1990er Jahren alles andere als revolutionäre Neuerungen, sondern stellen eher die Abkehr dar von der rigiden Verengung des Sicherheitsbegriffs auf militärische Belange, die sich erst im 19. Jahrhundert durchsetzte.<sup>6</sup> Gleichwohl möchte ich mich nicht damit begnügen zu demonstrieren, dass es nichts Neues gibt unter der Sonne, sondern zu spezifizieren versuchen, aus welchen Langzeitbedingungen die Militarisierung des Sicherheitsbegriffs und zur Monopolisierung des Sicherheitsangebots auf Institutionen des Staats des 19. und 20. Jahrhunderts entstanden sind.

## *Leben in Gruppen. Die Bereitstellung von Sicherheit und Bringen von Schutz als Faktoren personenbezogener Macht*

### **1. Die heterodynamische Verhaltensweise und der personenzentrierte Herrschaftsbegriff**

Das frühmittelalterliche Europa war ein Kontinent mit hoher Migrationsfrequenz seiner Bewohner. Viele Leute unterwegs, zumeist in kleinen Gruppen, und fuhren auch über große Entfernungen und mehrere Generationen. Angesichts der Begrenztheit der verfügbaren Transporttechnologie und der mitunter beklagenswerten Qualität der Wege war die Häufigkeit und Extensität der Migrationen zwischen dem 4. und dem 9. Jahrhundert eine erstaunliche Erscheinung, die den Blick lenkt auf die Struktur der migrierenden Gruppen. Historische Anthropologen haben für die in dieser Zeit vorherrschende Gruppenstruktur den Begriff der Heterodynamik geprägt. Er bezeichnet eine Verhaltensweise, derzufolge Personen erwarteten, dass sie ihre Ziele auf einfachere und sicherere Weise erreichen würden, wenn sie die Hilfe anderer Gruppenangehöriger, Außenstehender sowie auch übermenschlicher Wesenheiten in Anspruch nehmen konnten, anstatt die in ihnen selbst vorhandenen physischen und mentalen Energien zu nutzen.<sup>7</sup>

Eine heterodynamische Verhaltensweise verlangte daher, dass Personen sich der Disziplin, den Regeln und der Kontrolle derjenigen Gruppen unterwarfen, deren Angehörige sie sein und bleiben wollten. Sie mussten dazu bereit sein, wenn sie sich der Hilfe und des Schutzes durch andere Gruppenangehörige bedienen wollten. Ebenso wurde erwartet, dass sich Personen Außenstehenden und übernatürlichen Wesenheiten gegenüber loyal verhielten, wenn sie von diesen Hilfe und Schutz erbeten hatten. Sie konnten dann Schutz erwarten und so hoffen, die Schwierigkeiten ihres Lebens überwinden zu können. Insbesondere für Migranten, die ihre physische und soziale Umwelt häufig als feindlich wahrnahmen oder erfuhren, war es unabdingbare Voraussetzung für ihr Überleben, dass sie sich Gruppen anschlossen und in sie integriert blieben.

In der frühmittelalterlichen Kunst wurden menschliche Akteure oft als schwächliche Personen wiedergegeben, die mächtigen und bösen Kräften der Umwelt ausgesetzt zu sein schienen. So zeigt die folgende Steinskulptur aus der Zeit um 700 einen Krieger mit Schild und Schwert, den Standardwaffen eines Fußkriegers. Er steht unter einem doppelköpfigen wurmförmigen Tier, das sich über seinem Kopf biegt. Einer der Köpfe droht den Krieger in dessen linken Arm zu beißen. Gegen den anderen Kopf schützt der Krieger sich mit seinem Schild. Mit der linken Hand umfasst er die Klinge seines Schwerts. Der Krieger erscheint also in einer defensiven Stellung. Es bleibt unklar, ob er in der Auseinandersetzung mit dem Wurm obsiegen wird. Gleichwohl hat der Körper des Kriegers eine Form, die eigentlich Sieg andeutet. Denn die nach rechts zeigenden Fußspitzen, der nach oben angewinkelte rechte Arm und der

nach unten angewinkelte linke Arm ergeben zusammen eine nicht ganz vollständige Swastika, ein Siegeszeichen im frühen Mittelalter.<sup>8</sup> Hinzukommt, dass das Gewicht erhaltener Schwerter aus dieser Zeit erkennen lässt, dass Krieger kräftig und geübt sein mussten, wenn sie mit dem Schwert kämpfen wollten. Die Körperkräfte, über die der Krieger verfügt haben muss, kommen in dem Bild nicht zum Ausdruck.



FIG1: Stein von Niederdollendorf. Um 700. Ein Krieger in Auseinandersetzung mit einem doppelköpfigen Tier. Bonn: Rheinisches Landesmuseum.

Um dieselbe Zeit entstand ein frühes irisches Evangeliar mit einem Bild der Gefangennahme Christi durch römische Soldaten. Die Miniatur zeigt Christus als bewegungslose Person, die ihre Arme wie Holzstöcke den Soldaten entgegenstreckt. Diese erscheinen als überdimensionierte Personen, die gegen ihr Opfer Gewalt anzuwenden sich anschicken.



FIG 2: Bild der Gefangennahme Christi. Aus dem Book of Kells. Dublin, Trinity College, Ms 58, fol. 114r. Reproduced with permission from Trinity College, Dublin.

Eine weitere Abbildung ist erhalten auf dem Geldbeutelverschluss des Schiffsgrabs von Sutton Hoo aus dem frühen 7. Jahrhundert. Die Einlegearbeit stellt auf der rechten und der Linken Seite je eine menschliche Figur zwei großen, einem Bär ähnlichen Tieren gegenüber, die auf beiden Seiten der Figur aufrecht stehen. Der Geldbeutel gehörte zu der reichen Ausstattung dieses Grabs, das vielleicht als Zenotaph für eine herausragende Persönlichkeit angelegt worden war. Das Grab der nicht identifizierten Person enthielt also Beigaben, die einer Schwäche Ausdruck gaben, wenn Personen Drohungen einer feindlichen Umwelt ausgesetzt waren.<sup>9</sup>

In dieser Hinsicht geht der Befund des Geldbeutelverschlusses aus Sutton Hoo zusammen mit den zeitnahen Bildern der Steinskulptur von Niederdollendorf und der Miniatur des irischen Evangeliars. Alle drei Bilddokumente zeigen Einzelpersonen in Schwächezuständen angesichts einer Bedrohung, die von der natürlichen oder sozialen Umwelt auf sie zu wirken droht. Die Personen erscheinen hilflos den Bedrohungen ausgesetzt, da sie in keine Gruppen eingebunden sind und daher keinen Schutz von anderen Personen erwarten können. Da wir es hier mit der Sondersituation zu haben, dass Personen als Einzelne dargestellt sind, muss die Pragmatik der heterodynamischen Verhaltensweise aus anderen Quellen weiter bestimmt werden.

Diese Pragmatik ergibt sich aus Regeln der Erbfolge in frühmittelalterlichen Politien. Im Königreich der Franken war es üblich, die Herrschaft unter gleichrangig nachfolgeberechtigten männlichen Erben zu teilen, diese Teile dann aber wieder zu vereinigen, wenn der eine oder andere Nachfolger verstorben oder der Herrschaft entsagt hatte. Darin folgte man dem üblichen Erbverfahren, das nach fränkischem Recht vorgeschrieben war.<sup>10</sup> So ergab sich eine Praxis, derzufolge die verschiedenen Reichsteile sich nicht zu traditionsbildenden Teilreichen entwickelten, sondern oft neu strukturiert wurden. Die königliche Dynastie herrschte zwischen dem Ende des 5. Jahrhunderts und 751 als 'ganzes Haus' und manifestierte dadurch die Einheit des Königreichs. Erst im 9. Jahrhundert zerbrach die Einheit und ließ drei Teilreiche entstehen. Die Übereinstimmung der Nachfolgeregelungen für die königliche Herrschaft und für jede Form von Eigentum an Liegenschaften weist darauf hin, dass das fränkische Königreich im Grundsatz beherrscht wurde, als wäre es ein großer Bauernhof. Die herrscherliche Dynastie überdauerte als Gruppe die Generationen, angeblich seit undenkbar langer Zeit.<sup>11</sup> Um die lange Bestandsdauer des Königreichs belegen zu können, konstruierten gelehrte Historiker und Genealogen des 6. und 7. Jahrhunderts Genealogien, für die sie auf orale Traditionen sowie auch auf Mythen zurückgriffen, die zum literarischen Erbe der griechischen und römischen Antike gehörten.<sup>12</sup> Bis in die Mitte des 8. Jahrhunderts ging man davon aus, dass die herrscherliche Dynastie in die unbestimmbare Zukunft fort dauern werde. Da die Berechtigung zur Nachfolge auch durch Angehörige der Dynastie vermittelt werden konnten, die ohne Herrschaft getragen zu haben verstorben waren,<sup>13</sup> bedeutete Tod nicht das Ende der Gruppenzugehörigkeit. Im Gegenteil, die Konstitution der Gruppen als 'Gemeinschaft der Lebenden und der Toten' ergibt sich zudem aus den zahlreich erhaltenen Memorialbüchern, die in Klöstern zwischen dem 9. und dem 12. Jahrhundert geführt wurden. Dabei handelt es

sich um Listen der Namen von Personen, die kirchlichen Einrichtungen Stiftungen hatten zuteil werden lassen. Im Gegenzug versprachen die kirchlichen Einrichtungen, für die Seelen der Stifter nach deren Tod Fürbitte zu leisten. In mindestens einigen Fällen lässt sich wahrscheinlich machen, dass die Stifter in Verwandtschafts-, Nachbarschafts- oder Vertragsgruppen auftraten.<sup>14</sup> Über die Stiftung und die daran geknüpften Versprechen der kirchlichen Empfänger konnten schriftliche Verträge abgeschlossen werden.<sup>15</sup> Weitere Belege für die Fortdauer der Gruppenzugehörigkeit nach dem Tod ergeben sich aus der Praxis der Grablegung. Oft wurden Tote in Land bestattet, das als Eigentum der Verwandtengruppe ausgewiesen war, dem sie angehörten.<sup>16</sup> Genau so wie Bauernhöfe und die sie umgebenden Ländereien als Eigentum einer Verwandtengruppe charakterisiert und damit zum Bereich des Privaten zählte, das von dem Eigentum anderer Verwandtengruppen segregiert war, konnten die Herrscher private Beziehungen auf der Basis von Verwandtschaft, Nachbarschaft und spezieller, vertraglicher Freundschaft errichten, wie ein Rechtstext des 9. Jahrhunderts vorschrieb.<sup>17</sup> So wurde die begriffliche Grenze zwischen dem Privaten und dem Öffentlichen verwischt. Auch wenn in den Siedlungen Räume, die, wie üblicherweise Kirchen und Kirchhöfe,<sup>18</sup> für alle frei zugänglich waren, konnten die Herrscher Regeln nur gegenüber 'Untergebenen' durchsetzen, mit denen sie geregelte Beziehungen unterhielten. Ein allgemeiner generischer Begriff der 'Nation' oder des 'Volks' fehlte.<sup>19</sup> Allgemein zugängliche, in dieser Hinsicht also im Rechtssinn öffentliche Räume bestanden in Siedlungen vor Ort in Differenzierung gegenüber den von den Verwandten- und anderen Gruppen ausschließlich genutzten privaten Räumen. Daraus entstand aber keine Öffentlichkeit als Kategorie sozialen Handelns aus spezifischen Interessen der Akteure. Die Quellen des Frühmittelalters erlauben keine klare Bestimmung eines öffentlichen Kommunikationsraums, den ein Herrscher durch seine herausragende Position konstituieren konnte.<sup>20</sup>

Die Grundsätze der Nachfolge in der Herrschaft im Frühmittelalter enthüllen die Pragmatik der heterodynamischen Verhaltensweise. Sie identifizierte Personen als Angehörige verschiedener Typen von Gruppen, nicht als Individuen. Tod zog nicht das Ende der Gruppenzugehörigkeit nach sich. Folglich wuchsen Gruppen exponentiell mit der Dauer ihres angenommenen Bestehens. Der weitest verbreitete Typ von Herrschergenealogien bis in das 8. Jahrhundert gab vor, dass Dynastien über sieben bis neun Generation Herrschaft getragen haben sollen.<sup>21</sup> Darin unterschieden sie sich nicht wesentlich von der Aussage eines gelehrten Administrators im Ostgotenreich des 6. Jahrhunderts, der erwartete, dass die Legitimität herrschender Dynastien mit der wachsenden Länge ihrer Genealogien ansteigen werde.<sup>22</sup> Rang, Status, Macht, Reichtum und Einfluss von Personen hingen also wesentlich von ihrer Integration in Gruppen ab. Je höher eine Gruppe sich über andere Gruppen erheben konnte, desto höher wurden Rang, Status, Macht, Reichtum und Einfluss ihrer Mitglieder. Da jedoch die Pragmatik der heterodynamischen Verhaltensweise nicht spezifisch war für herrschende Dynastien, konstituierten diese keine spezifische Öffentlichkeit, und die begriffliche Differenzierung zwischen dem Privatem und dem Öffentlichen war politisch insignifikant.

Das zeigt sich auch an der Verwendung von einem und demselben Gruppennamen für unterschiedliche Typen von Gruppen. So konnte der Name der Franken eine Armee, eine herrschende Dynastie oder eine Gruppe von Beherrschten unter der Kontrolle eines Herrschers bezeichnen.<sup>23</sup> Wenn aber einer und derselbe Gruppename sowohl eine herrschende Dynastie als auch eine Gruppe von Beherrschten bezeichnen konnte, kann der strukturelle Unterschied zwischen diesen beiden Gruppentypen kaum politisch bedeutsam gewesen sein. Also waren die Räume des privaten Lebens und der regulären Kommunikation in der Öffentlichkeit rigoros weder in theoretischer noch in praktischer Hinsicht trennbar. Die verschiedenen Typen von Gruppen waren vertikal koordiniert, nicht hierarchisch stratifiziert.

## 2. Die Legitimität von Herrschaft

Wenn das Leben unter den Bedingungen häufiger und lang dauernder Migrationen als unsicher wahrgenommen wurde und in einer Umwelt stattfand, die als feindlich und potentiell gefährlich erfahren wurde, geronn die Bereitstellung von Sicherheit und Schutz zur wichtigsten Aufgabe der Gruppen. Um Sicherheit erhalten zu können, mussten die Einzelnen sich den Normen und Regeln unterwerfen, die für diejenigen Gruppen galten, denen sie angehörten oder angehören wollten. Gruppen hatten eine hierarchische innere Struktur unter der Herrschaft von Gruppenältesten, die als Garanten der Sicherheit anerkannt waren. Unter diesen Bedingungen hatte somit jede Gruppen einen hohen Grad an Autonomie gegenüber anderen Gruppen. Gekennzeichnet durch diesen hohen Grad an Autonomie hatten die Gruppen nur geringe Neigung, sich in übergeordnete soziale oder politische Ordnungen einbinden zu lassen, sondern konkurrierten gegen einander um die Zahlen ihrer Angehörigen, Rang, Status, Macht und Reichtum. Je mehr eine Gruppe als Bereitsteller von Sicherheit anerkannt war, desto stärker stieg die Zahl ihrer Angehörigen und desto mächtiger wurde sie.<sup>24</sup>

Als Bereitsteller von Sicherheit konnten Gruppen insgesamt die addierte Kraft ihrer Angehörigen einsetzen, wie es beispielsweise Kriegerverbände regelmäßig taten.<sup>25</sup> Gruppen konnten aber ebenso die Unterstützung mächtiger und außerordentlicher Akteure wie Gottheiten, Heilige oder andere übermenschliche Wesenheiten einzuwerben versuchen, um für die Angehörigen Sicherheit bereitzustellen. Diese zweite Strategie scheint im Frühmittelalter häufig angewandt worden zu sein. Dieser Eindruck drängt sich bei Betrachtung der Häufigkeit lokaler Heiligenkulte auf, die zumeist lokale Verwandtengruppen im Frühmittelalter ohne reguläre amtskirchliche Kanonisierungsverfahren einrichteten und förderten.<sup>26</sup> Auch orale Traditionen über mächtige Helden der fernerer Vergangenheit wurden intensiv gepflegt, sogar noch unter Mönchen und Nonnen in Klöstern nach der Bekehrung zum Christentum. Diese oralen Traditionen wurden mit Musik rezitiert, der man besondere Wirkungen auf die Zuhörer zuerkannte.<sup>27</sup> Alkuin, Abt von St Martin in Tours und an der Wende zum 9. Jahrhundert einer der wichtigsten Bildungsreformer, gab seinem Zorn über die Praxis vehementen Ausdruck,

dass in Klöstern Lieder über nicht-christliche Helden gesungen würden, und führte auf diese Praxis die am Ende des 8. Jahrhunderts beginnenden Wikingereinfälle nach England zurück. Alkuin zufolge waren die Wikinger eine Strafe der Gottheit.<sup>28</sup> Der heilige Zorn, mit dem der Abt diese Praxis zu bekämpfen versuchte, erlaubt Rückschlüsse auf die Hartnäckigkeit, mit der die Klosterinsassen an den oralen Traditionen festzuhalten bestrebt waren. Sie müssen wichtige Bestandteile der sozialen Ordnung derjenigen Verwandtengruppen gewesen sein, die in den Klöstern vertreten waren. Eine Quelle der Wichtigkeit dieser Traditionen kann die Rolle gewesen sein, die diese Gesänge nachweislich im Totenkult noch in christlicher Zeit einnahmen. So enthalten frühmittelalterliche Bußbücher Passagen, die ausdrücklich das Singen von Liedern auf Gräbern untersagten.<sup>29</sup>

Weitere Belege für die außerordentliche Rolle, die Lebende oder Tote als Bereitsteller von Sicherheit ausüben konnten, ergeben sich aus Bildquellen. Um 700 scheint ein Stein graviert worden zu sein, der einen hochrangigen oder göttlichen berittenen Krieger mit langem Haar als Sieger über feindliche Kräfte zeigt.



FIG. 3: Stein von Hornhausen, um 700. Landesamt für Archäologie Sachsen-Anhalt, Museum für Frühgeschichte Halle. Ein langhaariger Krieger reitet über eine Rampe, unter der zwei Würmer gegeneinander zu kämpfen scheinen.

Der oben abgebildete Stein kann kaum nach Beginn des 8. Jahrhunderts gefertigt worden sein, da er keine christlichen Symbole zeigt. Sein Fundort liegt in einer Gegend, die spätestens zu Beginn dieses Jahrhunderts unter Einfluss des Christentums geriet.<sup>30</sup> Es ist unklar, ob er als Grabstein oder dem Gedenken an die dargestellte Person diene, ohne dass dieses Gedenken mit dem Totenkult verbunden gewesen wäre. Das Bild trennt scharf die Welt oberhalb der Rampe von der Unterwelt. Unterhalb der Rampe zeigt es zwei Würmern ähnelnde Tiere mit in einander verwobenen Körpern und gegen einander gerichteten offenen Mäulern. Sie

scheinen auf ihre Unterwelt begrenzt zu sein und ihre Energien gegen einander zu richten. Eine Drohung auf den Reiterkrieger scheint von ihnen nicht auszugehen. Über der Rampe reitet der Krieger von rechts nach links, hält einen Schild in seiner linken und einen Speer in seiner rechten Hand, während er ein Schwert um seine Taille gegürtet hat. Der Krieger trägt sein Haar lang. Im Vergleich zu dem vorstehenden Bild des Fußkriegers, der sich eines zweiköpfigen Wurms erwehren muss, scheint der Reiterkrieger getrennt von der gefährlichen Welt der Würmer, von denen er womöglich nicht einmal Notiz nimmt.

Die Unterschiede zwischen den Bildern des Fuß- und des Reiterkriegers sind deutlich. Im ersten Fall geht von dem Wurm eine potentiell tödliche Gefahr auf den Fußkrieger aus. Im zweiten Fall paradiert der Reiterkrieger durch seine Welt, die sich ihm als sicher öffnet. Im ersten Fall visualisiert das Bild eine kritische Situation, in der ein Bewaffneter möglicherweise einer drohenden Gefahr erliegt. Im zweiten Fall scheint ein siegreicher Krieger auf, der entweder die gefährlichen Würmer in die Unterwelt verbannt hat oder von ihnen gar nichts weiß. Die Haartracht des Reiterkriegers erlaubt eine Assoziation mit dem altgermanischen Kriegsgott Wodan, sei es, dass ein Held abgebildet ist, der sich der Abstammung von Wodan rühmt, oder die Gottheit selbst. Das zweite Bild demonstriert demnach Fähigkeiten einer außergewöhnlichen Person, entweder hohen Rangs und ungewöhnlich mächtig oder einer Gottheit.

Die Symbolik der Sicherheit bereitstellenden und Schutz bewirkenden Macht setzte sich in die christliche Zeit fort und wurde auf die Figur Christi übertragen. Die volkssprachliche Epik<sup>31</sup> wie auch Buchilluminationen<sup>32</sup> stellten Christus nicht nur als Leidtragenden, sondern auch als siegreichen Kämpfer dar. Das folgende Bild zeigt Christus, der einem feuerspeienden Wurm ins Maul sticht, dabei mit dem rechten Fuß auf dem tödlich verwundeten Tier steht und seinen linken Fuß auf einen Löwen setzt.



FIG 4: Christus als Sieger über einen Drachen und einen Löwen. Miniatur zu Psalm 90. 9. Jahrhundert. Stuttgart, Württembergische Landesbibliothek, MS Bibl. Fol. 23, fol. 107v.

Die altenglischen und althochdeutschen Wörter für griechisch *δράκων* sind *wyrm* und *wurm* und bedeuten Wurm oder Schlange. Sie beziehen sich auf gefährliche und böse Tiere, die sich üblicherweise menschlicher Kontrolle entziehen.<sup>33</sup> Kämpfe gegen Würmer gehören beispielsweise zu den Kernelementen in dem altenglischen Epos von Beowulf. In diesem Epos tötet der Held einen Wurm, nachdem der Wurm ihn zuvor tödlich verwundet hat.<sup>34</sup> Wenn diese Würmer ihre unterirdischen Gefilde verließen, konnten sie der Epik zufolge in der Menschenwelt schweren Schaden anrichten. Wenn Bildquellen Christus als siegreichen Kämpfer gegen Würmer zeigten, so demonstrierten sie dadurch die alle anderen Heroen überragende außergewöhnliche Kraft Christi, der Würmer töten konnte, ohne selbst von ihnen tödlich getroffen zu werden. Noch im 13. Jahrhundert findet sich in christlichem Gewand die Vorstellung von der Unterwelt als dem Lebensbereich von gefährlichen Würmern. Die folgende Weltkarte aus einer englischen Psalterhandschrift des 13. Jahrhunderts bildet die Welt ab zwischen der über ihr schwebenden göttlichen Sphäre und der unter ihr liegenden von Würmern beherrschten Sphäre.



FIG 5: Weltkarte aus einer Psalterhandschrift des 13. Jahrhunderts. London, British Library, Additional Ms. 28681, fol. 9r. Reproduced by permission from the British Library, London.

Das Maß der persönlichen Macht war die Fähigkeit, Leuten, die sich den Gefahren der Umwelt selbst nicht erwehren konnten, Sicherheit bereitzustellen und Schutz zu gewähren. Macht galt als Gabe an eine Person, die von Generation zu Generation vererbt werden konnte und auf diese Weise ein Erbcharisma begründen konnte.<sup>35</sup> Auch in christlichem Gewand bestand die Theorie fort, dass die persönliche Fähigkeit, Sicherheit bereitzustellen und Schutz gewähren, vererbbar sei.<sup>36</sup> Gleichwohl galt Macht nicht als Bestandteil eines Herrscheramts. Herrscher mussten ihre Nachfolgefähigkeit aus der Zugehörigkeit zu einer mit Erbcharisma ausgestatteten herrscherlichen Dynastie begründen.<sup>37</sup> Sicherheit und

Schutz waren zudem Lebensbedingungen, die nicht nur in Zeiten der Not und existentieller Bedrohungen unabdingbar waren. Vielmehr manifestierten sie sich im Alltagsleben, wenn Gruppen angehalten waren, ihre Angehörigen gegen übel wollende Leute<sup>38</sup> sowie auch gegen förmliche Anklagen Außenstehender vor Gericht<sup>39</sup> zu verteidigen. Im Erfolgsfall konnten die Gruppen aus ihrer Sicherheit bereitstellenden und Schutz bringenden Rolle Reichtum ziehen, wie es militärisch tätige Gruppen als Gefolgschaften offenbar regelmäßig taten.<sup>40</sup> Es bestand also eine Gemengelage von Personen und Gruppen, die als Bereitsteller von Sicherheit und als Schutzbringer auftreten und unter einander um die beste Fähigkeit als Sicherheitsbereitsteller und Schutzbringer konkurrierten. Rezipienten von Sicherheit und Schutz konnten in begrenztem Maß wählen, ob sie einem der Angebote dieser konkurrierenden Personen und Gruppen einerseits folgen oder andererseits auf die Gewährung göttlicher Gnade vertrauen wollten.

Es bestand also Konkurrenz nicht nur unter verschiedenen menschlichen Anbietern von Sicherheit und Schutz, sondern auch zwischen diesen und Gottheiten oder anderen übernatürlichen Wesen. Rezipienten konnten also Loyalitäten wechseln, je nach dem, wie sie die Fähigkeiten der jeweiligen Sicherheitsbereitsteller und Schutzbringer einzuschätzen bereit waren. Die Struktur dieses Markts für Sicherheit und Schutz brachte es mit sich, dass diejenigen Personen, Gruppen, Gottheiten oder übernatürlichen Wesen die höchste Zahl an Gefolgsleuten an sich binden konnten, deren Sicherheit bereitstellende und Schutz bringende Fähigkeiten am höchsten gewertet wurden. Aus den jeweiligen Loyalitätsbindungen konnte legitime Herrschaft erwachsen. Aus der Struktur dieses Markts folgte also ein pluralistischer Begriff von Legitimität, demzufolge legitime Herrschaft in der Bereitstellung von Sicherheit und der Gewährung von Schutz im umfassenden, das Leben nach dem Tod einschließenden Sinn für eine Gruppe von Beherrschten in einem grob abgegrenzten Gebiet bestand. Verschiedene Typen von Gruppen bestanden unabhängig neben einander und warben um Angehörige. Da Personen gleichzeitig mehreren Gruppen und Typen von Gruppen angehören konnten, hatten sie die Möglichkeit, die jeweiligen Fähigkeiten der Sicherheitsbereitstellung und Schutzgewährung zu vergleichen. Das galt auch und insbesondere für Vergleiche der geglaubten Leistungen vorchristlicher Gottheiten mit denen der christlichen Trinität.

Dieser pluralistische und zugleich partikularistische Rahmen frühmittelalterlicher sozialer Organisation stand dem Versuch des Oktrois allgemeiner, umfassender Rechts- und moralischer Normen unter einem weit anerkannten oder universalen Herrscher entgegen. Daher war die Wirksamkeit der universal geprägten römischen Rechtstradition im frühmittelalterlichen Okzident begrenzt. Auch die Übernahme des Christentums durch die Mission war noch über das 8. Jahrhundert hinaus zögerlich. So brachte die katholische Mission im Okzident bis ins 8. Jahrhundert, in Skandinavien und Osteuropa bis ins 12. Jahrhundert zunächst eine Erhöhung des Konkurrenzpotentials unter den Gottheiten mit sich, zwischen denen Gläubige wählen konnten. In dieser Wettbewerbssituation musste Christus sich Vergleiche zwischen der ihm

---

zugeschriebenen Sicherheit bereitstellenden und Schutz gewährenden Fähigkeit und derjenigen der alten Gottheiten gefallen lassen. Zu Übertritten zum Christentum kam es vor allem in Situationen, wie etwa in Schlachten, in denen Christus als der bessere Bereitsteller von Sicherheit und Bringer von Schutz erschien.<sup>41</sup> Die Sprache der Bekehrung war die Sprache des Kriegs.<sup>42</sup>

### 3. Der Begriff der Sicherheit

Die Sicherheit Einzelner hing folglich von deren Einbindung in Gruppen oder von Unterstützung durch Gottheiten oder übernatürliche Wesen ab. Personen mussten ihre eigenen Interessen den Wünschen und Forderungen der Gruppen nachordnen, wenn sie Sicherheit und Schutz erhalten wollten. Da Personen ihre Identität von den Gruppen ableiteten, denen sie angehörten, war Persönlichkeit eine soziale und keine individualpsychologische Kategorie. Identität war also kollektiv, nicht personal. Aus der Dezentralisierung der Sicherheitsbereitstellung und Schutzgewährung in einem Markt folgte ein Mangel an Individualismus. Positiv ausgedrückt: Je intensiver der Wettbewerb in dem Markt für Sicherheit und Schutz war, desto stärker wurde der Druck, der Personen dazu bringen konnte, sich Gruppen anzuschließen, ihre Zugehörigkeit aufrechtzuerhalten und dazu sich der Disziplin der Gruppen zu unterwerfen. Sicherheit war bedeutsam in dem unmittelbar praktischen Sinn von Bedingungen, unter denen Personen ihre Rechte nutzen konnten, ohne Beeinträchtigungen von außen fürchten zu müssen, solange sie in Gruppen integriert blieben und sich der Hilfe mächtiger Bereitsteller von Sicherheit und Bringer von Schutz versichern konnten.

Auch wenn die Risiken des Verlusts von Gruppenzugehörigkeit hoch waren, bestand doch in der Regel die Möglichkeit auch für Ausgewiesene, sich anderen Gruppen anzuschließen oder selbst eine Gruppe zu begründen. Es gab im Frühmittelalter nur wenige Alleingelassene. Die Möglichkeit von Herrschern und Anführern größerer Gruppen, gemäß öffentlichem Recht Ausweisungen zu verfügen, scheint begrenzt gewesen zu sein. Anders als Verwandten- oder andere Gruppen konnten Herrscher nur Personen ausweisen, die mit ihnen durch Bindungen der Verwandtschaft, Nachbarschaft oder Freundschaft verknüpft waren, oder Auswärtige, die sich irgendwie abweichend verhielten.<sup>43</sup> So kam das englische Wort *outlaw* erst im 11. Jahrhundert in Gebrauch, wohingegen Bezeichnungen wie englisch *foreigner* und deutsch *Ausländer* erst im 15. und 16. Jahrhundert geprägt wurden.<sup>44</sup> Leute, die irgendwo allein im Wald lebten, galten als Wolfsfreunde, was bedeuten sollte, dass sie nur Wölfe zu Freunden hätten, denen sie auf Gedeih und Verderb ausgeliefert zu sein schienen.<sup>45</sup> Leben außerhalb regulärer menschlicher Siedlungen galt folglich als sozialer Tod.

Auf der anderen Seite boten die Gruppen nicht nur Sicherheit im täglichen Leben, sondern über den Tod hinaus. Die Erwartung, dass die Gruppen für die Sicherheit ihrer Angehörigen

auch nach deren Tod würden sorgen können, ist belegt in einer Reihe von Quellen, die von den Memorialbüchern bis zu Urkundenarenen reichen, obschon, abweichend von der Antike, Verweise auf Sicherheit auf Grabsteinen selten waren.<sup>46</sup> Zu den Forderungen, die die Gruppen an ihre Angehörigen stellen konnten, zählte auch das Gebot, für die Sache der Gruppe in den Kampf zu ziehen und dabei das eigene Leben zu opfern. Gruppen kam daher die volle Fähigkeit zur Entscheidung über Krieg und Frieden zu. Dieser Mangel an Begrenzung des Fähigkeit zum Kriegführen im frühen Mittelalter ist jedoch keineswegs als Ausdruck einer scheinbar hohen Kriegslust aufzufassen. Es war keinesfalls so, dass Krieger im frühen Mittelalter jede Chance genutzt hätten, um kämpfen zu können. Im Gegenteil hatte die Friedenstheologie des heiligen Augustinus beträchtliche Wirkung, obwohl es, anders als in der römischen Antike, keinen universalen Herrscher mehr gab, der als alleiniger Bereitsteller von Sicherheit und Bringer von Schutz auftreten konnte. Augustin band den Frieden an das Fortbestehen des Römischen Reichs als christliches Universalreich und definierte sechs Dimensionen des Friedens: die Dimensionen des Körpers, der Seele und der Beziehung zwischen Körper und Seele, weiterhin die Dimensionen des Hauses, des Staats und des Himmels. Er bestimmte Frieden als gottgewollten Zustand der Welt und stellte diesen Zustand dem durch menschliches Handeln bedingten Zustand des Kriegs entgegen. In Augustins Theologie galt die Welt als göttlich vorgegebene Friedensordnung, gegen die die Menschen verstoßen und dann im Zustand der Sünde Krieg führen konnten, die sie aber nicht grundsätzlich aufheben konnten. Krieg war daher eine Unterbrechung des Friedens. Auf jeden Krieg würde ein neuer Friede folgen. Obschon der Apostel Paulus schwere Kritik an der mit dem römischen Kaisertum verbundenen Friedens- und Sicherheitspropaganda geübt (1. Thess. 5,3) und die Kaiser des vorsätzlich falschen Versprechens der Bereitstellung von Sicherheit bezichtigt hatte, folgte die römische Kirche den Vorgaben Augustins übernahm von den weltlichen Herrschern der römischen Antike die Aufgabe, Frieden zu Sicherheit in die Welt zu tragen. Frühchristliche Gebetsbücher folgten dieser Bestimmung und gaben Texte vor, mit denen Fürbitte von der Gottheit für Sicherheit und die Bewahrung des 'römischen Friedens' und des 'christlichen Glaubens' ausgesprochen werden sollte.<sup>47</sup> Augustin und die auf ihn folgende Friedenstheologie ließen Krieg nur zum Zweck der Herstellung eines dauerhafteren Friedens zu. Er postulierte eine Sequenz von Frieden – Krieg – Frieden und der Bestimmung von Krieg als die zeitlich begrenzte Phasen zwischen Epochen des Friedens.

Im Gefolge der augustinischen Friedenstheologie entstand eine auffällig häufige Kritik an vermeintlich kriegslüsterne Verhalten von Herrschern und Helden, denen vorgeworfen wurde, sie hätten sich nicht hinreichend um die Sicherheit der ihnen anvertrauten Kämpfer bemüht.<sup>48</sup> Es gibt zudem hinreichend Quellen, die belegen, dass vor Beginn von Kriegen sowie auch noch in deren Verlauf Schlichtungsversuche unternommen wurden, die durchaus erfolgreich sein konnten.<sup>49</sup> Auch diejenigen, die in der Schlacht obsiegten, betrachteten ihren militärischen Erfolg selten als dauerhaft und schrieben ihn mitunter dem Einfluss der Gottheit zu.<sup>50</sup> Krieg führende Herrscher konnten von ihren Untergebenen Disziplin und Gehorsam

während der Kampfhandlungen erwarten, wenn sie ihnen Sicherheit gewährleisteten und Schutz brachten. Sie verfolgten aber in der Regel nicht das Ziel, den Besiegten ihre kollektive Identität aufzudrücken. Kein Geringerer als Karl der Große selbst, der für seine militärischen Langzeitunternehmen berühmt war, griff, nachdem er nach ungefähr dreißig Jahren seinen Krieg gegen die Sachsen mit deren Unterwerfung abgeschlossen hatte, zu drakonischen Maßnahmen. Er exilierte einige ihrer jüngeren Anführer und zwang andere in die Flucht,<sup>51</sup> ließ aber die sächsische Identität seiner Gegner unangetastet.<sup>52</sup> Karls weniger kriegsbereite Nachfolger im 9. Jahrhundert machten dann erhebliche Anstrengungen, ihre Fähigkeit als Bereitsteller von Sicherheit und Bringer von Schutz unter Beweis zu stellen, indem sie Urkunden unterzeichneten, durch die Klöster und Kaufmannssiedlungen ihrem Schutz unterstellt wurden und die Herrscher dafür zu sorgen versprachen, diesen Gruppen ein Leben in Sicherheit und Frieden zu garantieren.<sup>53</sup>

Der frühmittelalterliche Begriff der Sicherheit war der umfassend und eng gebunden an die Legitimität der Sicherheit bereitstellenden und Schutz gewährenden Macht hochrangiger Personen. Personen, die in diesem Sinn über Macht verfügten, konnten Loyalität von ihren Untergebenen erwarten. Personen erhielten Sicherheit und Schutz als Angehörige von Gruppen, die sie gegen die Unbilden der natürlichen und sozialen Umwelt verteidigen konnten und sollten. Tod bedeutete nicht das Ende der Gruppenzugehörigkeit. Somit erhielten Personen das stärkste mögliche Motiv, in Gruppen einzutreten und zu verbleiben. Die heterodynamische Verhaltensweise zeitigte ein engmaschiges Netz von Beziehungen von Personen in Gruppen, orientierte Herrschaft auf die Nöte der Einzelnen und verwischte die Grenzen zwischen der privaten und der öffentlichen Sphäre. In der europäischen Tradition hatte der Sicherheitsbegriff seine weiteste Ausdehnung im frühen Mittelalter.

## ***Leben in Mauern. Bereitstellung von Sicherheit und Bringen von Schutz als Zeugnisse institutioneller Macht***

### **1. Der raumbezogene Begriff von Herrschaft**

Der grundlegende Wandel, der europäische Kultur zwischen dem 10. und dem 13. Jahrhundert erfasste, zog neben vielem anderen eine Veränderung des begrifflichen Verhältnisses zwischen der öffentlichen und der privaten Sphäre sowie zudem der Begriffe von Legitimität und Sicherheit nach sich. Da die Einzelheiten dieses Wandels nicht Gegenstand dieser Untersuchung sind, genügt es, sein hier zentralen Ergebnisse kurz zu benennen: Der personenbezogene Begriff der Herrschaft ging über in den raumbezogenen Begriff der Herrschaft, und die Stadt ersetzte das bäuerliche Gehöft als Modell guter Herrschaft.<sup>54</sup> An die Stelle von Migrationen von Gruppen über lange Zeiten und große Entfernungen traten Einzelmigration und Reisen

professioneller Kaufleute, Handwerker, Krieger, Studenten und Gelehrten.<sup>55</sup> Verwandtschafts, Nachbarschafts und Vertragsgruppen verloren an Autonomie und politischem Einfluss gegenüber territorial bestimmten politischen Gruppen wie Franzosen, Engländer, Flamen, Polen, Wenden, Venetianer, Genuesen, Aragonesen, Asturier, Portugiesen, Hessen und Tiroler, um nur einige zu nennen. Diese Namen traten neben einige wenige Gruppennamen, die aus dem frühen Mittelalter stammten und weiter benutzt wurden, wie zum Beispiel Dänen, Schweden, Sachsen, Friesen, Ungarn, Böhmen, Bayern und Schwaben. Überdies bildete sich ein geburtsständisch abgegrenzter Adel heraus, der sich als soziale Gruppe definierte und aus zusammen wohnenden Verwandtschaftsgruppen zusammengesetzt war. Diese Adelsgruppen schränkten die Nachfolgefähigkeit kollateraler Verwandter ein und markierten die soziale Distanz zu anderen Gruppen dadurch, dass sie auf Höhenburgen oberhalb landwirtschaftlich geprägter Siedlungen wohnten. Die Höhenburgen waren zumeist aus Stein gebaut, ummauert und als Herrschaftszentren von weit her sichtbar. Wo die Landschaft die Errichtung von Höhenburgen nicht erlaubte, schüttete man künstliche Hügel auf, die Motten genannt wurden und den erhobenen Rang der dort siedelnden Bewohner markieren sollten.<sup>56</sup>

Viele hoch- und spätmittelalterliche Städte waren ausgedehnte Burgen, Oasen aus Stein, oft auf Anhöhen gebaut, ummauert, von weit her sichtbar, und wurden auch so dargestellt.<sup>57</sup> Ihre Bewohner kamen von überall her und waren unterschiedlicher sozialer Herkunft. Mit ihrer Immigration in die Stadt hatten sie sich entschieden, die sozialen Bindungen an die Gruppen und Orte ihrer Herkunft zu kappen und neue Lebensformen mit ihren Mitbewohnern in der Stadt zu suchen. Die Gewährung des Bürgerrechts war ein Rechtsakt, der in vielen Städten vollzogen werden konnte, wenn die Immigranten ein Jahr und einen Tag in der Stadt gewohnt, ohne Widerspruch zu erregen, und sich nichts zu Schulden kommen lassen.<sup>58</sup> Die Bürger einer Stadt konstituierten sich als Vertragsgruppe, deren soziale Bindungen und politische Rechte gemäß dem Stadtrecht geregelt waren. Nicht alle Bewohner einer Stadt und ihrer Vorstädte hatten Bürgerrecht, und nicht alle Bürger hatten den gleichen Zugang zu und Anteil an den politischen Geschäften, dem Reichtum und sozialen Status der Bewohner der Stadt. Aber die Bewohner der Stadt, wie auch die Insassen der Burgen, leiteten ihre kollektive Identität eher ab von dem Ort, an dem sie siedelten, als von den verwandtschaftlichen Bindungen, über die sie verfügten oder bis zum Einzug in die Stadt verfügt hatten. Unbeschwert von den traditionellen Verpflichtungen, die aus verwandtschaftlichen Bindungen erwachsen konnten, mussten die Stadtbewohner sich ihre eigenen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kräfte verlassen, wenn sie erfolgreich sein wollten. Personen, die in den Städten lebten, mussten mehr als die Landbevölkerung dazu bereit sein, ihre eigenen Interessen denjenigen der Gruppen überzuordnen, denen sie angehörten oder angehören wollten. Sie mussten in der Lage sein, ihre physischen und mentalen Energien zu mobilisieren, anstatt sich darauf zu verlassen, dass ihnen außenstehende Mächte oder übernatürliche Wesenheiten behilflich sein würden. Die historische Anthropologie hat für diese Verhaltensweisen den Begriff der Autodynamik geprägt, der besagt, dass Personen ihre eigene Bereitschaft und Fähigkeit zu

---

autonomen Handeln als Maßstab des Erfolgs anerkennen würden.<sup>59</sup> Die Städte waren die Geburtsorte der autodynamischen Verhaltensweise und, aus ihr folgend, des Individualismus.

Die Kontrolle über die Stadt und ihre Bewohner oblag den Räten, in die üblicherweise hochrangige und reiche Bürger berufen wurden. In einigen Fällen waren die Stadträte bereits im 12. Jahrhundert autonome Körperschaften in dem Sinn, dass sie der Herrschaft der adligen und kirchlichen Territorialherren in der Umgebung nicht unterstanden. Wenngleich viele Städte unter der Herrschaft dieser Territorialherren im hohen und späten Mittelalter verblieben, dehnte die städtische Autonomie sich in räumlicher und sachlicher Hinsicht aus. Immer mehr Städte in Zentral- und Südeuropa erreichten den Status freier Einungen mit dem Privileg der Selbstverwaltung ihrer inneren Angelegenheiten, Autonomie der Haushaltsführung und dem Recht, nach eigenem Gutdünken Beziehungen zu anderen Städten sowie anderen Machttägern zu pflegen. Der oberste Grundsatz autonomer städtischer Herrschaft war die Anerkennung der Gültigkeit des für die Stadt gesetzten Rechts, dem auch die städtischen Obrigkeiten unterworfen waren. Je mehr die Beachtung des Rechts zur Richtlinie politischen Handelns in den Städten erhoben wurde, desto mehr verfestigte sich das Bild der Stadt als der ideale Ort der guten Regierung in der politischen Theorie des späten Mittelalters.<sup>60</sup> Das Stadtrecht verbot das Waffentragen innerhalb der Stadtmauern und verpflichtete somit die Stadträte zur Bereitstellung von Sicherheit für die Bewohner. Städtische Regierung war legitim, sofern und so lange die Obrigkeiten für die unbewaffneten Bewohner Sicherheit bereitstellen und Schutz bringen konnten. Diese Aufgaben umfassten zudem die Bereitstellung von Lebensmitteln, Energie, den Rohstoffen, die für die Produktion erforderlich waren, sowie ein Netzwerk politischer Beziehungen, das es den städtischen Handwerkern und Kaufleuten erlaubte, ihre Geschäfte zu fördern.<sup>61</sup>

Stadtherrschaft war 'konsens-gestützte Herrschaft' (Klaus Schreiner) über ein Gebiet und dessen Bewohner. Diese Gebiete gaben die räumliche Basis ab für die kollektiven Identitäten, die die Bewohner zu tragen bereit sein sollten. Die Theoretiker der Politik des späten Mittelalters bestimmten folglich gute Regierung als Herrschaft über Land und die darauf sitzenden Leute nicht allein mit Bezug auf die Stadt, sondern auch auf diejenigen zumeist ländlichen Territorien, die der Herrschaft kirchlicher oder weltlicher Herren unterstanden, sowie auch ganze Herzogtümer und Königreiche. In Nord-, West- und Südwesteuropa bildeten sich großräumige Territorien unter der Kontrolle der Könige von Dänemark, Schweden, England, Schottland, Frankreich, Portugal, Aragón und Kastilien aus, die Herren über Stadt und Land wurden und blieben. In anderen Teilen des Kontinents entstanden mehrschichtige Herrschaftssysteme, insbesondere in Zentral-, Süd- und Südosteuropa, wo Städte und örtliche Territorialherren um Kontrolle über Land und die darauf sitzenden Leute konkurrierten. In diesen Teilen des Kontinents führte die Konkurrenz örtlicher Herrschaftsträger zu einer großen Zahl an Auseinandersetzungen, die oft, aber keinesfalls stets zu Kriegen führten. Ziele der Auseinandersetzungen waren häufig die Bestimmung oder Veränderung von Grenzen.

Bereits im 13. Jahrhundert begann man damit, Grenzen durch Grenzsteine auch in unbesiedelten Wäldern festzulegen. Die Errichtung und Befestigung von Grenzen geronn zu einer wichtigsten Tätigkeiten von Herrschern und Regierungen. In den Städten nahmen diese Tätigkeiten Gestalt an in Maßnahmen der Stadträte zum Bau und zur Erhaltung von Stadtmauern. Anderswo fingen Herrscher damit an, die Grenzen auf Karten festzuschreiben, weiteten die Praxis des Anlegens von Bewohnerregistern aus und konnten so besser ermitteln, wer wo in den ihnen unterstellten Gebieten wohnte.<sup>62</sup>

Gleichwohl war nicht nur die Demarkation von städtischen und ländlichen Gebieten als herrschaftlich geordneten Räumen eine wichtige Dimension von Herrschaft im hohen und späten Mittelalter, sondern Herrscher mussten auch mit der Möglichkeit gewaltsamer Auseinandersetzungen über die ihnen unterstellten Gebiete und Bewohner rechnen. Während im früheren Mittelalter Kriege überwiegend über die Frage geführt worden waren, ob Veränderungen des Status und der persönlichen Macht von Herrschern als Bereitsteller von Sicherheit und Bringer von Schutz geduldet werden sollten oder nicht, entstand im hohen und späten Mittelalter die Eroberung von Land, dessen natürliche und menschliche Ressourcen als hauptsächliches Kriegsziel.<sup>63</sup> Eroberungskriege mussten auf längere Sicht zur Erhöhung der eingesetzten Mittel führen, insbesondere derjenigen Finanzmittel, die zur Beschaffung technisch ausgefeilter Waffen erforderlich waren. Zudem wuchs die Zahl der in Schlachten geführten Krieger. Während im früheren Mittelalter die üblichen Kriegeszahlen nach Hunderten gemessen worden waren,<sup>64</sup> war im 14. und 15. Jahrhundert eine Stärke von 10.000 Mann für die Armee eines Herrschers keineswegs ungewöhnlich.<sup>65</sup> Die bei weitem höchsten Aufwendungen waren jedoch für die Stadtmauern zu entrichten. Mitunter mussten die Stadträte Söldner aus der Umgegend anwerben, wenn sie vermeiden wollten, dass zu viele Bürger, die gerade in Kriegszeiten die Mauern zu verteidigen und instandzuhalten hatten, zum Kampf in einer Schlacht abkommandiert werden mussten.<sup>66</sup> Das Brechen von Stadtmauern geriet zu einem der aufwendigsten und schwierigsten Unternehmen in Kriegen des Mittelalters.<sup>67</sup>

Die Umorientierung der Kriegsziele und die daraus folgenden Wandlungen der militärischen Organisation hatten ihrerseits zur Folge, dass die öffentliche und die private Sphäre sich weiter von einander trennten. Während die Demonstration von persönlicher Macht zur Bereitstellung von Sicherheit und zum Bringen von Schutz das herausragendste Merkmal des Erfolgs in den Rangstreitigkeiten des frühen Mittelalters gewesen war, war beim Kampf um Kontrolle über Land die Berücksichtigung der Sicherheitsinteressen Einzelner nicht mehr unbedingt möglich. Im Gegenteil, der Kampf um Land konnte konstruiert werden als Handlung, die den Sicherheitsinteressen Einzelner als Kombattanten wie Nicht-Kombattanten entgegenstand.<sup>68</sup> Kriegführung als Kampf um Land konnte daher wahrgenommen werden als Herrschaftsakt, der mit den Statuten des Stadtrechts und mit den Grundsätzen der Legitimität von Herrschaft unvereinbar war. Kriege konnten allein dann noch als gerecht anerkannt

werden, wenn sie öffentliche Akte waren, das heißt alle betrafen, und in dieser Eigenschaft gesondert werden konnten von den privaten Zielen, die einzelne Träger von Herrschaft verfolgen mochten. Anders ausgedrückt: Das private Streben eines Herrschers oder städtischen Obrigkeit nach Maximierung von Reichtum und Macht konnte nicht mehr als Grund für einen öffentlichen Krieg anerkannt werden, durch den Leben und Eigentum Einzelner gefährdet werden konnten. Folglich trug die politische Theorie, die in den Städten des späten Mittelalters gepflegt wurde, wesentlich dazu bei, dass die Stadt als Hort des Friedens zum Vorbild für politische Herrschaft überhaupt werden konnte.<sup>69</sup> Innerhalb der Stadtmauern konnte Frieden erhalten werden, wenn die Regierung Recht und Gebrauch folgte und die Bewohner wechselseitig ihre Rechte, Pflichten und ihr Eigentum respektierten. Folglich musste Eigentum an Grund und Boden sorgsam registriert werden, und die Stadträte unternahmen es, die Rechte und Pflichten der Bewohner durch gesetztes Recht zu regeln.<sup>70</sup> Jenseits der Stadtmauern gingen die Stadträte dazu über, mit ihren Nachbarn Abkommen über freies Geleit und die Garantie der Sicherheit auf den Straßen zu schließen.<sup>71</sup> Auch verabredeten sie Bündnisse mit anderen Städten.<sup>72</sup> Zudem entwickelte die Kirche spezifische Kontrollinstanzen wie etwa die Inquisition, die das tägliche Verhalten der Gläubigen überwachten. Alle diese Strategien waren öffentlich in dem Sinn, dass sie von den privaten Bestrebungen Einzelner getrennt waren und als diesen widersprechend wahrgenommen werden konnten. Sie waren öffentlich im Sinn John Deweys, solange sie für alle von Bedeutung waren.<sup>73</sup>

## **2. Die Legitimität von Herrschaft**

Der Vertrag war das in den Städten am meisten verwendete Instrument zur Regelung von Rechtsverhältnissen. Kaufleute und Handwerker benutzten Verträge zur Festlegung oder gar Festschreibung der Bedingungen, unter denen sie Geschäfte unter einander eingingen. Gilden und Handelskompanien bildeten Vertragsgruppen oder Einungen. Solche Einungen hatten zwar schon im frühen Mittelalter bestanden, damals aber ein hohes Maß an Autonomie gehabt. Nunmehr waren auch die städtischen Vertragsguppen dem Stadtrecht und den speziellen Satzungen der Obrigkeiten unterworfen. Religiöse Gemeinschaften, Ordensleute, Studenten und Gelehrte bildeten weitere Vertragsgruppen, die das Leben in den Städten prägten. Auch sie unterlagen nunmehr gesetztem Recht. Schließlich legte man das Rechtsinstrument des allgemeinen Vertrags auch der formalen Bestimmung der Beziehungen zwischen Obrigkeit und Bürgern zugrunde und erhob damit die Stadt zur Schwurgemeinschaft ihrer Bewohner. Nach dieser Bestimmung entstanden Städte aus dem Willen ihrer Bewohner als von Menschen gewollte politische Gemeinschaften.<sup>74</sup> Die Arena des Politischen war die Sphäre des Öffentlichen in den Städten. Stadträte galten als Eigner uneingeschränkt zugänglicher und in diesem Sinn öffentlicher Straßen und Plätze. Die öffentliche Sphäre wurde somit territorialisiert, die 'Freiheit' zum Namen für öffentliche Straßen und Plätze. Diese wurden über Handelsplätze hinaus zu Räumen der regulären Kommunikation erweitert.

Mit der Rezeption der aristotelischen politischen Philosophie im Abendland seit dem 14. Jahrhundert begannen Theoretiker diese städtischen Verträge auch als Modell der Gestaltung der Beziehungen zwischen Herrschern und Beherrschten in den ländlichen Territorien sowie größeren Herrschaftsgebieten zu verwenden. Für die Theoretiker wurden diese Beziehungen zum Problem, seitdem die Städte als Schwurgemeinschaften aus menschlichem Willen faktisch bestanden. Seither bestand keine Möglichkeit mehr, die Entstehung politischer Gemeinschaften ausschließlich aus dem Ratschluss der Gottheit abzuleiten. Wenn aber de facto Menschen politische Gemeinschaften aus eigenem Willen errichten konnten, konnte dieser Wille nicht allein auf die Errichtung von Städten begrenzt werden, sondern musste allgemeine Gültigkeit für alle Sorten politischer Gemeinschaften erhalten. Zu Beginn des 14. Jahrhunderts bemühte sich der gelehrte Abt Engelbert von Admont in der Steiermark, die letztlich an Rom anknüpfenden Theorie der gottgewollten Herrschaft von Menschen über Menschen zu vereinbaren mit dem aristotelischen Postulat, dass Menschen aus eigenem Willen politische Gemeinschaften als Institutionen von Herrschaft würden errichten können, wenn sie dies wollten. Er griff dafür auf das Argument zurück, dass die Gottheit den Menschen die Möglichkeit gegeben habe, eigene politische Gemeinschaften als Herrschaftsinstitutionen mit Hilfe eines Vertrags (*pactum*) zu errichten. In solchen hypothetischen Verträgen seien die Bedingungen festgelegt, unter denen die Beherrschten dem Willen der von ihnen beauftragten Herrscher folgen müssten. Die Hauptbedingung, unter Engelbert zufolge der Menschen einen solchen Vertrag zu schließen bereit gewesen sein konnten, sei ihr Bedürfnis nach Sicherheit.<sup>75</sup> Diese Herrschaftsvertragslehre bestimmte die Sicherheit bereitstellende und Schutz gewährende Herrschaft als legitime Herrschaft.<sup>76</sup> Da Herrschaft stets auf Bevölkerungsgruppen bezogen war, die in einem mehr oder weniger deutlich abgegrenzten Raum lebten, erzeugte die Herrschaftsvertragslehre ihrerseits ein Bild von der Welt, das eine Vielzahl partikularistisch neben einander bestehender politischer Gemeinschaften zeichnete.

Diese Theorie trat von Anbeginn an in zwei Varianten auf. Einerseits nahmen Theoretiker wie Engelbert an, dass der Vertrag, einmal abgeschlossen, nicht wieder kündbar sei, dass mithin eine einmal eingesetzte Regierung auf Dauer Bestand haben müsse.<sup>77</sup> Andererseits argumentierten Theoretiker wie John Quidort von Paris, dass der Vertrag auflösbar sei, wenn die Regierung ihren Pflichten aus dem Vertrag nicht nachkomme.<sup>78</sup> Anhänger jedweder Variante der Herrschaftsvertragslehre unterschieden nunmehr streng zwischen Amt und Amtsträger.<sup>79</sup> Die Folge war, dass der hypothetische Herrschaftsvertrag nicht mehr beim Tod jedes Herrschers oder dem Ende einer Regierung neu geschlossen zu werden brauchte, auch wenn es üblich war, dass die Beherrschten einem neu ins Amt gekommenen Herrscher zu huldigen hatten.<sup>80</sup> In den Städten begrenzte man die Amtszeit der Bürgermeister und schuf Regeln für Wiederwahl, sofern sie überhaupt möglich war. Die Macht von Herrschern und städtischen Obrigkeiten war weder Geschenk an die Herrschaft tragende Person noch notwendigerweise über ein Erbcharisma vermittelt, sondern hing am Amt.<sup>81</sup> In der Folge der

Verantwortung der Macht trennte sich die öffentliche Sphäre als Gemeiner Nutzen zunehmend schärfer von der privaten Sphäre. Öffentliches Eigentum und Privateigentum wurden strikt getrennt, und die Rechte an öffentlichem Eigentum nach Maßgabe des Römischen Rechts eingegrenzt.<sup>82</sup>

Die Wirkungen der bürokratischen Regierung von Städten gingen über die Stadtmauern hinaus. Städte wurden im Abendland vorbildhaft für die Ausgestaltung von Herrschaft überhaupt. So versuchten auch weltliche und kirchliche Herrscher, die römische Kurie eingeschlossen, die Kontrolle über die ihnen unterstehenden Bevölkerungsgruppen zu bürokratisieren. Die Voraussetzung der Herrschaftsvertragslehre, dass Herrschaft auf der Zustimmung der Beherrschten beruhe, fand schon im 14. Jahrhundert allgemeine Gültigkeit. Abzulesen ist letztere insbesondere an den Revolten, die im 14. und 15. Jahrhundert vielerorts zur politischen Realität gehörten und zumeist aus der Unzufriedenheit mit der Herrschaft erwachsen. Diese Revolten fanden auch in Städten statt.<sup>83</sup> Darüber hinaus fand in derselben Zeit die römischrechtliche Theorie Eingang in die Praxis der kirchlichen Organisation, derzufolge, was immer alle betrifft, auch von allen approbiert sein müsse.<sup>84</sup> Diese Theorie geronn zur Ideologie der Konzilienbewegung und errichtete eine öffentliche Sphäre in der Kirche.<sup>85</sup> Herrscher über größere Staaten wie die Könige von England, Frankreich oder Sizilien, entwickelten Strategien zur Zentralisierung ihrer Herrschaft und bauten ihre Pfalzorte zu veritablen Hauptstädten aus. In den dort entstehenden Zentralverwaltungen waren hauptamtliche Juristen tätig, die ihre Ausbildung in den Universitäten erhalten hatten.<sup>86</sup> Die Professionalisierung und Bürokratisierung der weltlichen und kirchlichen Verwaltung trug zur Verbreitung des Römischen Rechts im Abendland bei, das sich als überörtliche Norm über die partikularen Gewohnheiten legte.<sup>87</sup>

### **3. Der Begriff der Sicherheit**

Die Entstehung der autodynamischen Verhaltensweise und des Individualismus veränderte den Begriff der Sicherheit. Da Macht nicht länger ausschließlich als persönliche Gabe aufgefasst werden konnte, die außergewöhnliche Personen oder übermenschliche Wesenheiten über sonst hilf- und schutzlose Menschen ausübten, waren die Einzelnen nunmehr öfter angehalten, die ihnen wichtige Sicherheit selbst bereitzustellen und den ihnen notwendigen Schutz selbst zu bringen. Sie waren zudem aufgefordert, selbst für ihr Wohlergehen zu sorgen und den Erfolg ihres Handelns am Grad der Zufriedenheit mit ihrer Sicherheit, ihrem Schutz und ihrem Wohlstand zu messen. Die Sicherheit bereitstellende und Schutz bringende Macht der Herrscher und Regierungen beschränkte sich zunehmend darauf, den rechtlichen und politischen Rahmen für erfolgreiches Handeln der Einzelnen zu gewährleisten. Mit der abnehmenden Autonomie der Verwandtschafts-, Nachbarschafts- und Vertragsgruppen gingen immer öfter kirchliche Einrichtungen dazu über, für die eschatologische Dimension des

Sicherheitsbegriffs zu sorgen. Theoretiker der Erziehung stellten Argumente dafür bereit, dass Personen als Individuen sich selbst um die Erfüllung ihrer Sicherheits- und Schutzbedürfnisse zu bemühen hätten, anstatt um Hilfe von außen nachzusuchen.<sup>88</sup> Sie forderten, dass die Einzelnen ihre Körper trainieren sollten, damit sie physisch stark würden, und dass Eltern ihre Kinder dazu anhalten sollten, ihre eigene Individualität auszubilden.<sup>89</sup> Nichts desto weniger blieb der Begriff der Sicherheit umfassend und galt als zu komplex, als dass Einzelne erwarten konnten, ausschließlich selbst für ihre Sicherheit und ihren Schutz sorgen zu können. So bestimmte im 12. Jahrhundert Bischof Johann von Salisbury das Militär als die 'bewaffnete Hand des Staats', die eng mit den Institutionen des Gerichtswesens als der 'unbewaffneten Hand des Staats' kooperieren sollte. Diese Kooperation sollte dazu beitragen, dass 'Schutz für das Leben, die Hoffnungen und die Nachwelt der arbeitenden Menschen gegen Feinde' erbracht werden könne.<sup>90</sup> Der Markt für die Bereitstellung von Sicherheit und Schutz erlaubte weiterhin Wettbewerb unter verschiedenen Sicherheitsanbietern.

In diesem Sicherheitsmarkt boten kirchliche Einrichtungen Sicherheit im Leben nach dem Tod über den blühenden Ablasshandel und, unter Berücksichtigung ganz praktischer Belange, mit der Sammlung von Kollekten zum Bau von Brücken. Brücken als Bauwerke sollten sinnbildlich stehen für die Brücke zum Paradies im Jenseits. Man gab vor, dass die Seelen von Menschen, die zu Lebzeiten eifrig für den Bau von Brücken gespendet hatten, die gefährlich enge Jenseitsbrücke einfacher würden überqueren können.<sup>91</sup> Hinzutraten im weltlichen Bereich Versicherungen, die privatrechtlich firmierende Kompanien von Kaufleuten einrichteten, um das Geschäftsrisiko im Fernhandel zu mindern. Insbesondere gefragt waren Versicherungen für den Fall, dass Handelsschiffe verloren gehen sollten.<sup>92</sup> Handwerker gilden setzten Regeln um, die unfairen Wettbewerb unter den Produzenten in einer Stadt entgegenwirken sollten, und richteten Sterbehäuser ein.<sup>93</sup> Im 15. Jahrhundert wartete der Basler Kirchenrechtslehrer Hermann Peter von Andlau mit der Forderung auf, dass der Kaiser für die Sicherheit der Benutzer von Reichsstraßen verantwortlich sei. Denn die Sicherheit auf den Straßen sei ein Schmuck für den Frieden, da sie diejenigen befriede, die das öffentliche Leben störten. Öffentliche Straßen seien allen zugänglich, meinte Peter von Andlau, nicht nur nach den Gesetzen der Nationen, sondern auch nach dem Naturrecht. Also dürfe keiner öffentliche Straßen allein für sich in Anspruch nehmen.<sup>94</sup> Die Trennung der Sicherheitsregime für öffentliche und private Räume als getrennte Sphären war in dieser Zeit bereits anerkanntes Gemeingut der Rechtslehre geworden.

Im Rahmen dieser Sicherheitsregime spielte Krieg eine wichtige, aber keineswegs alles andere beherrschende Rolle. Mit der Zunahme der Zahl der Kombattanten und dem häufiger werdenden Einsatz teurer, technisch ausgefeilter und daher für die Krieger gefährlicherer Waffen nahm auch die Zahl der Kriegstoten zu. Die steigenden Kosten der Kriege und die Zunahme der Zahl der Kriegsoffer unter den Kombattanten ließ unter Theoretikern und Theoretikerinnen des Militärs und der Politik kritische Stimmen laut werden.<sup>95</sup> Sie vertraten ein neues Bild des

Kriegs. War im früheren Mittelalter Krieg als Kampf um Macht über konkurrierende Gruppen gewesen, der von den Gruppenangehörigen im eigenen Interesse zu unternehmen war, erschien Krieg nunmehr im 14. und 15. Jahrhundert als Handlung, die dem Sicherheitsbedürfnis der Einzelnen als Kombattanten und Nicht-Kombattanten entgegenstand.<sup>96</sup> Das neue literarische Genus der Friedensklage wurde im 15. Jahrhundert populär und beschwor die Schrecken des Kriegs.<sup>97</sup> Schon zuvor hatten weltliche Herrscher und kirchliche Würdenträger die Not erkannt und versucht, die Kriegsbereitschaft einzelner Kombattanten und den Gebrauch exzessiv lätaler Waffen durch Kriegsartikel und Verlautbarungen kirchlicher Konzilien einzugrenzen. So erließen Herrscher bereits im 12. Jahrhundert öffentlich-rechtliche Regeln für den Kampf in der Schlacht und verlangten, dass die Kombattanten ihre Bereitschaft zur Einhaltung dieser Regeln beschwören sollten.<sup>98</sup> Zur selben Zeit erließen kirchliche Konzilien Verbote des Einsatzes bestimmter Waffengattungen, wie zum Beispiel Armbrüste, da man glaubte, diese Waffen führten zu unverletzlichen, da schwer heilenden Verletzungen unter den Kombattanten.<sup>99</sup> Obschon keine dieser Maßnahmen tatsächlich dazu führte, dass Kriege weniger brutal ausgefochten wurden und die Zahl der Kriegstoten zurückging, trugen sie doch dazu bei, dass die Notwendigkeit der Bereitstellung von Sicherheit und der Gewährung von Schutz für die Kombattanten und Nicht-Kombattanten aller beteiligten Parteien anerkannt war. In der dieses Bewusstsein reflektierenden Debatte kam die augustinische Theorie des gerechten Kriegs erneut zu hohem Ansehen,<sup>100</sup> da sie diejenigen Kategorien bereitstellte, nach denen Kriegsdienst angesichts der Wahrscheinlichkeit lätaler Folgen für die Kombattanten auf legitime Weise eingefordert werden konnte.<sup>101</sup> Seit dem 12. Jahrhundert verbanden sich Friede und Stabilität (*tranquillitas*) mit Sicherheit und Schutz nicht allein in den Traktaten der Theoretiker, sondern auch in Rechtstexten. So bestätigte Kaiser Konrad III. einer Reihe von Klöstern Sicherheit und ewigen Frieden in der Nutzung ihrer Rechte, und sein Nachfolger Friedrich I. tat es ihm gleich.<sup>102</sup>

## ***Leben in Territorien. Der Erfolg in der Bereitstellung von Sicherheit und im Bringen von Schutz als Zeugnis institutioneller Macht***

### **1. Das Wachstum der Bürokratien**

Im späten Mittelalter war der Okzident ein Nachzügler in der Bürokratisierung und Territorialisierung von Herrschaft. Seit dem 13. Jahrhundert ging die Römische Kurie voran, indem sie an römische Verwaltungsverfahren der Spätantike anknüpfte, und steigerte die Rationalisierung und Wirksamkeit der Erhebung ihrer Einkünfte.<sup>103</sup> Im 14. und 15. Jahrhundert folgten die königlichen Verwaltungen in England, Frankreich und Skandinavien,<sup>104</sup> im 15. und 16. Jahrhundert schlossen sich die Herrscher nachrangiger Territorien in Zentral- und Südosteuropa<sup>105</sup> sowie die kaiserliche Verwaltung an.<sup>106</sup> Hingegen führte im östlichen

Mittelmeerraum die byzantinische Herrschaft die spätantik-römische Verwaltungspraxis bis zum Ende des Mittelalters fort. Obschon die territoriale Reichweite der byzantinischen Herrschaft seit den Kreuzzügen schrumpfte und letztendlich im wesentlichen auf die Stadt Byzanz begrenzt war, blieb Byzanz als Zentrum und Repräsentant des Römischen Reichs als Vorbild über die Grenzen der byzantinischen Herrschaft hinweg einflussreich. Dieser Einfluss zeigte sich in der Übernahme byzantinischer Verwaltungspraxis und militärischer Organisation durch muslimische Herrscher im östlichen Mittelmeerraum,<sup>107</sup> die die Territorialisierung ihrer Herrschaft frühzeitig vorantrieben.<sup>108</sup>

Seit der Wende zum 16. Jahrhundert nutzten abendländische Herrscher die Infrastruktur ihrer Residenzstädte, wie etwa London oder Paris, um die bürokratische Kontrolle der ihnen unterstehenden Bevölkerungsgruppen zu erweitern. Zugleich begannen sie, bislang nur wenig regulierte Landstriche wie Waldungen oder die offene Landschaft stärker in die herrscherliche Verwaltung einzubeziehen. Ein Mittel, dieses Ziel zu erreichen, war es, Herrschaftszentren in Form von Schlössern in Mitten weitschweifiger Gartenanlagen in der offenen Landschaft, das heißt außerhalb der größeren Städte, bauen zu lassen. In Frankreich ging König Franz I. mit Schlössern wie Fontainebleau voran, in England folgte Heinrich VIII. mit Hampton Court. Bald zogen die Herrscher kleinerer Territorien wie etwa der Landgraf von Hessen-Kassel mit Schloss Weißenstein bei Kassel nach. Auch reichere Adelsherren und Angehörige des städtischen Patriziats ließen sich prächtige Villen außerhalb der Städte errichten, wie etwa die Villa d'Este außerhalb Roms. Im Verlauf des 16. Jahrhunderts entwickelten sich diese Paläste zu Arenen öffentlichen Vollzugs der Herrschaft durch die Herrscher und das ihnen nahestehende aristokratischen Gefolge. Die Wirksamkeit bürokratischer Kontrolle hing von dem Grad der Zustimmung seitens der Beherrschten ab. Herrscher auf der einen Seite, Stadträte und die Beherrschten auf der anderen konnten darüber rechten, ob die Herrscher im Rahmen legitimen Handelns verfahren, und Meinungsverschiedenheiten konnten in gewalttätigem Protest seitens der Beherrschten ihren Ausdruck finden. Diese Proteste fanden vornehmlich in den Räumen statt, die als öffentliche, das heißt allgemein zugängliche Räume galten.<sup>109</sup> Zudem verstärkten die Kirchen ihre Überwachung des täglichen Verhaltens sowohl durch die Inquisition auf katholischer wie durch Visitationen auf protestantischer Seite.

Es war nicht leicht, die Zustimmung der Beherrschten zu Maßnahmen zu erwirken, die Herrschaft bürokratisieren sollten. Dies war vor allem deswegen der Fall, da die Beherrschten, insbesondere in vielen größeren Reichen und Staaten, eine Vielzahl partikularistischer kollektiver Identitäten trugen, auch und gerade wenn sie der Kontrolle eines und desselben Herrschers unterstellt waren. Die Herrscher trafen keine nachhaltigen Maßnahmen, die hätten geeignet sein können, diesen Pluralismus partikularistischer kollektiver Identitäten zu überwinden. Folglich blieben die Gruppen der Beherrschten in vielen Reichen, Staaten und Territorien bis zum Ende des 18. Jahrhunderts divers, was seinerseits zur Folge hatte, dass dort verschiedene Rechtssysteme in Anwendung blieben. Insbesondere reklamierte der Adel

in der Regel Sonderprivilegien für sich selbst, von der andere Bevölkerungsgruppen ausgeschlossen bleiben sollten.

## 2. Die Legitimität von Herrschaft

Wie der hl Thomas von Aquin und andere Theologen des Mittelalters akzeptierten auch weltliche Theoretiker im 16. Jahrhundert die Prämisse, dass Handeln nach der Vernunft identisch sei mit dem Streben nach Zielen, die nach Maßgabe des Naturrechts moralisch gerechtfertigt werden konnten. Im 16. Jahrhundert gingen Theoretiker jedoch über ihre mittelalterlichen Vorläufer darin hinaus, dass sie forderten, das alles, was im Einklang mit dem Naturrecht stehe, durch Denken und nicht durch Glauben zu ermitteln sein solle. Diese Forderung gründeten sie auf die Ethik der Antike. Unter diesen Theoretikern war der Leidener Philologe Justus Lipsius am Ende des 16. Jahrhunderts einer der populärsten. Nach Studien über das Werk des Tacitus wandte er sich den philosophischen Schriften Senecas zu, den er als den berühmtesten Moralisten der Antike beschrieb. Aber Lipsius gab sich nicht mit bloßer Arbeit an Texten zufrieden, sondern wollte seine aus dieser Arbeit gewonnenen philosophischen Einsichten in der Politik seiner Zeit zur Geltung bringen. Er verstand demnach seine Wissenschaft auch als Mittel der Beratung von Herrschern und Regierungen.<sup>110</sup> Als Ratgeber für militärisches Handeln schrieb Lipsius:

Niemals sollt Ihr einen Angriff machen, der nicht durch Herkommen und Vernunft erlaubt ist. Denn Krieg, wie auch Frieden, hat seine Gesetze. Und Ihr müsst Krieg führen mit nicht weniger Gerechtigkeit als Mut. Und in der Tat müssen in jedem Staat die Gesetze des Kriegs besondere Beachtung finden. Denn hastig in den Krieg zu rennen und gegen den Gegner eine Schlacht zu schlagen ist etwas Verderbliches, in der Nähe tierischen Verhaltens. Und wenn wir dieses Verhalten zulassen, kann es etwas anderes als Krieg aller Nationen geben? Und sollen wir etwa, in der Art der Barbaren, Töten mit Töten und Blut mit Blut vergelten? Wir sollten dies nicht tun. Und der folgende Gedanke möge nie in Euren Kopf dringen, dass Gerechtigkeit eine Frage der Waffen sei und dem gehöre, der Stärke besitze.<sup>111</sup>

Mit seiner Forderung, die Herrscher mögen sich selbst unter Kontrolle haben und nicht in jeder möglichen Situation zu den Waffen greifen, begründete Lipsius eine Ethik der Mäßigung und stellte sich mit ihr den ihm zeitgenössischen Theorien der Staatsräson entgegen, die die Herrscher von den Fesseln der sonst allgemein verbindlichen Moral zu eximieren, die die Herrscher von den Fesseln der sonst allgemein verbindlichen Moral zu eximieren, zu suchen schienen.<sup>112</sup> Gegen diese Versuche vertrat Lipsius die These, dass Herrscher sich selbst einer strengeren moralischen Kontrolle unterwerfen müssten als die allgemeine Bevölkerung, da sie in besonderer Weise Verantwortung trügen. Würden sie dieser Verantwortung nicht gerecht, hätten nicht sie selbst, sondern andere zu leiden. Dies gelte insbesondere für Kriege. Wie Thomas von Aquin forderte Lipsius die Einhaltung von Regeln in der Zeiten der Kriegsführung, die die Wahrscheinlichkeit von Kriegen und die Schadenswirkung von Kampfhandlungen zu reduzieren in der Lage sein konnten. Wie die Vertreter des Völkerrechts im 16. Jahrhundert

positionierte auch Lipsius diese Regeln in einer metaphysischen Ebene oberhalb der Vielzahl der einzelnen Reiche, Staaten und Territorien als allgemeines, für die Menschheit als ganze verbindliches System von Normen und glaubte, dieses System werde sich nach den Regeln der Vernunft letztendlich ohne Zwang von selbst durchsetzen:

Wenn wir die Natur des Menschen insgesamt in Betracht ziehen, werden alle diese einzelnen irdischen Länder unwichtig, es sei denn in Bezug auf den Körper und nicht auf den Geist oder die Seele. Denn diese lassen die ganze irdische Welt als Gefängnis erscheinen, da sie aus den höchsten Gefilden auf uns herabkommen. Aber der Himmel ist unser wahres und rechtmäßiges Land, auf das wir unser ganzes Denken ausrichten sollen, damit wir frei nach Anaxagoras denen antworten können, die uns töricht fragen, ob wir keinen Bezug zu unserem eigenen Land haben: Ja, sehr sogar, aber dort ist unser Land, und wir heben den Finger und zeigen zum Himmel.<sup>113</sup>

In diesem Absatz benutzte Lipsius eine Reihe von Konventionen. Auf die griechische Philosophie bezog er sich, indem er Körper und Seele gegenüber stellte und mit dem Bild von Himmel und Erde verband. Aber anders als die griechischen Autoren interessierte sich Lipsius nicht für Ontologie, sondern versetzte die Lehrsätze der griechischen Philosophie aus der Ontologie in die Theorie der internationalen Beziehungen. In diesem Zusammenhang erhielten diese Lehrsätze eine völlig neue Bedeutung. Denn sie gaben nunmehr der Ansicht Ausdruck, dass es jenseits des Pluralismus der einzelnen unter einander rivalisierenden Reiche, Staaten, Territorien und Städte eine höhere Ordnung gab, die die Menschheit als ganze umfasste. Wenn Lipsius' Diktion von der Verbindung platonischer Seelenlehre mit der anaxagoreischen Dichotomie von Himmel und Erde gelöst wird, bringt sie eine Theorie der internationalen Beziehungen zum Ausdruck, die auf die Menschheit als ganze orientiert ist und diese als moralische Einheit setzt, die den antagonistischen Reichen, Staaten, Territorien und Städten übergeordnet ist.

Lipsius begründete dieses Postulat mit Verweis auf die Vernunft. Vernunft galt ihm metaphorisch als 'ein wahrer Sinn von menschlichen und göttlichen Dingen'.<sup>114</sup> Er sah die Vernunft als die letzte Quelle derjenigen Grundsätze, die die Menschheit als ganze betreffen konnten. Seiner Meinung nach führte die Vernunft zu 'Geduld', der 'wahren Mutter der Beständigkeit'. Beständigkeit mahnte er von den Herrschern an als 'rechte und unbewegliche Stärke des Geists, die von äußeren oder zufälligen Begebenheiten weder aufgerichtet noch heruntergedrückt werden kann'. Wenn nötig, solle der Herrscher 'seinen Sinn ändern, nicht seinen Standort'.<sup>115</sup> Von dieser Grundlage ausgehend konnte Lipsius zu dem Schluss kommen, dass nur ein Handeln nach der Vernunft diejenige Beständigkeit hervorbringen könne, die ihrerseits zu Wohlstand und guter Ordnung in den Reichen, Staaten, Territorien und Städten dieser Welt führen könne.

Obschon Lipsius Flexibilität politischen Handelns einforderte, setzte er doch seinen Begriff der Beständigkeit gleich sowohl mit der *stabilitas loci*, das heißt dem Willen zu bleiben, wo man ist, als auch mit der *tranquillitas animi*, das heißt, der Ruhe des Geists, die er mit dem

Model der Waagschale zum Ausdruck brachte. Im Kontext der internationalen Beziehungen bezeichnete Beständigkeit dann eine politische Konstellation, in der mehrere Herrscher antoagonistischer von Reichen, Staaten und Territorien sich darauf verpflichten konnten, den Status quo als Maßstab der Stabilität und des Friedens bewahren zu wollen, wenn und solange sie den Geboten der Vernunft folgten. Lipsius war gleichwohl bewusst, dass Herrscher die Möglichkeit hatten, unvernünftig zu handeln, und dass sie, wenn sie gegen die Vernunft entscheiden wollten, daran nicht würden gehindert werden können. Die Herrscher, die sich gegen die Vernunft entschieden, handelten entgegen den Interessen der Menschheit als moralische Einheit in missverstandener Fürsorge für die ihnen unterstellten Reichen, Staaten, Territorien und Städte. Den Pluralismus der nebeneinander bestehenden konkurrierenden Reiche, Staaten, Territorien und Städte musste Lipsius mit der Menschheit als moralische Einheit verbinden. Dazu zog er die Herrschaftsvertragstheorie heran:

Ich bekenne, sage ich, dass jeder von uns eine Zuneigung und guten Willen für sein eigenes unwichtiges Land hat. Die Gründe dafür sind, wie ich annehme, Euch unbekannt. Ihr werdet glauben, sie seien durch die Natur gegeben. In Wahrheit aber entstehen sie aus Herkommen oder einem Erlass oder Anordnung. Denn nach dem Naturzustand haben die Menschen ihre wilde Lebensweise aufgegeben und begonnen, Häuser zu bauen und unmmauerte Städte, sich in Gesellschaft zusammenzufinden und offensive wie auch defensive Mittel einzusetzen. Sie teilten die Erde unter sich auf mit genauen Grenzen. Sie besitzen aber auch gemeinschaftlich Tempel, wie auch Marktplätze, Schatzhäuser und Gerichtssitze. Und ebenso allgemein gültige Zeremonien, Riten und Gesetze. Alle diese Dingen schätzte unsere Gier allmählich sehr hoch ein und bewertete sie, als wären sie jeweils alleiniges Eigentum Einzelner. Und in gewisser Weise sind sie es sogar, denn jeder einzelne Bürger hat ein eigenes Interesse an ihnen, und sie unterschieden sich von Privateigentum nur in der Hinsicht, dass sie nicht allein in der Gewalt eines Einzelnen standen. Dieses Zusammensein [*consociatio*] und diese Verbundenheit gab die Form Weise für einen neu errichteten Staat ab, den wir nun zutreffend als Gemeinwohl oder unser Land bezeichnen. Darin sahen die Menschen die hauptsächliche Stütze ihrer eigenen Sicherheit und erließen Gesetze für die Bereitstellung und Verteidigung dieser Sicherheit. Zumindest aber gab es überlieferte Handlungsmuster, die als Traditionen von den Ahnen an die Nachkommen weitergereicht wurden und eine gesetzesähnliche Geltungskraft erhielten. So kam es dazu, dass wir uns des Guten des Gemeinwohls erfreuen und Schaden an ihm betrauern. Denn unsere eigenen privaten Güter sind nur sicher, wenn auch das Gemeinwohl sicher ist und sind verloren, wenn dieses verloren geht.<sup>116</sup>

Lipsius benutzte die Herrschaftsvertragslehre,<sup>117</sup> um die Grenze zwischen der öffentlichen und der privaten Sphäre zu bestimmen, und bot zugleich eine Begründung dafür, dass er die Sicherheit der öffentlichen Sphäre als Bedingung der Sicherheit der privaten Sphäre zumaß. Dieses Argument diente ihm zur Rechtfertigung der Reiche, Staaten, Territorien und Städte als Institutionen des legitimen Schutzes des Privateigentums. Zudem betonte er den Voluntarismus, mit dem die Menschen den Herrschaftsvertrag geschlossen und ihre natürliche Freiheit aufgegeben hätten. Obschon Lipsius nicht die gesamte Phraseologie der Herrschaftsvertragslehre übernahm, die wenig später Juan de Mariana,<sup>118</sup> Francisco Suarez,<sup>119</sup> Richard Hooker<sup>120</sup> und Johannes Althusius<sup>121</sup> gebrauchten, war doch der Voluntarismus der Kern seines Begriffs der *consociatio*, den Althusius von ihm übernahm. Von diesem Begriff

der *consociatio* leitete Lipsius den Gemeinen Nutzen als Gemeinwohl durch herkömmliche Handlungsmuster wie durch Verordnungen ab und nicht, wie seine dem Aristotelismus anhängenden Zeitgenossen, von einer scheinbar gottgewollten Neigung der Menschen zum Zusammenleben. Der Begriff der *consociatio* enthüllt Lipsius' Bemühen um begriffliche Differenzierung zwischen Gewohnheits- und gesatztem Recht als wesentliche Merkmale eines jeden Reichs, Staats, Territoriums und einer Stadt einerseits und den für die gesamte Menschheit gültigen moralischen Normen andererseits.<sup>122</sup>

Da Lipsius seine Theorie der internationalen Beziehungen in den Niederlanden konzipierte, war es angemessen, dass er auf die Herrschaftsvertragslehre rekurrierte. Denn anders als in den meisten anderen Gegenden Europas lag dort zu der Zeit, als Lipsius seine theoretischen Werke veröffentlichte, ein veritabler Herrschaftsvertrag in der Form einer Urkunde vor. Diese war von den niederländischen Städten im Jahr 1579 zu Utrecht unterzeichnet worden und hatte die Form eines Einungsvertrags zwischen den Räte der niederländischen Städte und aristokratischen Herrschaftsträgern, deren gemeinsames Ziel die Befreiung von spanischer Herrschaft war. Für einen solchen Einungsvertrag gaben die Verfassungen der Städte das beste Beispiel ab und stellten dadurch die empirische Basis für die politische Theorie bereit, die Lipsius formulierte.<sup>123</sup> Mit Hilfe der Herrschaftsvertragslehre gelang es Lipsius, gleichzeitig die Sicherheit der einzelnen Personen als Rechtspflicht legitimer Herrschaft zu begründen und den Pluralismus der antagonistischen, konkurrierenden, aber doch dem Gesetz unterworfenen Reiche, Staaten, Territorien und Städte mit dem Postulat der in allgemeinen moralischen Normen gründenden Einheit der Menschheit zu vereinbaren.

Da Lipsius durchaus skeptisch war, ob die Herrscher davon abgehalten werden könnten, sich unmoralischen Handlungen zu verschreiben, musste er diejenigen Bedingungen spezifizieren, unter denen Handlungen bestraft werden konnten, die gegen das Interesse der Menschheit gerichtet waren. Derartige Strafaktionen konnten, da sie über die Grenzen der einzelnen Reiche, Staaten, Territorien und Städte hinweg stattzufinden hatten, nur auf der Ebene der internationalen Beziehungen durchgeführt werden und konnten folglich nicht aus dem Recht eines einzelnen Reichs, Staats, Territoriums oder einer Stadt begründet werden. Lipsius forderte diese Strafaktionen als Zwangsmaßnahmen zur Verteidigung der moralischen Integrität der Menschheit insgesamt gegen diejenigen, die gewillt zu sein schienen, gegen die Regeln der Ethik der Mäßigung zu verstoßen. In der Ebene der internationalen Beziehungen sah Lipsius den Krieg als einziges Mittel, das die Durchführung der Strafaktionen erlaubte. Da Lipsius, anders als die Vertreter der Herrschaftsvertragslehre des 14. Jahrhunderts, seine Theorie der internationalen Beziehungen ohne Rekurs auf eine Institution universaler Herrschaft konzipierte, war dieser Schluss konsequent. Immerhin setzte Lipsius auf diese Weise eine neue Bedingung für die Anerkennung eines gerechten Kriegs, den er nur zuließ, sofern seine Notwendigkeit aus nachgewiesenem Handeln eines Herrschers gegen die Regeln der Vernunft und gegen die moralische Integrität der Menschheit begründbar war. Um diese

---

Theorie des gerechten Kriegs zu begründen, schrieb Lipsius eigens zwei umfangreiche Werke über das Kriegswesen und stellte den Krieg ganz in das Zentrum des Kapitels über die internationalen Beziehungen in seinem Buch über die Politik.<sup>124</sup>

In der Mitte des 18. Jahrhunderts verlagerten einige Vertreter der Herrschaftsvertragslehre den Blick von der Entstehung legitimer Herrschaft auf die Bedingungen, unter denen politisch aktive Gruppen zustande kommen konnten. Francis Hutcheson zum Beispiel behandelte Prozesse der Entstehung politischer Ordnungen und ging dabei von der Lipsianischen Erwartung aus, dass es keinen natürlichen Zwang gebe, der die Angehörigen von Gruppen zur Anerkennung einer politischen Ordnung veranlassen könne. Hingegen nahm Hutcheson an, dass Menschen aus vernünftiger Einschätzung ihrer Bedürfnisse freiwillig zu der Überzeugung gelangen würden, dass die Anerkennung einer solchen Ordnung für sie die beste Garantie ihrer Sicherheit sei. Aber auch Hutcheson blieb skeptisch, dass es gelingen könne, alle Gruppenangehörigen ohne Ausnahme zu dieser Erkenntnis zu bewegen. So griff er auf die Vorbildrolle zurück, die er weisen Einzelpersonen zuerkannte, die die Gefahren des Lebens in der angeblichen Vereinzelung des Naturzustands für sich erkannt haben sollten:

Indem sie diese Gefahren erkennen und bereits erfahren haben, werden weise Menschen sie anderen gegenüber vertreten und auf diese Weise viele andere dazu gebracht haben, sich mit ihnen gegen diese Gefahren zusammenzufinden. Das heißt, einige Menschen mit nachgewiesener Weisheit und Gerechtigkeit wurden als Schiedsleute aller Anschauungsunterschiede unter den Gruppenangehörigen eingesetzt und zu Leitern aller Maßnahmen, die für die Sicherheit und das Wohlergehen der Gesamtheit erforderlich sind. Sie versehen diejenigen Herrscher mit Macht, die ausreicht zur Durchsetzung ihrer Entscheidungen und Verordnungen.<sup>125</sup>

So argumentierte Hutcheson, dass es die Aufgabe der Herrscher sei, für die Beherrschten unter ihrer Kontrolle Sicherheit bereitzustellen und in ihren Reichen, Staaten, Territorien und Städten für Ordnung und Stabilität zu sorgen. Seine Schlussfolgerung war, dass diejenigen Herrscher, die als Bereitsteller von Sicherheit und Schutz und als Garanten von Ordnung und Stabilität erfolgreich waren, eine zunehmend größere Zahl einzelner Personen davon überzeugen könnten, dass es am besten für sie selbst sei, legitime Herrschaft für ihre eigene Sicherheit anzuerkennen.

Dasselbe Argument benutzten im 18. Jahrhundert auch diejenigen Theoretiker, die Förderung von Sicherheit und Stabilität als Voraussetzung für eine aktive Bevölkerungspolitik,<sup>126</sup> die Akkumulation privaten und öffentlichen Reichtums<sup>127</sup> und persönlichen Glücks<sup>128</sup> bestimmten. Auch diese Theoretiker trugen dazu bei, dass sich das Interesse der Anhänger der Vertragslehre vom Herrschaftsvertrag auf den Gesellschaftsvertrag verschob.

Diese Verschiebung war wesentlich als Indiz für die zunehmende Bedeutung, die die Begründung herrschaftlicher Privilegien in der politischen Theorie des sogenannten aufgeklärten Absolutismus einnahm. Physiokraten waren insbesondere damit beschäftigt,

Gesellschaft und Herrschaft mit Nützlichkeitsüberlegungen zu begründen, und forderten, Herrschaft solle in erster Linie dem Nutzen der Beherrschten zuträglich sein. Unter anderen verlangte François Quesnay, die Beherrschten sollten ihrem Herrscher gegenüber gehorsam sein, da dieser nur unter dieser Bedingung in der Lage sei, die Natur zu beherrschen, die Stabilität der Welt zu erhalten und auf diese Weise zum Wohlergehen und Glück der Beherrschten beizutragen.<sup>129</sup> Andere Physiokraten wie Johann Heinrich Gottlieb Justi und Johann Peter Süßmilch, fügten die Forderung hinzu, dass die Herrscher dadurch eine aktive Bevölkerungspolitik betreiben sollten, dass sie den Beherrschten umfassende Sicherheit bereitstellten, die Gesundheitsfürsorge einschloss und vorzeitigen Todesfällen entgegenwirken sollte.<sup>130</sup> Die Bereitstellung von Sicherheit wurde auf diese Weise Bestandteil der Beherrschung der Natur als Aufgabe legitimer Herrschaft.

Darüber hinaus bestand in den Programmen für den ewigen Frieden ein wichtiges Genus politischer Theorie. Diese Programme definierten Frieden im weiteren Sinn als vertragliche Vereinbarung über unbefristete Versöhnung durch Amnestie, Freundschaft und die Existenz gutnachbarlicher Beziehungen zwischen den vertragsschließenden Parteien. Dieser weite Begriff des Friedens stand in scharfem Gegensatz zu den zumeist befristeten Waffenstillständen, die lediglich die Beendigung militärischer Gewaltmaßnahmen festschrieben. Einerseits betrachteten die Theoretiker den Frieden als Resultat spezieller vertraglicher Vereinbarungen in der Regel auf bilateraler Basis. Andererseits jedoch bestanden sie darauf, dass ein wachsendes Netzwerk von Friedensverträgen umso schneller in einem allgemeinen, ewigen Frieden umschlagen werde, je öfter einzelne Friedensverträge geschlossen würden.<sup>131</sup> Der Erhalt des Friedens erwuchs als öffentliches Bedürfnis, dem die Herrscher einzelner Reiche, Staaten, Territorien und Städte im Interesse der ganzen Menschheit gerecht zu werden hatten, wenn sie Träger legitimer Herrschaft Anerkennung finden wollten.

### **3. Der Begriff der Sicherheit**

Lipsius' Ethik der Mäßigung hatte einen wesentlichen Einfluss auf den Begriff der Sicherheit. Dieser Einfluss betraf die Theorie der inneren Politik der Reiche, Staaten, Territorien und Städte, denn sie verstärkte die Herrschaftsvertragslehre als wichtigste Theorie legitimer Herrschaft. Aber Lipsius' Ethik hatte auch Wirkungen auf die internationalen Beziehungen, da sie ältere Strategien zur Durchsetzung internationaler Verträge als Basis der Beziehungen zwischen Herrschern förderte und somit der Neigung zum Waffengebrauch entgegenwirkte. Aber auch die Kriegführung veränderte die Ethik, zumindest in der zweiten Hälfte des 17. und im 18. Jahrhundert, da sie die legale Fähigkeit von Herrschern zum Führen von Kriegen einschränken und Maßnahmen zum Schutz von Leben und Gesundheit von Kombattanten und Nicht-Kombattanten fördern konnte.

Solange Herrscher sich als Bereitsteller von Sicherheit und Bringer von Schutz im Inneren ihrer Reich, Staaten, Territorien und Städte profilieren konnten, durften sie gerechterweise nach den Bedingungen der hypothetischen Herrschaftsverträge Loyalität von den Beherrschten einfordern. Auf dieser Basis entstanden die zahlreichen Policeyordnungen seit der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts.<sup>132</sup> Diese Satzungen setzten ausgebildete Überwachungsanstalten voraus, wenn die Chance ihrer Umsetzung gegeben sein sollte, waren aber auch bei Vorhandensein solcher Anstalten nur dann wirkungsvoll, wenn die Beherrschten den Grundsätzen der Ethik der Mäßigung folgten und sich selbst überwachten. Diesem Zweck dienten die zahlreichen kirchlichen Kontrollinstanzen, die zwar auf die Überwachung von Glaubensdingen beschränkt waren, aber dafür um wirksamer die private Sphäre der einzelnen Gläubigen durchleuchten konnten.<sup>133</sup>

Die Theoretiker der legitimen Herrschaft im 17. und 18. Jahrhundert behaupteten genau wie ihre Vorläufer im 16. Jahrhundert wie Lipsius, Salmasius und Mariana, dass die Bereitstellung von Sicherheit und das Bringen von Schutz Akte öffentlicher Herrschaft seien, solange Herrscher nach den Grundsätzen der Herrschaftsverträge handelten. Insbesondere für Althusius war Schutz 'die legitime Verteidigung gegen Verletzungen und Gewalt' und sollte von den Herrschern den Beherrschten erbracht werden. Althusius schloss ausdrücklich den Schutz der körperlichen Unversehrtheit, die Garantie der Bewegungsfreiheit und der öffentlichen Ruhe, das Führen nur von gerechten Kriegen und die Bereitstellung aller notwendigen Güter in seinen Begriff des Schutzes ein. Er bestand auch darauf, dass Herrscher als Bereitsteller von Sicherheit agieren sollten, worunter er 'die Bewahrung von Gerechtigkeit, Frieden, Ruhe und Disziplin' unter den Beherrschten subsummierte, während er gerechten Krieg als Mittel zur Bewahrung von Stabilität in den Beziehungen zwischen Herrschern zuließ.<sup>134</sup> In Althusius' Sprache galt Schutz als Begriff für die Bewahrung der Integrität der einzelnen Privatpersonen, wohingegen Sicherheit auf die öffentliche Sphäre bezogen war.

Ein zusätzlicher Faktor der Trennung der privaten von der öffentlichen Sphäre im Kontext der Sicherheitsdiskussion bestand in der allmählichen Einführung volkssprachlicher Varianten des Lateinischen *securitas* im Englischen und Französischen zwischen dem späten 16. und dem frühen 18. Jahrhundert. Im Französischen trat der Neologismus *sécurité* in Wettstreit mit dem älteren *sûreté*, das über das Vulgärlateinische aus derselben Wurzel stammte. Im Englischen standen *sure*, aus französisch *sûre*, und *safe* bzw. *safety* gegen den Neologismus *security*. In beiden Sprachen kam es so zu einem Pluralismus von Sicherheitswörtern, der die Grammatiker der Zeit dazu ermunterte, den verschiedenen Wörtern unterschiedliche Bedeutungen zuzuschreiben. Die Debatte unter Theologen und Philosophen führte zu der, freilich nicht unumstrittenen, Differenzierung zwischen *certitude*, *tranquillity of mind* und *sécurité* als Bezeichnungen für mehr oder weniger begründetes Gottvertrauen oder Vertrauen in die menschliche Erkenntnisfähigkeit einerseits sowie *certainty* und *sûreté* als Bezeichnungen für Festigkeit des Glaubens andererseits. Im Bereich der Politik ergab sich die Unterscheidung

zwischen dem privaten Bedürfnis nach Schutz als Bedeutung von *safety*, *sûreté* oder *insurance* und der öffentlichen Bereitstellung von Sicherheit durch Herrscher als Bedeutung von *security*.<sup>135</sup>

Weniger genau als Althusius war Thomas Hobbes in seiner Terminologie, als er den Staat umfassend als ‘politischen Körper oder bürgerliche Gesellschaft’ definierte und ausgab als ‘eine Menge von Menschen, die durch eine gemeinsame Macht für ihren gemeinsamen Frieden, ihre gemeinsame Verteidigung und ihr gemeinsames Wohlergehen in einer Person vereinigt sind’.<sup>136</sup> Er positionierte Herrscher und Regierungen als Bereitsteller umfassender Sicherheit für die Beherrschten unter ihrer Kontrolle und behauptete, dass Herrscher dem Naturrecht verpflichtet sei müssten, wenn sie die Bereitstellung von Sicherheit als das Hauptziel ihrer Herrschertätigkeit zu leisten in der Lage sein wollten.<sup>137</sup> Folglich standen Kriege ‘dem Naturrecht entgegen, dessen Summe im Schließen von Frieden besteht’.<sup>138</sup> Hobbes schloss, dass die Sorge für die ‘Sicherheit der Beherrschten das Höchste Gesetz der Herrschaft sei’.<sup>139</sup> Hobbes stimmte Althusius in der Forderung zu, dass Kriege nur geführt werden dürften, wenn sie moralisch gerechtfertigt werden könnten sowie unter den Bedingungen, die Thomas von Aquin und Lipsius beschrieben hatten. Samuel Pufendorff folgte Hobbes, indem er darauf bestand, dass Staaten Institutionen zur Bereitstellung von Sicherheit seien und dass Herrscher die internationalen Beziehungen in guter Ordnung auch ohne Gesetze und in einem unveränderbaren systemischen Rahmen unveränderbarer Regeln führen sollten, die dem Naturrecht zu entnehmen seien.<sup>140</sup> John Locke wiederum ging einen Schritt über Hobbes hinaus, indem er darstellte, dass Einzelpersonen ‘wechselseitige’ Sicherheit erwerben könnten, indem sie sich mit anderen zu einer ‘bürgerlichen Gesellschaft’ zusammenschlossen.<sup>141</sup> Die Ethik der Mäßigung verhalf dem umfassenden Begriff der Sicherheit zu weitreichender Wirkung. Der Respekt vor dem Naturrecht verpflichtete Herrscher und Regierungen darauf, sich für die Bewahrung des Friedens, die Bereitstellung von Sicherheit und das Bringen von Schutz so viel und so lange wie möglich einzusetzen. Krieg galt nach wie vor als unvereinbar mit dem Gebot der Bereitstellung von Sicherheit und dem Bringen von Schutz und konnte nur im Sinn Augustins gerechtfertigt werden, wenn er als Beitrag zur Verfestigung des Friedens ausgegeben werden konnte.<sup>142</sup> So plazierte Christian Wolff Gemeinen Nutzen und Sicherheit als die ‘höchsten und letzten Gesetze’ des Staats. Daher sei die allgemeine Frage, nach der alles im Staat entschieden werden müsse, wie der Gemeine Nutzen verbessern und die Sicherheit bewahren werde.<sup>143</sup> Der Politiktheoretiker Jacob Friedrich von Bielfeld sekundierte und bestimmte als ‘erste Tugend der Regierung’ die Bereitstellung von Sicherheit für Leben und Personen der Bürger, deren Ehre und Vermögen.<sup>144</sup> Bis an das Ende des 18. Jahrhunderts galt Sicherheit somit als Hauptzweck des Staats und wurde sogar als Recht aus dem Naturrecht abgeleitet.<sup>145</sup>

Aber nicht nur Herrscher handelten als Bereitsteller von Sicherheit und Schutz. Nach wie vor waren private Anbieter von Sicherheit und Schutz zugelassen und erfreuten sich seit Ende des

17. Jahrhunderts der besonderen Beachtung aufklärerisch gesinnter Gelehrter. Private Unternehmungen entstanden, die sich auf das Geschäft mit dem einen oder anderen Bereich der Sicherheit spezialisierten. Auch öffentliche Unternehmen erhielten herrscherliche Privilegien zur Bereitstellung von Sicherheit und Schutz. Bereits in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts sowie noch einmal in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts verlangten Gottfried Wilhelm Leibniz<sup>146</sup> und Johann Heinrich Gottlob Justi,<sup>147</sup> über die spätmittelalterlichen privaten Risiko-Versicherungen für die Schifffahrt hinausgehend, den Ausbau herrscherlich kontrollierter wie auch privater Versicherungssysteme, die Schäden in Folge von Tod oder Feuer begleichen sollten, von denen Familien betroffen sein konnten. Obrigkeitlich kontrollierte Feuerversicherungen kamen in einigen Städten wie zum Beispiel Hamburg in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts sowie in den Territorien nach städtischem Vorbild im 18. Jahrhundert tatsächlich zustande,<sup>148</sup> und private Gesellschaften begannen das Geschäft mit Lebensversicherungen als Altersvorsorgesysteme.<sup>149</sup>

Jenseits der scheinbar wohl geordneten 'bürgerlichen Gesellschaften', in Gegenden und Gruppen also, die die Ordnungs- und Überwachungsmacht der weltlicher und kirchlicher Herrschaft nicht oder nicht ganz erfasste, bestanden autonome Gruppen fort. Zumeist fanden sich Vaganten und Bettlern in ihnen zusammen, die die weltlichen und kirchlichen Instanzen zu kriminalisieren trachteten und aus den wohl geordneten Siedlungen auswies. Einige dieser Vagantengruppen bildeten eine Art Unterwelkkultur aus mit eigenen Regelsystemen, exklusiven Sprachnormen, strikter Kontrolle, unbedingter Erzwingung von Loyalität und autonomen Mechanismen der Bereitstellung von Sicherheit.<sup>150</sup> Bemerkenswert ist, dass bis ans Ende des 18. Jahrhunderts weltliche und kirchliche Institutionen von Herrschaft kaum Maßnahmen zur Unterdrückung dieser autonomen Gruppen trafen.<sup>151</sup>

In Bezug auf die internationalen Beziehungen blieben die Bewahrung des Friedens und die Bereitstellung umfassender Sicherheit die am häufigsten erklärten Ziele auswärtiger Politik. *Avant la lettre* hatte Erasmus von Rotterdam bereit im Jahr 1517 Bemühungen um einen stabileren Frieden durch Mäßigung seitens der Herrscher seiner Zeit eingefordert und vorgeschlagen, dass die mächtigeren unter ihnen einen multilateralen Vertrag zur Beförderung eines allgemeinen Friedens in Europa schließen sollten. Er legte diesen Vorschlag in einem Traktat nieder, den er wohl auf Veranlassung der burgundischen Kanzlei Herzog Karls II., des 1516 gewählten Königs Karl I. von Aragon und späteren Kaisers Karls V., verfasst hatte.<sup>152</sup> Die Kanzlei griff den Vorschlag in der Tat auf und startete Vorbereitungen für den Abschluss eines solchen Vertrags. Die den Vertrag schließenden Parteien sollten auf Krieg als Mittel des Austrag von Streitigkeiten feierlich verzichten und sich darauf verpflichten, für die Sicherheit den ihnen unterstellten Beherrschten zu sorgen. Der Vertrag trat schließlich im Jahr 1518 in Kraft und blieb Gegenstand außenpolitischer Verhandlungen bis zum Jahr 1525.<sup>153</sup> Obschon der Vertrag schließlich durch den neuerlichen Krieg zwischen Frankreich und Spanien um Kontrolle Italiens obsolet wurde, blieben seine wesentlichen Bestimmungen auf der Agenda

der internationalen Beziehungen und gaben die Plattform ab für Einzelregelungen in bilateralen Verträgen mit Versprechen, künftig den Frieden in stabilerer Form bewahren zu wollen. In einigen dieser Friedensverträge zeigten die Signatarmächte Bereitschaft, künftig für Stabilität eintreten zu wollen, und deklarierten Stabilität als Bedingung für Sicherheit. Wörter wie Ruhe, *repos*, *tranquillity* und *balance* und Bestimmungen über die Sicherheit von Untertanen in Gebieten unter der Kontrolle anderer Herrscher fanden Eingang in die Sicherheitsdebatte<sup>154</sup> und kamen als Rechtsbegriffe<sup>155</sup> ohne Bewehrung durch militärische Zwangsmittel in Gebrauch für Stabilität und ein internationales System, das als Rahmen zur Friedensbewahrung ausgegeben wurde. Auch das Gleichgewicht wandelte sich von einer Richtschnur für politisches Entscheiden in einen Rechtsgrundsatz, dessen Verletzung als Grund für einen gerechten Krieg gegen einen Herrscher anerkannt wurde, der sich gegen die Ethik der Mäßigung gestellt haben sollte. Kontroversen über gerechte Kriege fanden während des 18. Jahrhunderts in der Sprache der Bereitstellung von Sicherheit statt.<sup>156</sup>

Vor dem Hintergrund des Streits der Konfessionen in der zweiten Hälfte des 16. und des 17. Jahrhunderts politisierten die Konfliktparteien das Wort Schutz als Propagandamittel im Dienst der Vorbereitung von Kriegen. Schon Jean Bodin griff diesen Missbrauch auf und wies darauf hin, dass mächtige souveräne Herrscher von Schutz reden könnten, den sie weniger mächtigen souveränen Herrschern angedeihen lassen wollten. Dabei handelte es sich, Bodin zufolge, aber nicht um echten Schutz, sondern tatsächlich um das Streben nach Herrschaft, das heißt der Zerstörung der Souveränität des schwächeren Herrschers.<sup>157</sup> Bodin zog daraus den fundamentalistischen Schluss, dass das Annehmen von Schutz mit der Souveränität von Herrschaft grundsätzlich unvereinbar sei, und nahm mit dieser Stellungnahme die Kontroverse um die französische Kriegspropaganda unter Ludwig XIV. vorweg.<sup>158</sup>

Gleichwohl hatte die Ethik der Mäßigung nicht zuletzt in der zweiten Hälfte des 17. und in wesentlichen Abschnitten des 18. Jahrhunderts starken disziplinierenden Einfluss auf die Politik wie auch Organisation des Militärs. In den Niederlanden, wo die Wirkung des Werks des Lipsius am größten war, unternahm es die Regierung schon am Ende des 16. Jahrhunderts, das ihr für den Krieg gegen Spanien verfügbare Aufgebot an Milizionären im Gebrauch der Waffen zu exerzieren. Darin folgte die Regierung dem Ratschlag des Lipsius und anderer zeitgenössischer Theoretiker, die ihre Grundsätze des militärischen Exerzierens von griechischen und römischen Vorbildern ableiteten.<sup>159</sup> Die niederländische Regierung variierte die Vorschläge Lipsius, indem sie zusätzlich zu der klassisch antiken auch noch mittelalterliche Traditionen des Waffenübens aufgriff, und unterstellte ihr Milizaufgebot dem Kommando ihrer Offiziere. Die Milizionäre wurden in der Handhabung ihrer Waffen geübt und waren zudem gehalten, sich selbst zu kontrollieren und nur erteilte Befehle bedingungslos und ohne Raisonieren auszuführen.<sup>160</sup> Die Organisation des niederländischen Militärs beruhte auf dem Drill der Milizionäre und diente dem Ziel, die Handlungen der kämpfenden Truppen zu begrenzen und die einzelnen Krieger in einheitliche und geschlossene Einheiten zu integrieren.

Obschon die niederländische Milizorganisation, die die Bündnispartner der Oranier im deutschen Sprachraum übernahmen, während des Dreißigjährigen Kriegs gegen die professionellen Söldnerhaufen außerhalb der Niederlande fast durchweg Niederlagen hinnehmen musste, gab sie durch das Model ab für die militärischen Reformen, die nach Beendigung dieses Kriegs in vielen Teilen Europas durchgeführt wurden. Seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts wurde Drill in den europäischen Armeen ubiquitär als Mittel zur Erzwingung von Disziplin und Erlernung des Waffengebrauchs.<sup>161</sup> Das Drillen von Soldaten aber kostete Zeit. Gut gedrillte Soldaten waren daher von großem taktischen Wert, schwer zu ersetzen und zu teuer als bloßes Kanonenfutter. Militärführer mussten sich daher bemühen, Schlachten, so gut es ging, zu vermeiden und, wo sie Schlachten für unausweichlich hielten, die Zahl der Kriegstoten zu minimieren. Schlachtvermeidung geronn zur hohen Kunst der Kriegsführung und brachte Kommandeuren wie dem Prinzen von Savoyen und der Herzog von Marlborough unsterblichen Kriegsruhm. Kriege wurden zudem einem ausufernden System von Regeln des internationalen Rechts unterworfen, die, auch wenn sie nicht erzwingbar waren, doch als politische Kampfmittel gegen Herrscher verwendet werden konnten, die im Ruf standen, sich dem internationalen Recht nicht beugen zu wollen.<sup>162</sup> Ein europäischer Klub von Kommandeuren entstand, die ziemlich frei zwischen den Armeen migrierten und immer wieder in die Dienste anderer Herrscher traten. Sie konstituierten die 'militärische Aufklärung' als eine europaweite Bühne, auf der sie im Medium der Schrift öffentlich und kontrovers über militärische Dingen debattierten.<sup>163</sup>

Bis zum Ende des 18. Jahrhundert blieb Sicherheit umfassend definiert, obschon die eschatologische Dimension dem Begriffs völlig abhanden kam. Zumal protestantische Theologen, zu allererst Luther selbst, klassifizierten sogar das Bemühen um Sicherheit als ein Übel und brachten es mit der mittelalterlichen Todsünde der Trägheit und Sorglosigkeit (*acedia*) in Verbindung. Sie befürchteten, dass der Glauben an die Sicherheit gegen das Böse die Furch vor Gottesstrafen bei sündigem Verhalten vermindern könnte, und warnten davor, dass auf Sicherheit vertrauende Christen das Evangelium vergessen und den Versuchungen des Teufels erliegen könnten. Die eschatologische Dimension des Sicherheitsbegriffs war somit in der protestantischen Theologie schon in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts negativ belegt.<sup>164</sup> Während einige Autoren wie Justus Lipsius und Johannes Althusius damit begannen, die private von der öffentliche Sphäre in ihren Aussagen über Sicherheit und Schutz zu trennen, änderte sich wenig an der Konzeptionalisierung der Dichotomie der öffentlichen und der privaten Sphäre und der Markt der im Wettbewerb stehenden Bereitsteller von Sicherheit und Bringer von Schutz blieb bestehen.

## *Leben in Staaten. Die Militarisierung der Sicherheit*

### **1. Staatsentstehung als Absorption kollektiver Identitäten und Nationalisierung des politischen Raums**

Die Kehrseite des Bemühens um Bewahrung der Stabilität und Sicherheit unter dem Ancien Régime des späteren 17. und des 18. Jahrhunderts war die mangelnde Flexibilität der politischen und Verwaltungsinstitutionen in den Reichen, Staaten, Territorien und Städten. Das rigide System von Ordnung und Kontrolle konnte nur entweder erhalten oder zerstört werden; es war nicht reformfähig. Die Revolutionen in Amerika und Frankreich sagten Zerstörung an. Während der Epoche der Revolutions- und Napoleonischen Kriege zwischen 1792 und 1815 entstand eine neue politische Landschaft, in der nur noch wenige der vorrevolutionäre Reiche, Staaten, Territorien und Städte als selbständige, souveräne Staaten weiter bestanden.

Die Zugehörigkeit zu den neuen Staaten als kollektive Identität bestimmte sich in der Form der Nationalität oder der als Indigenat verstandenen Staatsangehörigkeit. Militärdienst erwuchs als zentrales Merkmal der Bestimmung der kollektiven Identität und legte die Grundpflichten der Staatsbürger fest. Die nicht in Kraft gesetzte französische Verfassung von 1793 schrieb sogar militärisches Exerzieren als allgemeine Pflicht für die männliche Bevölkerung der Republik vor.<sup>165</sup> Nationen wurden begriffen als ‘Völker in Waffen’.<sup>166</sup>

Nationen als Gruppen von Kriegerbürgern manifestierten sich nicht nur in obligatorischem Militärdienst, sondern auch in der im Verlauf des 19. Jahrhunderts schnell wachsenden sozialen Akzeptanz des Militärs durch die städtischen Mittelschichten. Seit Beginn des 19. Jahrhunderts waren bürgerliche Ideologen damit beschäftigt, für den Staat als ‘Verkörperung’ der Sittlichkeit und Institution zur Durchsetzung des Rechts zu werben. Ethik sollte nicht mehr auf die gesamte Menschheit bezogen, sondern an die Nation gebunden sein. Im deutschen Sprachraum traten Friedrich Ludwig Jahn und die von ihm maßgeblich beeinflusste Turnerbewegung an, den Sport zu militarisieren und zumal unter jungen Leuten für den Staat als Nationalstaat zu werben.<sup>167</sup> In dieselbe Richtung argumentierte Johann Gottlieb Fichte, indem er forderte, die Regierungen sollte die unter ihrer Kontrolle stehenden Bevölkerungsgruppen zur Nationalität erziehen, und behauptete, die persönliche Sicherheit aller Angehörigen einer Nation könne nur gewährleistet werden, wenn die Nation als ganze sicher vor militärischer Bedrohung von außen sei. Alleiniger legitimer Bereitsteller von Sicherheit sei der Staat. Der Staat war in Fichtes Idealvorstellung der ‘geschlossene Handelsstaat’. Dieser Staat könne militärisch nur sicher sein, wenn und solange alle Angehörigen loyal seien und die Regierung unterstützten. Im Ernstfall sei für die militärische Sicherheit des Staats Voraussetzung, dass jeder Staatsangehörige für den Staat zu sterben bereit sei. Die persönliche

Identität aller Staatsangehörigen sei von der kollektiven Identität der Nation abgeleitet, und die kollektive Identität der Nation müsse alle sonstigen, partikularen kollektiven Identitäten, wie etwa Familien, Nachbarschaftsgruppen, lokale politische Gemeinschaften, in sich absorbieren, die Einzelpersonen für sich würden in Anspruch nehmen können. Der maßgebliche Bildungsreformer Wilhelm von Humboldt unterstützte Fichte, indem er im Jahr 1809 den Plan zur Begründung einer preußischen Universität in Berlin vorlegte, die er als höchste Anstalt zu Bildung der deutschen Nation beschrieb.<sup>168</sup>

Der schottische Rechtsanwalt Henry Peter Lord Brougham and Vaux schrieb im Jahr 1803 diesen Nationen ein Merkmal zu, das er ‘Bewegungen’ (*movements*) nannte. Nations, meinte er, handelten wie Einzelpersonen aus unkalkulierbaren ‘Leidenschaften’, und das internationale System habe die Aufgabe, die Folgen dieser ‘Leidenschaften’ auszutarieren. Nationen würden wie die Individuen, aus denen sie zusammengesetzt seien, ‘durch plötzliche Erregung bewegt, durch Leidenschaften zum Handeln gebracht, durch Neid und Hass erregt’.<sup>169</sup> Das internationale System, so meinte er, könne durch Anwendung des Grundsätze der Gleichgewichtspolitik den ‘Bewegungen’ der Nationen entgegenwirken:

Das große und herausragende Element der Gleichgewichtstheorie besteht in der systematischen Form, auf die sie jene einfachen und selbstverständlichen Grundsätze nationalen Verhaltens reduziert; nämlich die unaufhörliche Beachtung auswärtiger Angelegenheit, die sie erzwingt; die dauerhafte Achtsamkeit, die sie gegenüber jeder Bewegung in allen Teilen des Systems vorschreibt; die Unterwerfung aller nationalen Leidenschaften und Antipathien unter den Blickwinkel fern liegenden Nutzens, die sie auferlegt; die unablässige Sorge, die sie auch weit entfernt liegenden und mit uns scheinbar unverbundenen Nationen angedeihen lässt; die allgemeine Vereinigung in ein zusammenhängendes System, die sie für alle europäischen Mächte bewirkt hat – durch Beachtung gewisser Gesetze und umgesetzt, für den größten Teil, durch ein allgemeines Prinzip [politischen Handelns]; schließlich, als Folge aus alledem, das Recht der wechselseitigen Kontrolle der Akkreditierung diplomatischer Gesandter und Residenten, die jetzt in allen zivilisierten Staaten anerkannt ist. Dies ist die Gleichgewichtstheorie.<sup>170</sup>

Brougham vertrat eine globale Perspektive. Sein internationales System war weltumspannend. Er wies der Gleichgewichtspolitik die Aufgabe zu, die nationalen ‘Leidenschaften’ zu absorbieren. Dass es diese ‘Leidenschaften’ gab, dass sie nicht berechenbar seien und auch nicht einer allgemeinen, für die Menschheit als ganze gültige Ethik der Mäßigung unterworfen werden könnten, setzte er als selbstverständlich voraus. Das internationale System hatte die Aufgabe, diesen ‘Leidenschaften’ Grenzen zu setzen, wozu es Brougham zufolge spezieller Rechtsnormen bedurfte. Dieses neue internationale System, wie Brougham es konzipierte, war nicht mehr Instrument zur Bewahrung berechenbarer Stabilität, sondern ein dynamisches Mittel zur Zähmung der plötzlichen ‘Bewegungen’ und zum Abbau der Spannungen, die die nationalen ‘Leidenschaften’ bewirken konnten.

Einige Jahre später goss Friedrich von Gentz, Metternichs Gehilfe während des Wiener Kongresses, diese Beobachtungen in politische Begriffe. Er griff die Kritik auf, die in der

politischen Debatte um das Gleichgewicht im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts gelegentlich zu vernehmen gewesen war, und verschränkte das alte Gleichgewicht des 18. Jahrhunderts als 'Chimäre'. Dieses sei nichts weiter gewesen als der Grundsatz, dass unter den Herrschern benachbarter Staaten keiner es wagen dürfe, die Unabhängigkeit oder andere wesentlichen Rechte eines anderen zu verletzen, ohne Gefahr laufen zu müssen, von anderen Widerstand zu erhalten.<sup>171</sup> Mit dieser Bestimmung erteilte Gutzkow den Bemühungen des 18. Jahrhunderts um multilaterale Sicherung von Frieden und Sicherheit retrospektiv eine Absage und unterwarf die Gleichgewichtspolitik den Zwängen des Machtausgleichs unter gleich starken benachbarten Rivalen. Wie Brougham ging Gutzkow davon aus, dass Rivalitäten unter den Herrschern benachbarter Staaten durch Systemzwänge unterdrückt werden müssten, nicht aber durch eine allgemein für die Menschheit als verbindlich vorausgesetzte Ethik der Mäßigung eingeschränkt werden könnten. In Gutzkows Rückblick auf das 18. Jahrhundert schien die Gleichgewichtspolitik wirkungslos gewesen zu sein. Dies demonstrierte er am Beispiel der Teilungen Polens, durch die das Gleichgewicht aus den Angeln gehoben worden sei. Während in der Natur ein Gleichgewicht zwischen gleich schweren Gewichten herrsche, die sich nicht selbst verändern könnten, herrsche in der Menschenwelt die Möglichkeit freien politischen Handelns, und folglich könnten sich Gewichte selbst bewegen, Allianzen zu Lasten Dritter schließen, ganze Staaten zerstören und auf diesem Weg das Gleichgewicht ruinieren.<sup>172</sup>

Die Dynamik, die Gutzkow den Akteuren mit dem Gebrauch des Worts Freiheit zuerkannte, setzte dieses internationale System in Gegensatz zu dessen Vorläufer im Ancien Régime. Gutzkow bemerkte diesen Gegensatz und schloss, dass jenes ältere internationale System zerstört worden sei. Folglich war es in seiner Sicht die Aufgabe des Wiener Kongresses, ein neues internationales System zu schaffen.<sup>173</sup> Das Gleichgewicht übte jedoch immer noch große Anziehungskraft auf die Delegierten des Kongresses aus, obschon sie darüber stritten, wie es beschaffen sein und wie weit es reichen sollte. Die Vertreter Preußens und Österreichs forderten, dass wesentliche Elemente des früheren Systems nicht wiederhergestellt werden sollten, und bezogen sich dabei insbesondere auf das Heilige Römische Reich Deutscher Nation und die Vielfalt der in ihm bestehenden Staatenwelt. Daher sollte, meinte Karl August Freiherr von Hardenberg, der Chefdelegierte Preußens, sich die 'zukünftige Ruhe und Balance Europas' von der früheren unterscheiden und in dem neuen System die Macht Deutschlands unter der Führung Österreichs und Preußens die eigentliche Basis des neuen Systems werden.<sup>174</sup> Die Formulierungen der Delegierten legen Zeugnis vom Einfluss Fichtescher Rhetorik ab. Ein neues Modell für das internationale System sollte gefunden werden. Es bestand im menschlichen Körper. Wilhelm von Humboldt, der sich im Jahr 1813 über eine neue Verfassung für Deutschland Gedanken machte, bemerkte dazu, dass sich Individuen auf natürliche Weise zu Nationen vereinigten und die Menschheit in Nationen aufgeteilt werde. Alle Politik habe den Diktaten der Natur zu folgen.<sup>175</sup> Mit seiner Behauptung, dass Nationen von der Natur gewollt seien, stimmte Humboldt Brougham zu. Beide Theoretiker benutzten

---

die Bildsprache des Biologismus, die die politische Theorie des 19. Jahrhunderts beherrschen sollte.<sup>176</sup>

Das Paradigma des Biologismus führte zu der Forderung, dass Staaten als Nationalstaaten nur dann als souveräne, quasi-personale Akteure in den internationalen Beziehungen würden anerkannt werden können, wenn sie in der Trias der Einheiten von Volk, Gebiet und Regierung definierbar waren. Die Umsetzung dieser Forderung hatte zur Folge, dass der Markt zur Bereitstellung von Sicherheit und zum Bringen von Schutz zusammenbrach, als die Herrscher der souveränen Staaten sich als alleinig legitime Bereitsteller von Sicherheit und Bringer von Schutz nach innen und außen positionieren konnten. Die Bereitstellung von Sicherheit wurde zur ausschließlich öffentlichen Aufgabe, die in Begriffen des Militärischen definiert und den privaten Schutzbedürfnissen der Einzelpersonen vorgeordnet wurde. Wann immer die Bezeichnung Sicherheit für nicht-militärische Belange in der Sprache der Öffentlichkeit gebraucht wurde, war sie durch die Attribute des 'Innern' und des 'Sozialen' einzugrenzen. Die Polizei als staatliche Institution übernahm die Kontrolle des täglichen Verhaltens von kirchlichen Einrichtungen. Das Versicherungsprinzip wurde auf die Sozialfürsorge ausgedehnt und zugleich staatlicher Gesetzgebung und Aufsicht unterstellt. Sicherheit ohne attributive Eingrenzung hingegen wurde seither im öffentlichen Sprachgebrauch als militärische Sicherheit verstanden. Die Bereitstellung von Sicherheit galt als hauptsächliches Instrument zur 'Bildung' von Nationen unter der Kontrolle der Herrscher souveräner Staaten, die deswegen privaten Anbietern von Schutz wie Lebensversicherungen nur eng umgrenzte Tätigkeitssegmente einräumten und staatlicher Gesetzgebung unterwarfen. Bezeichnenderweise übernahmen einige der wenigen privaten Anbieter von Schutz, wie zum Beispiel die Heilsarmee, das Militär als Modell ihrer eigenen Organisation. Für den Schutz gegen Verbrechen waren die staatlichen Polizeiorgane allein zuständig. Die öffentliche Sphäre objektivierte die Beherrschten, obschon die Theorie der Legitimität nach wie vor die Beherrschten als die alleinigen Organisatoren der öffentlichen Sphäre betrachtete.<sup>177</sup>

## **2. Die Legitimität von Herrschaft**

Im 19. Jahrhundert fand der Biologismus auch Eingang in die soziologische Theoriebildung. Gesellschaftstheoretiker widmeten sich der Erforschung der Bedingungen, unter denen soziale Gerechtigkeit und Sozialfürsorge als Lösungen der Sozialen Frage im Interesse der Einheit der Nationen gefördert werden konnten. Diesen Theoretikern ging es nicht mehr in erster Linie darum, Kriterien zur Bestimmung der Legitimität von Herrschaft bereitzustellen, sondern sie strebten Lösungen der Sozialen Frage durch Institutionen des Staats an. Diese Lösungen schnitten sie entweder auf einzelne Nationen zu oder passten sie, die Nationen übergreifend, der internationalen Arbeiterklasse an. Die Gesellschaftstheoretiker begriffen den Staat als 'Kollektivwesen' und beschrieben es mit unterschiedlichen Bezeichnungen als

Nation, 'sozialen Körper', Gesellschaft oder 'moralischen Organismus', der den Staat begründe oder erhalte.<sup>178</sup> Den Staat selbst bestimmten sie als Service-Institution und 'funktionales' Derivat der Nation.<sup>179</sup> Funktionalisten glaubten, dass die Staaten im Wettbewerb mit Kirchen und privaten Sicherheitsanbietern stünden und ihren Vorrang als Anbieter von Sicherheit beweisen müssten, damit sie auf legitime Weise die 'sozialen Körper' unter ihrer Kontrolle zu nationaler Einheit führen können. Auch die Funktionalisten standen also ganz im Bann des Biologismus.<sup>180</sup>

Die Theorie der Funktionalisten blieb nicht auf innenpolitische Belange begrenzt, sondern fand auch in der Außenpolitik Anwendung. Regierungen souveräner Staaten sollten sich verpflichten, als Bereitsteller von Sicherheit und Bringer von Schutz für die Angehörigen 'ihrer' Nation auch in anderen Staaten zuständig sein und diese Pflicht zum Gegenstand zwischenstaatlicher vertraglicher Vereinbarungen machen zu wollen. Insbesondere sollten europäische Regierungen diese Aufgabe gegenüber Regierungen in anderen Teilen der Welt wahrnehmen und, wenn möglich, mit der Forderung nach Exterritorialität durchsetzen.<sup>181</sup> Schon in den Jahren 1852 und 1853 wartete der Arzt und Japankenner Philipp Franz von Siebold mit dem Vorschlag auf, die niederländische und die russische Regierung sollten mit Japan ungleiche Verträge schließen, die unter Bewehrung mit militärischen Zwangsmitteln die körperliche Sicherheit niederländischer Bürger und russischer Untertanen sowie den Schutz ihres Eigentums in Japan bewirken und sicherstellen sollten, dass Schiffbrüchige als Freie behandelt würden.<sup>182</sup>

In diesem Bestreben, den Nationalstaat zu stärken, trafen sich die Funktionalisten mit den Vertretern der imperialistischen 'Weltpolitik' als ihren ideologischen Gegnern. Dieser Begriff bezeichnete um 1900 Großmachtspolitik innerhalb des damals entstehenden globalen Staatensystems, das seinerseits als erweitertes europäisches System zustande gekommen sei.<sup>183</sup> Imperialisten glaubten, dass in diesem System ein Pluralismus von Mächten bestehe, die sich gegenseitig anerkannt hätten und ihre Unabhängigkeit und Gleichheit respektierten und zwischen denen ein Gleichgewicht durch alle größeren und kleineren Störungen auch dann bestehe, wenn es labil sei und oft erschüttert werde.<sup>184</sup> Sie behaupteten zudem, dass in Folge der Expansion des europäischen Staatensystems seit dem 15. Jahrhundert eine Weltgesellschaft von Staaten entstanden mit einer korporativen Struktur entstanden sei, die von wenigen Großmächten beherrscht werde. Nach dieser Konzeption bestand das internationale System ohne eigene Institutionen allein durch die Interdependenz der Entscheidungen der Regierungen der Großmächte.<sup>185</sup> Diese Regierungen handelten nach der Maxime, dass alle ihre Entscheidungen wechselseitig relevant seien ohne Rücksicht darauf, welcher Weltteil gerade von der einen oder anderen Entscheidung betroffen sein würde.<sup>186</sup> 'Weltpolitik' um 1900 wurde demnach wahrgenommen als Instrument zur Stärkung der souveränen Staaten, insbesondere der selbst erwählten 'Großmächte'. Obwohl die Funktionalisten diesen Begriff der Weltpolitik als Ideologie des Kolonialismus ablehnten,<sup>187</sup>

unterstützten sie doch die imperialistische Forderung, dass Staaten – jedenfalls in Europa – als Nationalstaaten bestehen und als alleinig legitime Akteure in den internationalen Beziehungen anerkannt sein sollten.<sup>188</sup>

### 3. Der Begriff der Sicherheit

Trotz der großen Zahl von Schriften, die aus der Zeit bis 1800 über viele Bereiche von Kriegführung und militärischer Organisation überliefert sind,<sup>189</sup> blieb es dem 19. Jahrhundert vorbehalten, eine allgemeine Theorie des Kriegs zu liefern. Zu den wichtigsten Beiträgern zu dieser Theorie gehörte Carl von Clausewitz mit seinem unvollendet geliebten magnum opus *Vom Kriege*. Darin bestimmte er den Krieg als Kampf zwischen Völkern in Waffen und behauptete, militärisch entschiedene Schlachten könnten nur gewonnen werden, wenn sie im Zustand der 'Spannung' ausgetragen würden. Dazu sei es erforderlich, dass alle Streitkräfte in die hinter ihnen stehenden Völker in Waffen vollständig integriert seien.<sup>190</sup> Die politische Einheit der Nation galt ihm als hauptsächliche Voraussetzung für militärischen Erfolg. Folglich begrenzte auch Clausewitz den Begriff der Sicherheit auf militärische Belange und forderte, die Regierungen der souveränen Staaten sollten als alleinige legitime Bereitsteller von Sicherheit für die als Einheit postulierte Nation anerkannt sein. Die Sorge für die öffentliche Sicherheit der Nation stellte er dem Bemühen um den privaten Schutz der Einzelpersonen entgegen. Schließlich verkehrte Clausewitz die augustinische Abfolge von Frieden, Krieg und wieder Frieden in ihr genaues Gegenteil. Während noch im 18. Jahrhundert der Abbé de Saint-Pierre<sup>191</sup> und Rousseau<sup>192</sup> an dem augustinischen Paradigma festgehalten und erwartet hatten, dass in absehbarer Zeit aus dem enger werdenden Netz der bi- und multilateralen Friedensverträge ein ewiger Friede entstehen werde, setzte Clausewitz mit seiner Forderung, dass die Völker in Waffen auf den nächsten Krieg vorbereitet sein müssten, die Abfolge von Krieg, Frieden und wieder Krieg voraus und verpflichtete politische Entscheidungsträger und Militärplaner darauf, diese Abfolge zur Grundlage ihrer Planungen zu erheben.<sup>193</sup>

Clausewitz' Revision des augustinischen Paradigmas hatte wichtige Konsequenzen für den Begriff der Sicherheit. Wenn nach der politischen Theorie Fichtes die Angehörigen einer Nation ihre Loyalität durch das Bekenntnis auszudrücken hatten, für die Nation sterben zu wollen, stand das Bedürfnis nach Schutz der Personen nicht allein mehr der Verpflichtung entgegen, für die Sicherheit der Nation sorgen zu wollen, sondern die Erhaltung der nunmehr ausschließlich militärisch definierten Sicherheit musste als politisches Ziel den legitimen Bedürfnissen der Einzelpersonen nach Schutz vorangestellt werden. Indem sie den Sicherheitsbegriff militarisierten, schufen politische und Militärtheoretiker des 19. Jahrhunderts das Dilemma, dass der persönliche Schutz der Einzelnen nur erreichbar zu sein schien, wenn diese Einzelpersonen sich für die militärische Sicherheit ihres Staats und ihrer

Nation zu opfern bereit waren. Dieses Dilemma erschwerte die Akzeptanz der Vertragslehre als der bis in das 19. Jahrhundert wichtigsten Theorie der Legitimität von Herrschaft. Denn die Herrschaftsvertragslehre hatte die Bereitstellung von umfassender Sicherheit als Grundbedingung der Anerkennung der Legitimität der Herrscher durch die Beherrschten gesetzt. In der Tat geriet die Herrschaftsvertragslehre besonders im deutschen Sprachraum zunehmend in Vergessenheit<sup>194</sup> und wurde dort ersetzt durch das Postulat, dass die Nation das Ziel der vermeintlichen Evolution menschlicher Gesellungen und ein scheinbar selbstverständlicher Typus von politischer Gruppe sei, der keiner Rechtfertigung zu bedürfen schien.<sup>195</sup> Diese Theorie der Legitimität war vom Grundsatz illiberal in ihrer Forderung, dass Einzelpersonen sich den vorgeblichen Bedürfnissen der Nation unterzuordnen hätten, in die sie zufällig hineingeboren worden waren.<sup>196</sup>

Die Militarisierung des Begriffs von Sicherheit, die einseitig nur jeweils einem Volk in Waffen zukommen sollte, resultierte zudem in dem weiteren Dilemma, dass die Sicherheit eines 'Volks in Waffen' nur dann erreichen sein konnte, wenn alle anderen 'Völker in Waffen' unsicher waren. Bereits zu Beginn des ersten Weltkriegs legten Angehörige der internationalen Friedensbewegung dieses Dilemma offen<sup>197</sup> und antizipierten damit ähnliche Beobachtungen aus der Zeit nach dem zweiten Weltkrieg.<sup>198</sup> Des Weiteren antwortete die internationale Friedensbewegung auf dieses Dilemma, indem nach internationalen Organisationen rief, die den Frieden erhalten sollten.<sup>199</sup> Aber die internationale Friedensbewegung sprach mehr Intellektuelle an als politische Entscheidungsträger und Militärplaner.<sup>200</sup> Da sich die Regierungen der souveränen Staaten als ausschließliche Organisatoren der öffentlichen Sphäre positionierten, für sich das Monopol der Bereitstellung von Sicherheit reklamierten und erfolgreich den Sicherheitsbegriff auf das Militärische begrenzten, wurden Weltkriege eine manifeste Realität.

## *Schluss*

Die drei miteinander verwobenen Geschichten der Begriffe der Dichotomie der öffentlichen und der privaten Sphäre, der Legitimität von Herrschaft und der Sicherheit zeigen einige Überlappungen im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit. So weitete sich die Schere zwischen der öffentlichen und der privaten Sphäre, wobei die öffentliche Sphäre vom Interface mehrerer privater Sphären in die Arena verwandelt wurde, in der staatliche Institutionen Einzelpersonen kollektive Identitäten angedeihen ließen. Dabei ging ein Markt der Bereitstellung von Sicherheit und des Bringens von Schutz durch konkurrierende Anbieter schließlich im 19. Jahrhundert zu Bruch. Als Regierungen der Staaten die Fähigkeit zur alleinigen Organisation der öffentlichen Sphäre beanspruchen konnten, mussten sie Maßnahmen treffen, die rivalisierende Bereitsteller von Sicherheit und Bringer von Schutz ausschalten oder staatlicher Gesetzgebung unterwerfen konnten. Dazu war die Herrschaftsvertragslehre als Theorie der

Legitimität von Herrschaft nicht geeignet. Während diese Theorie seit dem Mittelalter die wichtigste Quelle derjenigen Forderung war, derzufolge Träger legitimer Herrschaft für Erfolg in der Bereitstellung umfassender Sicherheit als essentielles Element des Begriffs der menschlichen Sicherheit Anerkennung zu finden hatten, entstand im 19. Jahrhundert eine Theorie der legitimen Herrschaft, die darauf abhob, Maßnahmen zur Erhaltung der Kriegsbereitschaft von Bewohnern souveräner Staaten zu rechtfertigen. Theoretiker des Militärs und der Politik sekundierten, indem sie forderten, die Angehörigen einer Nation sollten ihre Loyalität durch das Bekenntnis unter Beweis stellen, für die Nation sterben zu wollen. Nur unter dieser Bedingung, behaupteten sie, sei das Bringen von Schutz für die Angehörigen der Nation möglich. Folglich wurde der bis an das Ende des 18. Jahrhundert umfassend definierte Begriff der Sicherheit auf militärische Belange verengt und das Bringen von Schutz für Einzelpersonen der Bereitstellung von Sicherheit für die Nation als ganze nachgerodnet. Ein bis ans Ende des 18. Jahrhunderts aktiv gewesener Markt für die Bereitstellung von menschlicher Sicherheit durch konkurrierende Anbieter brach zusammen.

- 
- 1 Die Orthodoxie entstand aus den frühen Studien von Jürgen Habermas, *Strukturwandel der Öffentlichkeit*, Neuausg. (Frankfurt: Suhrkamp, 1990), S. 60, 160 [zuerst (Neuwied: Luchterhand, 1962)]. Habermas entnahm seinen Begriff der repräsentativen Öffentlichkeit aus Carl Schmitt, *Verfassungslehre* (Munich: Duncker & Humblot, 1928), S. 209 [Nachdruck (Berlin: Duncker & Humblot, 1965)]. Eine englische Fassung von Habermas' Frühwerk erschien u.d.T. *The Structural Transformation of the Public Sphere* (Cambridge, MA: MIT Press, 1989). Siehe dazu *Habermas and the Public Sphere*, hrsg. von Craig Calhoun (Cambridge, MA, und London: MIT Press, 1993). Bereits in den 1970er Jahren formierte sich Kritik an Habermas' Thesen. Siehe dazu Oskar Negt und Alexander Kluge, *Öffentlichkeit und Erfahrung* (Frankfurt: Suhrkamp, 1972) [englische Fassung (Minneapolis und London: University of Minnesota Press, 1993)]. Zur Rezeption von Habermas' Werk in in Deutschland bis zum Ende der 1980er Jahre siehe René Görzten, *J. Habermas. Eine Bibliographie seiner Schriften und der Sekundärliteratur. 1952 – 1981* (Frankfurt: Suhrkamp, 1981). Hans-Ulrich Wehler, *Deutsche Gesellschaftsgeschichte*, Bd 1 (München: Beck, 1987), S. 303-31. Zur Diskussion um Habermas' Begriff der Öffentlichkeit siehe Rüdiger Brandt, *Enklaven – Exklaven. Zur literarischen Darstellung von Öffentlichkeit und Nichtöffentlichkeit im Mittelalter* (München: Fink, 1993). Andreas Gestrich, *Absolutismus und Öffentlichkeit* (Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 1994), S. 28-33 (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft. 103.) Bernd Thum, 'Öffentlich-Machen, Öffentlichkeit, Recht. Zu den Grundlagen und Verfahren der politischen Publizistik im Spätmittelalter', in *Politik und Dichtung vom Mittelalter bis zur Neuzeit*, hrsg. von Wolfgang Haubrichs (Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 1980), S. 12-69 (Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik. 37.) Thum, 'Öffentlichkeit und Kommunikation im Mittelalter. Zur Herstellung von Öffentlichkeit im Bezugsfeld elementarer Kommunikationsformen im 13. Jahrhundert', in *Höfische Repräsentation. Das Zeremoniell und die Zeichen*, hrsg. von Hedda Ragotzky und Horst Wenzel (Tübingen: Niemeyer, 1990), S. 65-87. Zur Kritik der Studie Brandts siehe Rüdiger Schnell, 'Die "Offenbarmachung" der Geheimnisse Gottes und die "Verheimlichung" der Geheimnisse der Menschen', in *Das Öffentliche und Private in der Vormoderne*, hrsg. von Gert Melville und Peter von Moos (Köln, Weimar und Wien: Böhlau, 1998), S. 360-5 (Norm und Struktur. 10.)
  - 2 Siehe Georg Jellinek, *Allgemeine Staatslehre*, 7. Nachdruck der 3. Aufl. von 1913 (Bad Homburg: Gentner, 1960), S. 394-434 [zuerst (Berlin: Häring, 1900)]. Albert Schäffle, *Bau und Leben des socialen Körpers*, Bd 4, Teil 2 (Tübingen: Laupp, 1881), S. 216-9. Siehe auch Heinrich Ahrens, *Die Philosophie des Rechts. Die*

*organische Staatslehre auf philosophisch-anthropologischer Grundlage* (Wien: Gerold, 1850) [zuerst (Braunschweig: Westermann, 1846)]. Herbert Spencer, *Principles of Sociology*, Bd 1 (New York und London: Appleton, 1910), S. 449-53. Zu diesen Theorien siehe Jörg Fisch, *Die europäische Expansion und das Völkerrecht* (Stuttgart: Steiner, 1984), S. 349-58 (Beiträge zur Kolonial- und Überseegegeschichte. 26.) Jens Kersten, *Georg Jellinek und die klassische Staatslehre* (Tübingen: Siebeck, 2000), S. 278-308 (Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts. 20.) Michael Stolleis, *Geschichte des öffentlichen Rechts*, Bd 2 (München: Beck, 1992), S. 450-5. Bereits Geoff Eley, 'Nations, Publics, and Political Cultures. Placing Habermas in the Nineteenth Century', in *Habermas and the Public Sphere* (Anm. 1), S. 289-339, erkannte die Abhängigkeit Habermas' von Theorien des 19. Jahrhunderts. Zur Öffentlichkeit im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit siehe Gerd Althoff, 'Demonstration und Inszenierung. Spielregeln der Kommunikation in mittelalterlicher Öffentlichkeit', in Althoff, *Spielregeln der Politik im Mittelalter* (Darmstadt: Primus, 1997), S. 229-57. Anton Angenendt, 'Cartam offerre super altare. Zur Liturgisierung von Rechtsvorgängen', *Frühmittelalterliche Studien* 36 (2002), S. 1-26. Brandt, *Enklaven* (Anm. 1). *Shifting the Boundaries. Transformation of Languages of Public and Private in the Eighteenth Century*, hrsg. von Desiderio Castiglione und Lesley Sharpe (Exeter: University of Exeter Press, 1995). Gestrich, *Absolutismus* (Anm. 1). Robert Giel, *Politische Öffentlichkeit im spätmittelalterlich-frühneuzeitlichen Köln (1450 – 1550)* (Berlin: Kolloquium, 1998), S. 29-37 (Berliner Historische Studien. 29.) David Goodman, 'Public Sphere and Private Life', *History and Theory* 31 (1992), S. 1-20. Bernard Guenée, *L'opinion publique à la fin du Moyen Age* (Paris: Perrin, 2002). Paul Herold, 'Wege der Forschung. Über den Begriff und das Wesen der mittelalterlichen Privaturkunde unter besonderer Berücksichtigung der österreichischen Forschung', in *Wege zur Urkunde. Wege der Urkunde. Wege der Forschung*, hrsg. von Karel Hruza und Paul Herold (Wien, Köln und Weimar: Böhlau, 2005), S. 225-56 (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte der Mittelalters. 24.) Lucian Hölscher, 'Öffentlichkeit', in *Geschichtliche Grundbegriffe*, hrsg. von Otto Brunner, Werner Conze und Reinhart Koselleck, Bd 4 (Stuttgart: Klett-Cotta, 1978), S. 413-67. Hölscher, *Öffentlichkeit und Geheimnis* (Stuttgart, 1979) (Sprache und Geschichte. 4.) Hagen Keller, 'Mediale Aspekte der Öffentlichkeit im Mittelalter', *Frühmittelalterliche Studien* 38 (2004), S. 277-86. Anthony La Vopa, 'Conceiving a Public. Ideas and Society in Eighteenth-Century Europe', *Journal of Modern History* 64 (1992), S. 79-116. Günther Lottes, *Politische Aufklärung und bejagtes Publikum* (München und Wien: Oldenbourg, 1979) (Ancien Régime, Aufklärung und Revolution. 1.) Hélène Merlin, *Public et littérature en France au XVIIe siècle* (Paris: Belles-Lettres, 1994). Paul Münch, *Lebensformen in der Frühen Neuzeit* (Frankfurt und Berlin: Ullstein, 1992), S. 486-516. Ernst Schubert, "'bauerngeschrey'". Zum Problem der öffentlichen Meinung im spätmittelalterlichen Franken', *Jahrbuch für fränkische Landesforschung* 34 (1975), S. 883-907. Thum (Anm. 1). Peter Worm, 'Alte und neue Strategien der Beglaubigung. Öffentlichkeit und Königsurkunde im frühen Mittelalter', *Frühmittelalterliche Studien* 38 (2004), S. 309-21. David Zaret, 'Religion, Science, and Printing in the Public Spheres in Seventeenth-Century England', in *Habermas and the Public Sphere* (Anm. 1), S. 212-35. Daneben sind nach wie vor einige ältere Arbeiten bedeutsam. Siehe Wilhelm Bauer, *Die öffentliche Meinung und ihre geschichtlichen Grundlagen* (Tübingen: Mohr, 1914) [Nachdruck (Aalen: Scientia, 1981)]. Bauer, *Die öffentliche Meinung in der Weltpolitik* (Wildpark-Potsdam: Athenaeon, 1930). Alois Dempf, *Sacrum imperium. Geschichts- und Staatsphilosophie des Mittelalters und der politischen Renaissance* (München: Oldenbourg, 1929), S. 21-33 [Nachdrucke (Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 1954); (ebenda; München: Oldenbourg, 1973)]. Unergiebig ist Giorgio Cittolini, 'The "Private", the "Public", the "State"', *Journal of Modern History* 67 (1996), Supplement: The Origins of the State in Italy, S. S34-S61 [zuerst in *Origini dello stato*, hrsg. von Giorgio Cittolini, Anthony Molho und Pierangelo Schiera (Bologna: Istituto, 1994) (Annali dell' Istituto Storico Italo-Germanico. 39.)] Die öffentliche Sphäre reichte im 18. Jahrhundert bis in das Militär, wo Soldaten über die Gerechtigkeit der Kriege, in denen sie zu kämpfen hatten, 'räsonnierten'. Siehe dazu unten Anm. 159 bis 161. Herrscher erließen daher Verbote gegen das 'Räsonnieren' in Armeen. Siehe beispielsweise das *Reglement für die Königlich Preußische Infanterie* (Berlin: s.n., 1743), §XI, 3/7 [Nachdruck (Osnabrück: Biblio-Verlag, 1976) (Altpreussischer Kommiss. 31/32.)]

- 3 Zur spätmittelalterlichen Aristoteles-Rezeption siehe Marie-Thérèse d'Alverny, *La connaissance de l'Islam dans l'Occident médiéval*, hrsg. von Charles Burnett und Margaret Gibson (Aldershot, 1994). Alverny, *La transmission des textes philosophiques et scientifiques au Moyen Age*, hrsg. von Charles Burnett (Aldershot, 1994). Zum politischen Aristotelismus im Spätmittelalter siehe *Political Thought and the Realities of Power in the Middle Ages / Politisches Denken und die Wirklichkeit der Macht im Mittelalter*, hrsg. von Joseph Canning und Otto Gerhard Oexle (Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 1998) (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte. 147.) *Medieval Political Theory: The Quest for the Body Politic 1100 – 1400*, hrsg. von Cary J. Nederman und Kate Langdon Forhan (London: Routledge, 1993). Zum Weiterwirken der Lehre von der Trennung von dominium und imperium siehe Johannes Althusius, *Politica methodice digesta*, lib. IX, cap. 4, 3. Aufl. (Herborn: Corvinus, 1614) [zuerst (ebenda, 1603); neu hrsg. von Carl Joachim Friedrich (Cambridge: Cambridge University Press, 1932), S. 88 [Nachdruck der Originalausg. (Aalen: Scientia, 1981); Nachdruck von Friedrichs Ausg. (New York: Arno Press, 1979)].
- 4 Engelbert von Admont, 'De ortu et fine Romani imperii', cap. 2, hrsg. von Melchior Goldast von Haiminsfeld, *Politica imperialia* (Frankfurt: Bringer, 1614), S. 755. Johann Quidort von Paris, *De potestate regia et papali*, cap. 1, hrsg. von Fritz Bleienstein (Stuttgart: Kohlhammer, 1969), S. 75-8 (Frankfurter Studien zur Wissenschaft von der Politik. 4.) Zu Engelbert von Admont siehe George Bingham Fowler, *Intellectual Interests of Engelbert of Admont* (New York: Columbia University Press, 1947) [Nachdruck (New York: AMS Press, 1967)]. Marlies Hamm, 'Engelbert von Admont als Staatstheoretiker', *Studien und Mitteilungen zur Geschichte Benediktinerordens und seiner Zweige* 85 (1974), S. 343-495. Gerhard Kallen, *Aeneas Silvius Piccolomini als Publizist in der Epistola de ortu et auctoritate Imperii Romani* (Stuttgart: Deutsche Verlags-Anstalt, 1939) (Veröffentlichungen des Petrarca-Hauses, Reihe 1, Bd 4.) Jürgen Miethke, 'Politische Theorie in der Krise der Zeit', in *Institutionen und Geschichte*, hrsg. von Gert Melville (Köln und Weimar: Böhlau, 1992), S. 157-86 (Norm und Struktur. 1.) Andreas Pösch, *Die staats- und kirchenpolitische Stellung Engelberts von Admont* (Paderborn: Schöningh, 1920) (Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaften im katholischen Deutschland. 37.) Heinrich Schmidinger, *Romana regia potestas. Staats- und Reichsdenken bei Engelbert von Admont und Aeneas Silvius Piccolomini* (Basel und Stuttgart: Helbing und Lichtenhahn, 1978) (Vorträge der Aeneas-Sylvius-Stiftung der Universität Basel. 13.) Ernst Schulz, 'Zur Beurteilung Engelberts von Admont', *Archiv für Kulturgeschichte* 29 (1939), S. 51-64. Tilmann Struve, 'Die Bedeutung der aristotelischen "Politik" für die natürliche Begründung der staatlichen Gemeinschaft', in *Das Publikum politischer Theorie im 14. Jahrhundert*, hrsg. von Jürgen Miethke (München: Oldenbourg, 1992), S. 153-71 (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien 21.) Zu Johann von Quidort siehe Heiner Bielefeld, 'Von der päpstlichen Universalherrschaft zur autonomen Bürgerrepublik. Aegidius Romanus, Johann Quidort von Paris, Dante Alighieri und Marsilius im Vergleich', *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung* 73 (1983), S. 70-130. Marc P. Griesbach, 'John of Paris as a Representative of Thomistic Political Philosophy', in *An Etienne Gilson Tribute*, hrsg. von Colin James O'Neill (Milwaukee: Marquette University Press, 1959), S. 33-5. Albert Podlech, 'Die Herrschaftstheorie des Johannes von Paris', *Der Staat* 16 (1977), S. 465-92. Siehe auch Marsilius von Padua, *Defensor pacis*, dictio I, lib. XX, cap. 6-7, hrsg. von Richard Scholz (Hannover: Hahn, 1932), S. 66-8 (Monumenta Germaniae Historica, Fontes iuris Germanici antiqui in usum scholarum separatim editi. 7.) Zu Quellentexten siehe United Nations Development Programme, *New Dimensions of Human Security* (New York: Oxford University Press, 1994). Mahhub ul-Haq, 'Global Governance for Human Security', in *Worlds Apart. Human Security and Global Governance*, hrsg. von Majid Tehranian (London und New York: Tauris, 1999), S. 79-94. Commission on Human Security, *Human Security Now* (New York: The Commission, 2003), S. 6-7. Zur Revision des Sicherheitsbegriffs am Ende des 20. Jahrhunderts siehe Amitav Acharya, *The Quest for Identity. International Relations of Southeast Asia* (Singapore: Institute of Southeast Asian Studies, 2000). Acharya, *Constructing a Security Community in Southeast Asia. ASEAN and the Problem of Regional Order* (London und New York: Routledge, 2001). Muthiah Alagappa, *Asian Security Order* (Stanford: Stanford University Press, 2003). Nana K. Poku, Neil Renwick und John Glenn, 'Human Security in a Globalising World', in *Migration, Globalisation and Human Security*, hrsg. von David T. Graham und

- Nana K. Poku (London und New York: Routledge, 2000), S. 9-22. Mark J. Miller, 'International Migration and Global Security', in *Redefining Security. Population Movements and National Security*, hrsg. von Nana K. Poku und David T. Graham (Westport, CT: Greenwood Press, 1998), S. 15-49. Roland Paris, 'Paradigm Shift or Hot Air?', *International Security* 26 (2001), S. 87-102. *Comprehensive Security in Asia. Views from Asia and the West on a Changing Security Environment*, hrsg. von Kurt Werner Radtke und Raymond Feddema (Leiden: Brill, 2001). *International Migration and Security*, hrsg. von Myron Weiner (Boulder: Westview Press, 1993). Zur Geschichte des Sicherheitsbegriffs siehe Werner Conze, 'Sicherheit, Schutz', in *Geschichtliche Grundbegriffe*, hrsg. von Otto Brunner, Werner Conze und Reinhart Koselleck, Bd 5 (Stuttgart: Klett-Cotta, 1984), S. 831-62. Jean Halperin, 'La notion de sécurité dans l'histoire économique et sociale', *Revue d'histoire économique et sociale* 30 (1952), S. 7-25. Michael Makropoulos, 'Sicherheit', in *Historisches Wörterbuch der Philosophie*, hrsg. von Joachim Ritter und Karlfried Gründer, Bd 9 (Basel und Stuttgart: Schwabe, 1995), Sp. 745-50. Emma Rothchild, 'What is Security?', *Daedalus* 124 (1995), S. 53-89. Andrea Schrimm-Heins, 'Gewissheit und Sicherheit. Geschichte und Bedeutungswandel der Begriffe certitudo und securitas', *Archiv für Begriffsgeschichte* 34 (1991), S. 123-213, 35 (1992), S. 115-213 [Phil. Diss. (Universität Bayreuth, 1991)]. Emil Winkler, *Sécurité* (Berlin: Verlag der Preußischen Akademie der Wissenschaften, 1939) (Abhandlungen der Preußischen Akademie der Wissenschaften, Phil.-Hist. Kl. Nr 10.)
- 6 Zur Migration des Mittelalters siehe Harald Kleinschmidt, *People on the Move* (Westport, CT: Greenwood, 2003), S. 52-70 (mit Bibliografie unter <http://www.vandenhoeck-ruprecht.de/kleinschmidt>).
- 7 Zu diesem Begriff siehe August Nitschke, *Kunst und Verhalten* (Stuttgart: Fromman-Holzboog, 1975). Harald Kleinschmidt, *Understanding the Middle Ages* (Woodbridge: Boydell & Brewer, 2000), S. 62-88.
- 8 Zu diesen Abbildungen siehe Heinrich Beck, *Einige vendelzeitliche Bilddenkmäler und die literarische Überlieferung* (München: Beck, 1964) (Sitzungsberichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Philos.-Hist. Kl. 1964, Heft 6.) Karl Hauck, 'Die Wiedergabe von Göttersymbolen und Sinnzeichen der A-, B- und C-Brakteaten auf D- und F-Brakteaten, exemplarisch erhellt mit Speer und Kranz', *Frühmittelalterliche Studien* 20 (1986), S. 474-512.
- 9 Zum Schiffsgrab von Sutton Hoo siehe *The Age of Sutton Hoo. The Seventh Century in North-West Europe*, hrsg. von Martin Carver (Woodbridge: Boydell Press, 1992). Martin Carver, *Sutton Hoo. Burial Ground of Kings?* (London: British Museum Press, 1998). *Sutton Hoo. Fifty Years After*, hrsg. von Robert Farrell und Carol Neuman de Vegvar (Oxford, OH: Miami University Department of Art, 1992) (American Early Medieval Studies. 2.) *Voyage to the Other World. The Legacy of Sutton Hoo*, hrsg. von Calvin B. Kendall und Peter S. Wells (Minneapolis: University of Minnesota Press, 1992) (Medieval Studies at Minnesota. 6.)
- 10 *Lex Salica. 100 Titel-Text*, cap. 93, hrsg. von Karl August Eckhardt (Weimar: Böhlau, 1953), S. 232. Zu den Teilungen siehe Eugen Ewig, *Die fränkischen Teilungen und Teilreiche (511 – 613)* (Wiesbaden: Steiner, 1953) (Abhandlungen des Geistes- und Sozialwissenschaftlichen Klasse des Akademie der Wissenschaften und der Literatur Mainz. 1952, Nr 9.) [wieder abgedruckt in Ewig, *Spätantikes und fränkisches Gallien. Gesammelte Schriften*, Bd 1, hrsg. von Hartmut Atsma (München: Artemis, 1976), S. 114-230 (Beiheft der Francia. 3,1.)] Ewig, 'Volkstum und Volksbewußtsein im Frankenreich', *Settimane di studio del Centro di studi sull' Alto Medioevo di Spoleto* 6 (1958), S. 587-697 [Nachdruck (Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 1969) (Libelli. 268.)] wieder abgedruckt in Ewig, *Spätantikes und fränkisches Gallien* (wie oben), S. 231-73]. Ewig, 'Studien zur merowingischen Dynastie', *Frühmittelalterliche Studien* 8 (1974), S. 15-59. Ewig, 'Überlegungen zu den merowingischen und karolingischen Teilungen', *Settimane di studio del Centro di studi sull' Alto Medioevo di Spoleto* 29 (1981), S. 225-60. Ewig, *Die Merowinger und das Imperium* (Köln: Westdeutscher Verlag, 1983) (Rheinisch-Westfälische Akademie der Wissenschaften. Geisteswissenschaften. Vorträge 261.) Ewig, *Die Merowinger und das Frankenreich* (Stuttgart: Kohlhammer, 1988 [4. Aufl. (ebenda, 2001)]).
- 11 Zur zeitlichen Dimension der frühmittelalterlichen Herrscherdynastien, soweit sie in Genealogien zum Ausdruck kam, siehe Gerd Althoff, 'Genealogische Fiktionen und die historiographische Gattung der Genealogie im hohen Mittelalter', in *Staaten, Wappen, Dynastien. XVIII. Internationaler Kongreß für Genealogie und Heraldik in Innsbruck vom 5. bis 9. September 1988*, hrsg. von Franz-Heinz von Hye

- (Innsbruck: Stadtarchiv, 1988), S. 67-79 (Veröffentlichungen des Innsbrucker Stadtarchivs. N.F. 18.) Althoff, 'Genealogische und andere Fiktionen in mittelalterlicher Historiographie', in *Fälschungen im Mittelalter*, Bd 1 (Hannover: Hahn, 1988), S. 417-41 (Schriften der Monumenta Germaniae Historica. 33.) Althoff, 'Geschichtsbewusstsein durch Memorialüberlieferung', in *Hochmittelalterliches Geschichtsbewusstsein im Spiegel nichthistoriographischer Quellen*, hrsg. von Hans-Werner Goetz (Berlin: Akademie-Verlag, 1998), S. 85-100. Arnold Angenendt, 'Der eine Adam und die vielen Stammväter', in *Herkunft und Ursprung: Historische und mythische Formen der Legitimation*, hrsg. von Peter Wunderli (Sigmaringen: Thorbecke, 1994), S. 27-52. Howard Bloch, *Etymologies and Genealogies. A Literary Anthropology of the French Middle Ages* (Chicago und London: University of Chicago Press, 1983). Bloch, 'Genealogy as a Medieval Mental Structure and Textual Form', in *La littérature historiographique des origines à 1500*, Bd 1, hrsg. von Hans-Ulrich Gumbrecht, Ursula Link-Heer und Peter-Michael Spangenberg (Heidelberg: Winter, 1986), S. 135-56 (Grundriß der romanischen Literaturen des Mittelalters. 11.) Georges Duby, 'Remarques sur la littérature généalogique en France aux XIe et XIIe siècles', in Duby, *Hommes et structures du Moyen Age* (Paris und Den Haag: Mouton, 1973), S. 287-98. David N. Dumville, 'Kingship, Genealogies and Regnal Lists', in *Early Medieval Kingship*, hrsg. von Peter Hayes Sawyer und Ian N. Wood (Leeds: University of Leeds, 1977), S. 72-104 [wieder abgedruckt in Dumville, *Histories and Pseudo-histories of the Insular Middle Ages* (Aldershot: Ashgate, 1990), Nr XV]. Bernard Guenée, 'Les généalogies entre l'histoire et la politique', *Annales ESC* 33 (1978), S. 450-77. *Genealogie als Denkform in Mittelalter und Früher Neuzeit*, hrsg. von Kilian Heck und Bernhard Jahn (Tübingen: Niemeyer, 2000) (Studien und Texte zur Sozialgeschichte der Literatur. 80.) Heck, 'Das Fundament der Machtbehauptung. Die Ahnentafel als genealogische Grundstruktur der Neuzeit', in *Genealogie und Genetik. Schnittstellen zwischen Biologie und Kulturgeschichte*, hrsg. von Sigrid Weigel (Berlin: Akademie-Verlag, 2002), S. 45-56. Heck, *Genealogie als Monument und Argument. Der Beitrag dynastischer Wappen zur politischen Raumbildung der Neuzeit* (München und Berlin: Deutscher Kunstverlag, 2002). Beate Kellner, *Ursprung und Kontinuität. Studien zum genealogischen Wissen im Mittelalter* (München: Fink, 2004). Claus Krag, *Ynglingatal og Ynglingasaga* (Oslo: Universitets-Forlaget, 1991). Georg Scheibelreiter, 'Zur Typologie und Kritik genealogischer Quellen', *Archivum* 37 (1992), S. 1-26. Karl Schmid und Joachim Wollasch, 'Die Gemeinschaft der Lebenden und Verstorbenen in Zeugnissen des Mittelalters', *Frühmittelalterliche Studien* 1 (1967), S. 365-404. J. Turville-Petre, 'The Genealogist and History', *Saga Book of the Viking Society for Northern Research* 20 (1978/79), S. 1-23.
- 12 Darunter hauptsächlich die Mythen von der Herkunft aus Troja. Siehe zum Trojamythos insbesondere unter den Franken im frühen Mittelalter Jonathan Barlow, 'Gregory of Tours and the Myth of the Trojan Origins of the Franks', *Frühmittelalterliche Studien* 29 (1995), S. 86-95. Theodor Birt, 'De Francorum Gallorumque origine Troiana', *Rheinisches Museum für Philologie* 51 (1896), S. 506-28. Jean-Pierre Bodmer, 'Die französische Historiographie des Spätmittelalters und die Franken', *Archiv für Kulturgeschichte* 45 (1963), S. 91-118. A. Bossuat, 'Les origines troyennes', *Annales de Normandie* 8 (1958), S. 187-97. Pascale Bourgain und Martin Heinzlmann, 'Courbe-toi, fier Sicambre, adore de que tu as brûlé. A propose de Grégoire de Tours, Hist. II, 31', *Bibliothèque de l'Ecole des Chartes* 154 (1990), S. 591-606. Elizabeth A. R. Brown, 'The Trojan Origin of the French and the Brothers Jean du Tillet', in *After Rome's Fall. Narrators and Sources of Early Medieval History. Essays Presented to Walter Goffart*, hrsg. von Alexander Callander Murray (Toronto: University of Toronto Press, 1998), S. 348-84. Brown, 'The Trojan Origin of the French. The Commencement of a Myth's Demise 1450 – 1520', in *Medieval Europeans. Studies in Ethnic Identity and National Perspectives in Medieval Europe*, hrsg. von Alfred P. Smyth (Basingstoke: Macmillan, 1998), S. 135-79 [Nachdruck (Basingstoke: Palgrave, 2002)]. Oskar Dippe, 'Die fränkischen Trojanersagen', in *Schulprogramm. Matthias-Claudius-Gymnasium Wandsbek 1895/96* ([Hamburg-] Wandsbek: Matthias-Claudius-Gymnasium, 1896), S. I-XXX. Hermann Dunger, *Die Sage vom Trojanischen Kriege in den Bearbeitungen des Mittelalters und ihre antiken Quellen* (Dresden: Teubner, 1869) (Programm des Vitzthumschen Gymnasiums 8, 1868/69). Alexandre [= Sandor] Eckhardt, *De Sicambria à Sans-Souci. Histoire et légendes franco-hongrois* (Paris: Les presses universitaires de France, 1943) (Bibliothèque de la

- Revue d'histoire comparée. 2.) Eugen Ewig, *Merowinger* (Anm. 10), S. 61-2. Ewig, 'Trojamythos und fränkische Frühgeschichte', in *Die Franken und die Alemannen bis zur Schlacht bei Zülpich* (496/97), hrsg. von Dieter Geuenich (Berlin und New York: de Gruyter, 1998), S. 5-30 (Ergänzungsbände zum Reallexikon der Germanischen Altertumskunde. 19.) Ewig, 'Troja und die Franken', *Rheinische Vierteljahrsblätter* 62 (1998), S. 1-16. Edmond Faral, *La légende arthurienne. Etudes et documents*, Bd 1 (Paris: Champion, 1929), S. 269-81, 288-93 (Bibliothèque de l'École des Hautes Etudes. Sciences historiques et philologiques. 255.) Jörn Garber, 'Trojaner – Römer – Franken – Deutsche', in *Nation und Literatur im Europa der Frühen Neuzeit. Akten des 1. Osnabrücker Kongresses zur Kulturgeschichte der Frühen Neuzeit*, hrsg. von Klaus Garber (Tübingen: Niemeyer, 1989), S. 108-63. Anneliese Grau, *Der Gedanke der Herkunft in der deutschen Geschichtsschreibung des Mittelalters (Trojasage und Verwandtes)*. Phil. Diss. (Universität Leipzig, 1938). František Graus, *Lebendige Vergangenheit. Überlieferung im Mittelalter und in den Vorstellungen vom Mittelalter* (Köln und Wien: Böhlau, 1975), S. 81-9. Graus, 'Troja und trojanische Herkunftssage im Mittelalter', in *Kontinuität und Transformation der Antike im Mittelalter*, hrsg. von Willi Erzgräber (Sigmaringen: Thorbecke, 1989), S. 25-43. Andreas Heusler, *Die gelehrte Urgeschichte im altisländischen Schrifttum* (Berlin: Verlag der Preußischen Akademie der Wissenschaften, 1908), S. 3-41, 64-8 (Abhandlungen der Königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften, Phil.-Hist. Kl. 1908, Heft 3.) George Huppert, 'The Trojan Franks and Their Critics', *Studies in the Renaissance* 12 (1965), S. 227-41. Michael Innes, 'Teutons or Trojans? The Carolingians and the Germanic Past', in *The Uses of the Past in the Early Middle Ages*, hrsg. von Yitzhak Hen und Michael Innes (Cambridge: Cambridge University Press, 2000), S. 227-49. Kellner, *Ursprung* (Anm. 11), S. 131-294. Hartmut Kugler, 'Das Eigene als das Fremde. Über Herkunftssagen der Franken, Sachsen und Bayern', in *Interregionalität der deutschen Literatur im europäischen Mittelalter*, hrsg. von Hartmut Kugler (Berlin und New York: de Gruyter, 1995), S. 175-93. Wolfgang Kullmann, 'Einige Bemerkungen zum Homerbild des Mittelalters', in *Litterae medii aevi. Festschrift Johanne Autenrieth*, hrsg. von Michael Borgolte und Herrad Spilling (Sigmaringen: Thorbecke, 1988), S. 1-15. Andrew W. Lewis, 'Dynastic Structures and Capetian Throne-Right. The Views of Giles of Paris', *Traditio* 33 (1977), S. 232-6. Bruno Liuselli, 'Il mito dell'origine troiana dei Galli, dei Franchi e degli Scandinavi', *Romanobarbarica* 3 (1978), S. 89-126. Edmund Lühgen, *Die Quellen und der historische Wert der fränkischen Trojasage*. Phil. Diss. (Universität Bonn, 1875). Rosamond McKitterick, *History and Memory in the Carolingian World* (Cambridge: Cambridge University Press, 2004), S. 8-18, 123-8. Karl Ludwig Roth, 'Die Trojasage der Franken', *Germania* 1 (1856), S. 34-52. Karin Runge, *Die fränkisch-karolingische Tradition in der Geschichtsschreibung des späten Mittelalters*. Phil. Diss., masch. (Universität Hamburg, 1965). *Troia – Traum und Wirklichkeit* (Stuttgart: Theiss, 2001), S. 190-244. Richard Waswo, 'Our Ancestors the Trojans. Inventing Cultural Identity in the Middle Ages', *Exemplaria*, vol. 6, Nr 2 (1995), S. 269-90. Karl Ferdinand Werner, 'Die Legitimität der Kapetinger und die Entstehung des "Reditus regni Francorum ad stirpem Karoli"', *Die Welt als Geschichte* 12 (1952), S. 221. Friedrich Zarncke, 'Über die sogenannte Trojanersage der Franken', *Berichte über die Verhandlungen der Königlich-Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Leipzig*, Phil.-Hist. Kl. 18 (1866), S. 257-85. Erich Zöllner, *Die politische Stellung der Völker im Frankenreich* (Wien: Universum, 1950), S. 46-8 (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung. 13.)
- 13 Für eine Fallstudie zu Wessex siehe Harald Kleinschmidt, 'The Old English Annal for 757 and West Saxon Dynastic Strife', *Journal of Medieval History* 22 (1996), S. 209-24. Kleinschmidt, 'The Geuissae, the West Saxons, the Angles and the English. The Widening Horizon of Bede's Gentile Terminology', *NOWELE [Northwest European Language Evolution]* 30 (1997), S. 51-91. Kleinschmidt, 'The Geuissae and Bede. On the Innovativeness of Bede's Concept of the *Gens*', in *The Community, the Family and the Saint. Patterns of Power in Early Medieval Europe. Selected Proceedings of the International Medieval Congress. University of Leeds, 4-7 July 1994, 10-13 July 1995*, hrsg. von Joyce Hill und Mary Swan (Turnhout: Brepols, 1998), S. 77-102.
- 14 Einige der umfangreicheren *libri memoriales* liegen in den folgenden Editionen vor: *Das Verbrüderungsbuch der Abtei Reichenau*, hrsg. von Johanne Autenrieth, Dieter Geuenich und Karl Schmid (Hannover: Hahn,

- 1979) (*Monumenta Germaniae Historica, Libri Memoriales N.S. 1.*) *Liber Vitae. Register and Martyrology of New Minster, Winchester*, hrsg. von Walter de Gray Birch (London: Simpkin; Winchester: Warren & Son, 1892). Jan Gerchow, *Die Gedenküberlieferung der Angelsachsen* (Berlin und New York: de Gruyter, 1988) (Arbeiten zur Frühmittelalterforschung. 20.) *Liber memorialis von Rémiremont*, hrsg. von Eduard Hlawitschka, Karl Schmid und Gerd Tellenbach (München: Monumenta Germaniae Historica, 1970) (*Monumenta Germaniae Historica, Libri Memoriales. 1.*) *Monumenta necrologia monasterii s. Petri Salisburgensis. Liber confraternitatum vetustior*, hrsg. von Sigismund Herzberg-Frankel (Berlin: Weidmann, 1904) (*Monumenta Germaniae Historica, Necrologia 2.*) *Die Klostergemeinschaft von Fulda im früheren Mittelalter*, Bd 1, hrsg. von Karl Schmid (München: Fink, 1978). *Der Liber Vitae der Abtei Corvey*, hrsg. von Karl Schmid und Joachim Wollasch (Wiesbaden: Reichert, 1983) (Veröffentlichungen der Historischen Kommission des Provinzialinstituts für Westfälische Landes- und Volkskunde, Series XL, Bd 2.) Karl Schmid, Dieter Geuenich und Roland Rappmann, 'Die Verbrüderungsbücher', in *Subsidia Sangallensia*, Bd 1, hrsg. von Michael Borgolte, Dieter Geuenich und Karl Schmid (St. Gallen: Staatsarchiv und Stiftsarchiv St. Gallen, 1986), S. 13-283 (St. Galler Kultur und Geschichte. 16.) Zu einer Pionierstudie über diese Quellen siehe Karl Schmid, *Gebliut, Herrschaft, Geschlechterbewußtsein. Grundfragen zum Verständnis des Adels im Mittelalter* [Habilitationsschrift Universität Freiburg/Breisgau, 1961] (Sigmaringen: Thorbecke, 1998) (Vorträge und Forschungen, herausgegeben vom Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte. 44.)
- 15 Die Eingangsseite des *liber memorialis* des Nonnenklosters Rémiremont, S. 1, enthält das Formular eines Vertrags, der die Pflicht der Klosterinsassen zum Lesen von Messen regelt. Ähnliche Einträge finden sich im Salzburger *liber memorialis*, S. 6, 42.
- 16 Zu den Bestattungsriten siehe Desmond Bonney, 'Early Saxon Boundaries in Wessex', in *Archaeology and the Landscape. Essays for Leslie Valentine Grinsell*, hrsg. von Peter Jon Fowler (London: Baker, 1972), S. 168-86. Bonney, 'Early Boundaries and Estates in Southern England', in *Medieval Settlement*, hrsg. von Peter Hayes Sawyer (London: Edward Arnold, 1976), S. 72-82. Bonnie Effros, 'Beyond Cemetery Walls. Early Medieval Funerary Topography and Christian Salvation', *Early Medieval Europe* 6 (1997), S. 1-23. Effros, *Caring for Body and Soul. Burial and Afterlife in the Merovingian World* (University Park, PA: Pennsylvania State University Press, 2002). Effros, *Merovingian Mortuary Archaeology and the Making of the Early Middle Ages* (Berkeley: University of California Press, 2003) (The Transformation of the Classical Heritage. 35.)
- 17 Das *Capitulare missorum generale* (a. 802), hrsg. von Alfred Boretius, in *Monumenta Germaniae Historica. Capitularia regum Francorum*, Bd 1, Nr 254 (Hannover: Hahn, 1883), S. 96 (*Monumenta Germaniae Historica, Legum section II, Capitularia*, Bd 1.), legte den Grundsatz fest, dass der fränkische König Frieden und Schutz insbesondere Leuten zuteilwerden lassen sollte, die Bindungen an ihn hatten. In allgemeineren Begriffen verzeichnete der *Conventus in villa Colonia* [Treaty of Coulaines, a. 843], hrsg. von Alfred Boretius und Viktor Krause, in *Monumenta Germaniae Historica. Capitularia regum Francorum*, Bd 2, Nr 254 (Hannover: Hahn, 1890-1897), S. 253-5 (*Monumenta Germaniae Historica, Legum section II, Capitularia*, Bd 2.), drei Typen von Bindungen und stipulierte ein Abkommen, demzufolge ein Herrscher, in diesem Fall König Karl der Kahle, einen allgemeinen Vertrag eingegangen sei mit den Beherrschten und dadurch alle Sonderbeziehungen zwischen dem König und einzelnen Gruppen unter den Beherrschten ausgeschlossen wurden. Zu Untersuchungen über die Beziehungen zwischen Herrschern und Beherrschten im Frühmittelalter siehe Gerd Althoff, 'Königsherrschaft und Konfliktbewältigung im 10. und 11. Jahrhundert', *Frühmittelalterliche Studien* 23 (1989), S. 265-90. Althoff, *Verwandte, Freunde und Getreue: Zum politischen Stellenwert der Gruppenbindungen im früheren Mittelalter* (Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 1990). Althoff, *Amicitia und Pacta: Bündnis, Einung, Politik und Gebetsgedenken im beginnenden 10. Jahrhundert* (Hannover: Hahn, 1992) (*Monumenta Germaniae Historica. Schriften* 37.) *Herrschaftsrepräsentation im ottonischen Sachsen*, hrsg. von Gerd Althoff und Ernst Schubert (Sigmaringen: Thorbecke, 1998) (Vorträge und Forschungen, herausgegeben vom Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte. 46.) Althoff, 'Beratungen über die Gestaltung zeremonieller und ritueller Verfahren im Mittelalter', in *Vormoderne politische Verfahren*, hrsg. von Barbara Stollberg-Rilinger (Berlin:

- Duncker & Humblot, 2001), S. 53-72 (Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 25.) Hans Hubert Anton, *Fürstenspiegel und Herrscherethos in der Karolingerzeit* (Bonn: Röhrscheid, 1968) (Bonner Historische Forschungen. 32.) Peter Classen, 'Die Verträge von Coulaines und Verdun 843 als Grundlagen des westfränkischen Reiches', *Historische Zeitschrift* 196 (1963), S. 1-35.
- 18 Zur Unterscheidung von öffentlichen und privaten Kriegen siehe die Gesetze König Ines von Wessex, wohl vom Jahr 694, Art. 13,1, hrsg. von Felix Liebermann, *Die Gesetze der Angelsachsen*, Bd 1 (Halle: Niemeyer, 1913), S. 94. Zur Interpretation des Gesetzes siehe Guy Halsall, *Warfare and Society in the Barbarian West* (London und New York: Routledge, 2003), S. 59. Zur Entstehung von Kirchhöfen im Frühmittelalter siehe Günter Peter Fehring, 'Missions- und Kirchenwesen in archäologischer Sicht', in *Geschichtswissenschaft und Archäologie*, hrsg. von Herbert Jankuhn und Reinhard Wenskus (Sigmaringen: Thorbecke, 1979), S. 556-67 (Vorträge und Forschungen, hrsg. vom Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte. 22.) Zum Erlass spezieller Bestimmungen zum Schutz Einzelner innerhalb von Kirchen und um Kirchen herum seit dem 8. Jahrhundert siehe das *Capitulare de partibus Saxoniae* (a. 785), cap. 2, in *Monumenta Germaniae Historica, Capitularia regum Francorum*, Bd. 1, hrsg. von Alfred Boretius (Hannover: Hahn, 1883), S. 68. *Capitulare de legibus add.* (a. 803), cap. 3, in ebenda, S. 113. Zu diesen Zonen, die später als *sagrera*, bezeichnet wurden, siehe Karen Kennelly, 'Sobre la paz de Dios y la sagrera en el condado de Barcelona (1030 – 1130)', *Anuario de estudios medievales* 5 (1968), S. 107-36. Barbara H. Rosenwein, *Negotiating Space. Power, Restraint, and Privileges of Immunity in Early Medieval Europe* (Ithaca and London: Cornell University Press, 1999), S. 179.
- 19 Im 6. Jahrhundert nannte Isidore von Sevilla Gruppen unter der Kontrolle eines Herrschers 'subjectos' im Plural [Isidore de Seville, *Sententiae* 3,48,7, in *Patrologiae cursus completus. Series Latina* 83, hrsg. von Jacques-Paul Migne, Bd 83, col. 719]. Auf einer spezielleren Ebene enthalten die Polyptychen des 9. und 10. Jahrhunderts viele Belege für die Formel *secundum ordinem suum*, derzufolge Bauern ihre Leistungen unterschiedlich nach Stand zu erbringen hatten. Über diese Formel siehe Harald Kleinschmidt, *Perception and Action in Medieval Europe* (Woodbridge: The Boydell Press, 2005), S. 112-4.
- 20 Contra Nikolaus Staubach, 'quasi semper in publico. Öffentlichkeit als Funktions- und Kommunikationsraum karolingischer Herrschaft', in *Das Öffentliche und Private in der Vormoderne*, hrsg. von Gert Melville und Peter von Moos (Köln, Weimar und Wien: Böhlau, 1998), S. 584-95 (Norm und Struktur. 10.)
- 21 Eiert von David N. Dumville, 'The Anglian Collection of Royal Genealogies and Regnal Lists' *Anglo-Saxon England* 5 (1976), S. 28-37 [wieder abgedruckt in Dumville, *Histories and Pseudo-Histories of the Insular Middle Ages* (Aldershot: Variorum, 1990), Nr V].
- 22 Siehe Cassiodore, *Variarum libri XII*, lib. XI, cap. 1, 10, hrsg. von Åke J. Frid (Turnhout: Brepols, 1973), S. 424 (Corpus Christianorum. Series Latina. 96.)
- 23 Zu Studien über diese Gruppen siehe *The Construction of Communities in the Early Middle Ages*, hrsg. von Richard Corradini, Maximilian Diesenberger und Helmut Reimitz (Leiden, Boston und Köln: Brill, 2003) (The Transformation of the Roman World. 12.) *Kingdoms of the Empire*, hrsg. von Walter Pohl (Leiden, Boston und Köln: Brill, 1997) (The Transformation of the Roman World. 1.) *Strategies of Distinction*, hrsg. von Walter Pohl und Helmut Reimitz (Leiden, Boston und Köln: Brill, 1998) (The Transformation of the Roman World. 2.) *Integration und Herrschaft. Ethnische Identitäten und soziale Organisation im Frühmittelalter*, hrsg. von Walter Pohl und Maximilian Diesenberger (Wien: Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, 2002) (Denkschriften der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, Philos.-Hist. Kl. 301 = Forschungen zur Geschichte des Mittelalters. 3.) *Die Suche nach den Ursprüngen*, hrsg. von Walter Pohl (Wien: Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, 2004) (Denkschriften der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, Philos.-Hist. Kl. 322 = Forschungen zur Geschichte des Mittelalters. 8.) *Typen der Ethnogenese unter besonderer Berücksichtigung der Bayern*, hrsg. von Herwig Wolfram und Walter Pohl, 2 Bde (Wien: Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, 1990) (Denkschriften der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, Philos.-Hist. Kl. 201 = Veröffentlichungen der Kommission für Frühmittelalterforschung. 12.)
- 24 Zu Einzelheiten siehe Kleinschmidt, *Understanding* (Anm. 7), S. 89-119.

- 25 Die Struktur der Kriegergruppen ist gut, wenn auch relativ spät, dargestellt in dem altenglischen Epos *Beowulf*. Die einzige erhaltene Handschrift scheint um das Jahr 1000 geschrieben worden zu sein. Siehe *Beowulf and the Fight at Finnsburg*, VV. 64-85, hrsg. von Frederick Klaeber, 3. Aufl. (Boston: Heath, 1950), S. 3-4. Soweit wir wissen, wurde im Frühmittelalter viel Musik reproduziert, um bestimmte Wirkungen auf die Ausführenden und die Zuhörer zu erreichen. Der Heilige Augustinus beispielweise, der diese Wirkungen einzuschränken versuchte, gab aber zu, dass Lieder den Glauben entfachen sollten. Ebenso glaubte Cassiodor an positive Wirkungen des Singens von Psalmen. Weitere Quellen, darunter Kanonen des 9. und 11. Jahrhunderts, belegen, dass frühmittelalterliche Kirchenbesucher annahmen, dass audielle Wahrnehmung, ähnlich wie visuelle Wahrnehmung, vorbestimmter Wirkungen auf sie haben werde. Siehe Augustin, 'Sermo CCCXI', cap. 5, in *Patrologiae cursus completus*. Series Latina, hrsg. von Jacques-Paul Migne, Bd 38, col. 1415. Cassiodore, *Expositio in psalmos*, Ps. XCVII, hrsg. von by Marcus Adriaen (Turnhout: Brepols, 1958), S. 878 (Corpus Christianorum. Series Latina. 92.) Ebenso Isidor von Sevilla, *Etymologiarum*, lib. III, cap. 17, hrsg. von William M. Lindsay (Oxford: Clarendon, 1911), s.p. Anicius Manlius Torquatus Severinus Boethius, *De musica*, in *Patrologiae cursus completus*. Series Latina, hrsg. von Jacques-Paul Migne, Bd 63, col. 1169. Synode von Mainz [813], cap. 48, hrsg. von Albert Werminghoff, in *Monumenta Germaniae Historica, Concilia*, Bd 2, Teil 1 (Hannover: Hahn, 1906), S. 272. Regino of Prüm, *Liber de synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis*, lib. I, cap. 304; lib. I, cap. 398; lib. II, cap. 5,55; lib. II, cap. 390, hrsg. von Friedrich Wilhelm Hermann Wasserschleben (Leipzig: Engelmann, 1840), S. 24; 145; 180-1; 213; 363 [Nachdruck (Graz: Akademische Druck- und Verlagsanstalt, 1964)]. Burchard von Worms, *Libri Decretorum XX*, lib. II, interrogatio 54, 46, in *Patrologiae cursus completus*. Series Latina, hrsg. von Jacques-Paul Migne, Bd 140, col. 577, 579.
- 26 Zu lokalen Heiligenkulten siehe Harald Kleinschmidt, 'Formen des Heiligen im frühmittelalterlichen England', in *Heiligenverehrung in Geschichte und Gegenwart*, hrsg. von Peter Dinzelsbacher und Dieter R. Bauer (Ostfildern: Schwabenverlag, 1990), S. 80-5. David Rollason, *The Mildrith Legend* (Leicester: Leicester University Press; Atlantic Highlands: Humanities Press, 1982).
- 27 Venantius Fortunatus bietet die Geschichte einer Nonne aus dem 5. Jahrhundert im Konvent der Hl. Radegunde zu Trier. Die Nonne hörte im Kloster, wie außerhalb der Mauern Leute ein Lied sangen, das sie selbst komponiert hatte, bevor sie in das Kloster eingetreten war. Die Nonne schämte sich dann ihres früheren Lebenswandels. Siehe Venantius Fortunatus, *Vita Sanctae Radegundis*, cap. 82-3, in *Monumenta Germaniae Historica, Auctores Antiquissimi*, Bd 4, Teil 2 (Hannover: Hahn, 1881), S. 47-8. Die Popularität säkularer Lieder in Klöstern bestätigte noch Otfried von Weissenburg. Er begründete seine Übersetzung der Bibel in das Althochdeutsche mit dem Argument, dass er die Mönche zur Bibellektüre anhalten und auf diese Weise davon abhalten wolle, säkulare Lieder auswendig zu lernen. Siehe Otfried von Weissenburg, *[Epistola] ad Liutbertum*, in *Monumenta Germaniae Historica, Epistolae*, Bd 6, Nr 19, hrsg. von Ernst Dümmler (Berlin: Weidmann, 1902), S. 166 (*Monumenta Germaniae Historica, Epistolae in Quart.* 8.). Zu diesem Text siehe Fidel Rädle, 'Otfrids Brief an Liutbert', in *Kritische Bewahrung. Beiträge zur deutschen Philologie [Festschrift Werner Schröder]*, hrsg. von E.-J. Schmidt (Berlin: E. Schmidt, 1975), S. 213-40.
- 28 Alkuin, *Epistolae*, Nr 124, hrsg. von Ernst Dümmler, in *Monumenta Germaniae Historica, Epistolae Karolini Aevi*, vol. 2 (Hannover: Hahn, 1895), S. 183 (*Monumenta Germaniae Historica, Epistolae in Quart.* 4.) Zu Alkuins Brief siehe Whitney French Bolton, *Alcuin and 'Beowulf'* (New Brunswick: Rutgers University Press, 1979), S. 102-3. Donald A. Bullough, 'What Does Ingeld Have to Do with Lindisfarne?', *Anglo-Saxon England* 22 (1993), S. 93-125. Alkuin nannte den skandinavischen Helden Ingeld als heidnischen Gegner Christi und belegte damit die Popularität dieses Helden. Zu Ingeld-Traditionen in Skandinavien und Britannien siehe Walter Baetke, *Yngvi und die Ynglinger* (Berlin: Akademie-Verlag, 1964) (Sitzungsberichte der Sächsischen Akademie der Wissenschaften, Philol.-Hist. Kl., Bd 109, Nr 3.) Michael D. Cherniss, *Ingeld and Christ* (Paris und Den Haag: Mouton, 1972) (*Studies in English Literature.* 74.)
- 29 Burchard, *Liber* (wie Anm. 25).
- 30 Zum Tierstil siehe Anders Andrén, 'The Meaning of Animal Art. An Interpretation of Scandinavian Rune-Stones', in *Spuren und Botschaften. Interpretationen materieller Kultur*, hrsg. von Ulrich Veit, Tobias L.

- Kienlin, Christoph Kümmel und Sascha Schmidt (Münster, New York, München und Berlin: Waxmann, 2003), S. 402-9 (Tübinger archäologische Taschenbücher. 4.) Birgitta Johansen, *Ormalur. Aspekter av tillvaro och landskap* (Stockholm: Department of Archaeology, 1997) (Stockholm Studies in Archaeology. 14.) Siv Kristoffersen, 'Transformation in Migration Period Animal Art', in *Norwegian Archaeological Review* 28 (1995), S. 1-17. Ders., 'Germanisk dyrestil (Salin stil I – III) ef historisk perspektiv', in *Hikuin* 29 (2002), S. 15-74. Mogens Ørnes, 'Südkandinavische Ornamentik in der jüngeren germanischen Eisenzeit', in *Acta archaeologica* 40 (1969), S. 1-121. Haakon Shetelig, *Classical Impulses in Scandinavian Art from the Migration Period to the Viking Age* (Oslo: Instituttet, 1949) (Instituttet for sammenhengende kulturforskning, Ser. B., Bd 19.) Die Gegend um den Fundort geriet unter den Einfluss des Christentums in der Folge der Mission des Hl. Bonifatius. Siehe dazu neuerdings *Bonifatius. Vom angelsächsischen Missionar zum Apostel der Deutschen*, hrsg. von Michael Imhof und Gregor K. Stasch (Petersberg: Imhof, 2004). Lutz E. von Padberg, *Mission und Christianisierung. Formen und Folgen bei den Angelsachsen und Franken im 7. und 8. Jahrhundert* (Stuttgart: Steiner, 1995), S. 190-349. Padberg, *Die Christianisierung Europas im Mittelalter* (Stuttgart: Reclam, 1998), S. 88-108.
- 31 Siehe *Heliland*, VV. 1211b-1278, 4198-4293, hrsg. von Otto Behagel, 10. Aufl. von Burkhard Taeger (Tübingen: Niemeyer, 1996), S. 49-51, 150-3 (Altdeutsche Textbibliothek. 4.)
- 32 Christus als Sieger über einen Drachen und einen Löwen. Miniatur zu Psalm 90. 9. Jahrhundert. Stuttgart, Württembergische Landesbibliothek, Ms Bibl. Fol. 23, fol. 107v.
- 33 Zu den Würmern siehe Friedrich Wild, *Drachen im Beowulf und andere Drachen* (Vienna: Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, 1962) (Sitzungsberichte der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, Philos.-Hist. Kl., vol. 238, no 5.) Das Bild des Drachentöters findet sich noch in den Marginalien zum Luttrell-Psalter aus der Mitte des 14. Jahrhunderts, Faksimile-Ausg. (London: Folio Society, 2006), fol. 83v.
- 34 *Beowulf* (Anm. 25), VV. 3028-3155, S. 114-8.
- 35 Zur Sakralität von Herrschern siehe Michael Joseph Enright, *Iona, Tara, and Soissons. The Origins of the Anointing Ritual* (Berlin und New York: de Gruyter, 1985) (Arbeiten zur Frühmittelalterforschung. 17.) *Das mittelalterliche Königtum*, hrsg. von Franz-Rainer Erkens (Berlin: de Gruyter, 2005) (Ergänzungsbände zum Reallexikon für Germanische Altertumskunde.) Erkens *Herrschersakralität im Mittelalter* (Stuttgart: Kohlhammer, 2006), insbes. S. 136-7. Michael McCormick, *Eternal Victory. Triumphal Rulership in Late Antiquity, Byzantium and the Early Medieval West* (Cambridge: Cambridge University Press, 1985) [Nachdruck (ebenda, 1987)]. Nikolaus Staubach, *Rex christianus. Hofkultur und Herrschaftspropaganda im Reich Karls des Kahlen*, Bd 2: *Pictura et poesis* (Köln, Weimar und Wien: Böhlau, 1992).
- 36 Siehe dazu *De XII abusivis saeculi*, hrsg. von Siegmund Hellmann (Leipzig: Hinrichs, 1909), S. 43-4 (Texte und Untersuchungen zur Geschichte der altchristlichen Literatur. 34.) Zur Aufnahme dieser Theorie in das Kirchenrecht siehe Karl Schmitz, *Ursprung und Geschichte der Devotionsformel bis zu ihrer Aufnahme in die fränkische Königsurkunde* (Stuttgart: Enke, 1913) (Kirchenrechtliche Abhandlungen. 81.)
- 37 So zum Beispiel gab die Frankfurter Synode vom Jahr 794 dem fränkischen König Karl auf, die Gläubigen gegen unsichtbare Feinde mit Waffen zu verteidigen: Paulinus von Aqueleia, 'Libellus sacrosyllabus episcoporum Italiae', Nr 19, in *Concilia aevi Karolini*, Bd 1, hrsg. von Albert Werminghoff (Hannover: Hahn, 1906), S. 142 (Monumenta Germaniae Historica, Legum Sectio IV: Concilia, Bd 2, Teil 1.) Zu Einzelheiten siehe Harald Kleinschmidt, *The Nemesis of Power* (London: Reaktion Books, 2000), Einleitung und Kapitel I.
- 38 Zum Beispiel siehe *Edictum Chlotarii II* (18. Oktober 614), hrsg. von Alfred Boretius, *Capitularia regum Francorum*, Bd 1 (Hannover: Hahn, 1883), Nr 9, S. 20-3 (Monumenta Germaniae Historica, Legum section II, Capitularia, Bd 1.) Unter Nr 11 schreibt das Edikt vor, dass 'Frieden und Ordnung in unserem Königreich für immer mit Christi Hilfe' bewahrt werden sollen und dass 'Widerstand und Aufruhr von übelwollenden Leuten strengstens bestraft werden soll'. Capitulare (a. 585), ebenda, Bd 1, S. 12. Capitulare (a. 805), cap. 1, ebenda, Bd 2, hrsg. von Alfred Boretius und Viktor Krause (Hannover; Hahn, 1890-1897), S. 122 (Monumenta Germaniae Historica, Legum section II, Capitularia, vol. 2.) Zu Regeln gegen Streit zwischen

- verschiedenen Gruppen siehe die Kapitulare von Heristal, Nr 20 (a. 779), Aquitanien, Nr 24 (a. 789) und Diedenhofen, Nr 44 (a. 805), ebenda, Bd 1, S. 51, 66, 124.
- 39 Zum Beispiel *Lex familiae Wormatiensis ecclesie* [*Hofrecht* des Bischofs von Worms], hrsg. von Heinrich Boos, *Urkundenbuch der Stadt Worms*, Nr XXX, Bd 1 (Berlin: Weidmann, 1886), S. 43-4 (Quellen zur Geschichte der Stadt Worms. 1.) In diesem Artikel von Burchards Gesetzbuch aus dem frühen 11. Jahrhundert wird Bezug genommen auf die Praxis der Blutrache unter Verwandtengruppen, die die Tötung eins Verwandten durch Rache an einem Angehörigen der Verwandtengruppe des Mörders vollziehen. Der Bischof versucht, den Zyklus von Tötungshandlungen zu durchbrechen, indem er alle Verwandtengruppen seiner Sicherheitsgarantie zu unterstellen versucht. Der Text zeigt damit sowohl das Bemühen der Obrigkeit um Durchsetzung eines gruppenübergreifenden Sicherheitsregimes wie die Grenzen seiner Durchsetzbarkeit an der Wende zum 11. Jahrhundert.
- 40 Zu diesen Regeln siehe Otto Gerhard Oexle, 'Gilden als soziale Gruppen in der Karolingerzeit', in *Das Handwerk in vor- und frühgeschichtlicher Zeit*, hrsg. von Herbert Jankuhn, Werner Janssen, Ruth Schmidt-Wiegand und Heinrich Tiefenbach (Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 1981), S. 284-354 (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Philol.-Hist. Kl., 3. F., Bd 122.)
- 41 Zu Konversionen im Zusammenhang mit Kriegshandlungen siehe die Fälle von Oswald von Northumbrien in Adomnán, *Life of Columba*, lib. I, cap. 1, hrsg. von Alan Orr Anderson und Marjorie Ogilvie Anderson (London: Nelson, 1961), S. 12-4 [Neuausg. (Oxford: Clarendon, 1991)]. Eine fast wörtliche Kopie dieses Berichts findet sich in dem *Life of Saint Oswald* von Reginald von Durham, hrsg. von Thomas Arnold, *Symeonis Monachi Opera Omnia*, Bd 1 (London: HMSO, 1882), S. 367. Sowie auch den Fall Chlodwigs, König der Franken, in Gregor von Tours, *Historiarum Libri X*, lib. II, cap. 29-30, hrsg. von Bruno Krusch und Wilhelm Levison (Hanover: Hahn, 1951), S. 74-6 (Monumenta Germaniae Historica, Scriptores rerum Merovingicarum. I.)
- 42 Die Sprache des Kriegs in Konversionsberichten wurde auch in Heiligenviten gebraucht, so die *Translatio des Hl. Liborius*, die feststellt, Karl der Große habe die Sachsen 'mit einer eisernen Zunge' bekehrt. Siehe *Translatio Sancti Liborii*, cap. 5, hrsg. von Georg Heinrich Pertz, in *Monumenta Germaniae Historica, Scriptores*, Bd 4 (Hannover: Hahn, 1841), S. 151.
- 43 Ausweisungen aus Verwandtengruppen sind in der Dichtung belegt. Siehe *Wulf and Eadwacer, The Wife's Lament*, hrsg. von George Krapp und Elliott van Kirk Dobbie, *The Exeter Book* (New York und London: Routledge & Kegan Paul, 1936), S. 170-80, 210-1 (Anglo-Saxon Poetic Records. 3.) Zur Ausweisung von Auswärtigen mit sonderbarem Verhalten siehe die Bestimmungen in den *Laws of Wihtried*, §§4, 28 und den *Laws of Ine*, §20, hrsg. von Liebermann, *Gesetze*, Bd 1 (Anm. 18), S. 12, 14, 98.
- 44 Das englische Wort *outlaw* ist zuerst in den englischen Gesetzen König Knuts aus dem frühen 11. Jahrhundert belegt. Siehe *Laws of Cnut*, pt II, § 31, sect. 2, hrsg. von Liebermann, *Gesetze* (Anm. 18), S. 338. Das englische Wort *foreigner* (< Mittellateinisch \**forānus*) und das deutsche 'Ausländer' kamen erst im 15. beziehungsweise 16. Jahrhundert in Gebrauch.
- 45 Im Altenglischen wurden Personen, denen die Verwandtengruppen ihren Schutz entzogen hatten, als *wineleas*, Leute ohne Freunde, bezeichnet und als Personen beschrieben, deren einzige verbliebene Freunde die Wölfe seien. Siehe *Exeter Gnomie Verses*, VV. 146-7, 173, hrsg. von Krapp und Dobbie (Anm. 43), S. 161, 162. Die altenglischen Rätsel bestimmten den Wolfskopf als den Galgen. *Old English Riddles*, Nr. 55, V. 12, ebenda, S. 208.
- 46 Zum Beispiel siehe die Schenkung von Land durch König Hlōthere von Kent an Abt Bercuald in Thanet, A.D. 679, hrsg. von Walter de Gray Birch, *Cartularium Saxonicum*, Bd 1 (London: Whiting, 1885), S. 70 [Nachdruck (New York: Johnson, 1964)]. Die *Arenga* dieser Urkunde enthält die *pro remedio animae meae* Formel als Ausdruck der Vorstellung, dass der Schenker die Schenkung veranlasste in der Hoffnung, dass die Rezipienten ihm ein sicheres Leben nach dem Tod gewährleisten würden. Weitere Belege für diese Formel finden sich in St. Galler Urkunden. Siehe dazu das *Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen*, hrsg. von Hermann Wartmann Bd 1, Nrn 37 (10. Okt. 762), 47 (25. Febr. 765), 238 (24. Okt. 818), 241 (6. Apr. 819), 242 (8. Apr. 819), 244 (16. Juni 819), 251 (12. Mai 820), 252 (15. Mai 820) (Zürich: Höhr, 1863), S. 39, 48,

- 230, 233, 235, 241, Bd 2, Nrn 502 (10. Aug. 864), 507 (11. März 865), 508 (16. März 865), 509 (11. Juni 865), 510 (11. Juni 865), 728 (2. Nov. 903), 729 (12. Dez. 903), 747 (13. Aug. 905) (Zürich: Höhr, 1866), S. 116, 121-123, 331, und andere [Nachdruck (Frankfurt: Minerva, 1981)]. Zu den *libri memoriales* siehe oben, Anm. 14. Zu Einzelheiten siehe Arnold Angenendt, Thomas Braucks, Rolf Busch, Thomas Lentes und Hubertus Lutterbach, 'Gezählte Frömmigkeit', *Frühmittelalterliche Studien* 29 (1995), S. 26-30, 36-8. Michael Borgolte, 'Gedenkstiftungen in St. Galler Urkunden', in *Memoria*, hrsg. von Karl Schmid und Joachim Wollasch (München: Fink, 1984), S. 578-602 (Münsterische Mittelalter-Schriften. 48.) Zu nicht-christlichen römischen Grabsteininschriften, die um 'ewige Sicherheit' bitten, siehe Winkler, *Sécurité* (Anm. 5), S. 5.
- 47 Augustin, *De civitate Dei*, lib. XIX, cap. 3, 7, 11-14, hrsg. von Bernard Dombart und Alphons Kalb, Bd 2 (Turnhout: Brepols, 1955), S. 663, 671-2, 674-82 (Corpus Christianorum Series Latina. 48.) Augustin, *Contra Faustum Manichaeum*, lib. XXII, cap. 74, in *Patrologiae cursus completus*. Series Latina, hrsg. von Jacques-Paul Migne vol. 42, col. 447-8. *Sacramentarium Leonianum* [= *Sacramentarium Veronense*], hrsg. von C. L. Feltore (Rom, 1896), Nrn 352, 369, 375 [Facsimileausgabe, hrsg. von Franz Sauer (Graz: Akademische Druck- und Verlagsanstalt, 1960) (Codices selecti. 1.)] *Sacramentarium von Gellone*, Hs. Paris, Bibliothèque nationale de France, fonds lat. 12048, fol. 231v; hrsg. von Gerd Tellenbach, *Römischer und christlicher Reichsgedanke in der Liturgie des frühen Mittelalters* (Heidelberg: Winter, 1934), S. 59 (Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Phil.-Hist. Kl. 1934/35, Bd 25, no 1.) *Sacramentarium Gelasianum*, Nr 727, 729, 731, 732, hrsg. von Henry Austin Wilson, *The Gelasian Sacramentary. Liber Sacramentorum Romanae ecclesiae* (Oxford: Clarendon, 1894). Tellenbach druckt weitere Gebete ab ebenda, S. 59-61, 71.
- 48 *Anglo-Saxon Chronicle*, Ms A, s.a. 757, hrsg. von Janet M. Bately, *MS A* (Cambridge: Brewer, 1986), S. 36-8 (The Anglo-Saxon Chronicle. A Collaborative Edition. 3.) Zu einer Studie über mittelalterliche Kritik am Heroismus von Herrschern siehe John Leyler, 'Beowulf, the Hero and the King', *Medium Aevum* 34 (1965), S. 89-102.
- 49 Siehe Gerd Althoff, 'Genugtuung (satisfactio). Zur Eigenart göttlicher Konfliktbeilegung im Mittelalter', in *Moderna Mittelalter*, hrsg. von Joachim Heinzle (Frankfurt und Leipzig: Insel, 1994), S. 247-65 [Nachdruck (ebenda, 1999)]. Althoff, 'Schranken der Gewalt. Wie gewalttätig war das "finstere Mittelalter"?', in *Der Krieg im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit*, hrsg. von Horst Brunner (Wiesbaden: Reichert, 1999), S. 1-23 (Imagines Medii Aevi. 3.) Hermann Kamp, *Friedensstifter und Vermittler im Mittelalter* (Darmstadt: Primus, 2001) (Symbolische Kommunikation in der Vormoderne. 2.) Paul Kershaw, *Rex Pacificus. Studies in Royal Peacemaking and the Image of the Peacemaking King in the Early Medieval West*. Phil. Diss., masch. (Universität London, 1998). Simon Keynes, 'The Fonthill Letter', in *Words, Texts and Manuscripts. Studies in Anglo-Saxon Culture Presented to Helmut Gneuss on the Occasion of His Sixty-Fifth Birthday*, hrsg. von Michael Korhammer (Woodbridge: Boydell & Brewer, 1992), S. 53-78. *Peace and Negotiation. Strategies for Coexistence in the Middle Ages and the Renaissance*, hrsg. von Diane Wolfthal (Turnhout: Brepols, 2000) (Arizona Studies in the Middle Ages and the Renaissance. 4.)
- 50 Zum Beispiel siehe den Bericht Adomnans über Oswald von Northumbrien aus dem 8. Jahrhundert in *Life of Columba*, lib. I, cap. 1 (Anm. 41), S. 12-4.
- 51 Siehe Einhard, *Vita Caroli Magni*, cap. 8-9, hrsg. von Oswald Holder-Egger (Berlin: Weidmann, 1911), S. 11-3 (Monumenta Germaniae Historica, Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum separatim editi. [25.]) Zum sächsischen Geiselerverzeichnis von ca 805 siehe Monumenta Germaniae Historica, *Leges*, vol. 1, hrsg. von Georg Heinrich Pertz (Hannover: Hahn, 1835), S. 89-90. Zu Karls Kriegsführung siehe neuerdings zusammenfassend Dieter Hägermann, *Karl der Große* (Berlin und München: Ullstein, 2000), S. 476. Ein Bericht über das Schicksal eines Kollaborateurs liegt vor in dem Brief eines Richart, ca 824, hrsg. von Ernst Dümmler, Karl Hampe u. a., in *Epistolae Karolini Aevi*, Bd 3 (Berlin: Weidmann, 1898-1899), S. 301-2 (Monumenta Germaniae Historica, Epistolae. 5.) Zu den sächsischen Geiseln siehe Wilhelm Schlaug, *Die altsächsischen Personennamen vor dem Jahre 1000* (Lund: Gleerup; Copenhagen: Munksgaard, 1962), S. 148. Reinhard Wenskus, *Sächsischer Stammesadel und fränkischer Reichsadel* (Göttingen: Vandenhoeck &

- Ruprecht, 1976), S. 179 (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Philol.-Hist. Kl. 3.F., Bd 93.)
- 52 So bemerkte schon Sabine Krüger, *Studien zur sächsischen Grafschaftsverfassung im 9. Jahrhundert* (Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 1950) (Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas Niedersachsens. 19.), zu Recht die Kontinuität der sächsischen Identität, obschon ihr Werk in Bezug auf manche Einzelheiten von Schlaug und Wenskus (wie Anm. 51) scharf kritisiert wurde.
- 53 Siehe Hubert Mordek und Gerhard Schmitz, 'Neue Kapitularien und Kapitulariensammlungen', *Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters* 43 (1987), S. 399, 414. *Die Urkunden Karls III.*, hrsg. von Paul Kehr, Nr 6 (13. Januar 878) für das Kloster Reichenau (Berlin: Weidmann, 1936-1937), S. 10 (Monumenta Germaniae Historica, Die Urkunden der deutschen Karolinger. 2.). Ebenda, Nr 77 (10. Mai 883 für den Doge von Venedig), S. 126.
- 54 Beispielsweise stellte ein sächsisches Stadtrecht aus der Mitte des 14. Jahrhunderts die Gerichte unter göttliche Kontrolle und schrieb vor, dass die Gerichtssäle mit Bildern des Jüngsten Gerichts ausgestattet werden sollten. Dadurch sollten die Richter an ihre Pflicht erinnert werden, gerechte Urteile zu fällen. Auch wenn einige dieser Bilder während der Reformation zerstört oder übermalt wurden, blieb die Forderung, dass man solche Bilder malen sollte, andernorts bis ins 16. Jahrhundert bestehen. Siehe dazu *Das sächsische Weichbildrecht. Jus Municipale Saxonicum*, art. XVI, Bd 1, hrsg. von Alexander von Daniels und Franz Freiherr von Gruben (Berlin: Hempel, 1858), col. 256. Ulrich Tengler, *Layenspiegel* (Straßburg: Knobloch, 1530), fol. XVIIr [zuerst gedruckt als *Layen Spiegel. Von rechtmässigen ordnungen in Bürgerlichen und peinlichen regimenten* (Augsburg: Rynmann, 1509)].
- 55 Zu Einzelheiten über den Wandel der migrierenden Gruppen siehe Kleinschmidt, *People* (Anm. 6).
- 56 Dazu mehr in Kleinschmidt, *Perception* (Anm. 19), S. 21-32.
- 57 Zu dem Begriff siehe *Das Bild der Stadt in der Neuzeit. 1400 – 1800*, hrsg. von Wolfgang Behringer und Bernd Roeck (München: Beck, 1999). Ulf Dirlmeier, *Öffentliches Bauen in Mittelalter und früher Neuzeit* (St. Katharinen: Scripta Mercaturae Verlag, 1991) (Sachüberlieferung und Geschichte. 9.) Gerhard Fouquet, *Bauen für die Stadt* (Köln, Weimar und Wien: Böhlau, 1999) (Städteforschung. Reihe A, Bd 48.) Britta Padberg, *Die Oase aus Stein. Humanökologische Aspekte des Lebens in mittelalterlichen Städten* (Berlin: Akademie-Verlag, 1994). Heiko Steuer, 'Überlegungen zum Stadtbegriff aus der Sicht der Archäologie des Mittelalters', in *Vielerlei Städte*, hrsg. von Peter Johaneck und Franz-Joseph Post (Köln, Weimar und Wien: Böhlau, 2004), S. 47, 50 (Städteforschung. Reihe A, Bd 61.) Einige frühmittelalterliche Siedlungen in Italien wurden bereits auf Anhöhen angelegt. Siehe Riccardo Frankovich, *Villa to Village. The Transformation of the Roman Countryside in Italy. c. 400 – 1000* (London: Duckworth, 2003).
- 58 Siehe dazu Ernst Werner, *Stadtluft macht frei. Frühscholastik und bürgerliche Emanzipation in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts* (Berlin: Akademie-Verlag, 1976) (Sitzungsberichte der Sächsischen Akademie der Wissenschaften, Philol.-Hist. Kl., Bd 118, Nr 5.)
- 59 Zu diesem Begriff siehe Nitschke, *Kunst* (Anm. 7).
- 60 Unter anderen definierte an der Wende zum 16. Jahrhundert der Musiker, Arzt, Politiktheoretiker und Schulmann Johann von Soest, 'Bürgerspiegel', cap. I, in Johann von Soest, *Wie man wol eyn statt regyrn sol. Didaktische Literatur und berufliche Schreiben des Johann von Soest gen. Steinwart*, hrsg. von Heinz-Dieter Heimann (Soest: Mocker & Jahn, 1986), S. 23 (Soester Forschungen. 48.), die Stadt als die Gemeinschaft von Menschen. Zur Reflektion der Stadtverfassungen in der politischen Theorie des Spätmittelalters siehe, neben anderen Janet Coleman, 'Medieval Discussions of Human Rights', in *Human Rights and Cultural Diversity*, hrsg. von Wolfgang Schmale (Goldbach: Keip, 1993), S. 103-20. W. Holbek, 'Freiheitsrechte in Köln von 1396 bis 1513', *Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins* 41 (1967), S. 31-95. Ulrich Meyer, *Mensch und Bürger. Die Stadt im Denken spätmittelalterlicher Theologen, Philosophen und Juristen* (München: Oldenbourg, 1994). Nicolai Rubinstein, 'Le allegorie di Ambrogio Lorenzetti nella sala della pace e il pensiero politico del suo tempo', *Rivista storica Italiana* 109 (1997), S. 781-803. *Stadtregiment und Bürgerfreiheit. Handlungsspielräume in deutschen und italienischen Städten des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit*, hrsg. von Klaus Schreiner und Ulrich Meyer (Göttingen:

- Vandenhoeck & Ruprecht, 1994) (Bürgertum. 7.) Quentin Skinner, 'Ambrogio Lorenzetti. The Artist as Political Philosopher', *Proceedings of the British Academy* 72 (1980), S. 3-56 [gekürzte Fassung in *Malerei und Stadtkultur in der Dantezeit. Die Argumentation der Bilder*, hrsg. von Hans Belting und Dieter Blume (München: Beck, 1989), S. 85-103]. Hugo Stehkämper, 'Gemeinde in Köln im Mittelalter', in *Studien zum 15. Jahrhundert. Festschrift für Erich Meuthen*, hrsg. von Johannes Helmuth und Heribert Müller, Bd 2 (München: Oldenbourg, 1994), S. 1025-1100. Susan Tipton, *Res publica bene ordinata. Regentenspiegel und Bilder vom guten Regiment. Rathausdekorationen in der Frühen Neuzeit* (Hildesheim: Olms, 1996) (Studien zur Kunstgeschichte. 104.)
- 61 Zu einem Verbot des Waffentragens in der Stadt siehe die Nürnberger Stadtrechtssatzungen, hrsg. von Joseph Baader, *Nürnberger Polizeiordnungen aus dem XIII bis XV Jahrhundert* (Stuttgart: Litterarischer Verein, 1861), S. 38-9, 51-4 (Bibliothek des Litterarischen Vereins in Stuttgart. 63.) [Nachdruck (Amsterdam: Rodopi, 1966)]. Zu den materiellen Lebensbedingungen in Städten siehe Ulf Dirlmeier, 'Zu den materiellen Lebensbedingungen in deutschen Städten des späten Mittelalters', in Dirlmeier und Gerhard Fouquet, *Lebensbedingungen im Mittelalter in Deutschland* (Siegen: Universität, 1985), S. 1-51 (Diskussionsbeiträge. Universität-Gesamthochschule Siegen. Forschungsschwerpunkt Historische Mobilität und Normenwandel. 31.)
- 62 Zum Begriff der konsensgestützten Herrschaft siehe Ulrich Meyer und Klaus Schreiner, 'Regimen civitatis. Zum Spannungsverhältnis von Freiheit und Ordnung in alteuropäischen Stadtgesellschaften', in *Stadtregiment* (Anm. 60), S. 15-8. Zur Übersicht über Quellen zur Territorialisierung in Stadt und Land siehe von Rainer Christoph Schwinges, 'Neubürger und Bürgerbücher im Reich des späten Mittelalters', in *Neubürger im späten Mittelalter. Migration und Austausch in der Städtelandschaft des alten Reiches (1250 - 1550)*, hrsg. von Rainer Christoph Schwinges (Berlin: Duncker & Humblot, 2002), S. 17-50 (Zeitschrift für Historische Forschung. Beiheft 30.) Siehe dazu die Fallstudie von Claudine Billot, 'L'assimilation des étrangers dans le royaume de France aux XIVe et XVe siècles', *Revue historique* 107 (1983), S. 273-96. Billot, 'Le migrant en France à la fin du Moyen Age', in *Medieval Lives and the Historian*, hrsg. von Neithard Bulst und Philippe Genet (Kalamazoo: Medieval Institute Publications, 1986), S. 235-42. Zur Geschichte des Grenzbegriffs siehe Jacques Ancel, 'L'évolution de la notion de frontière', in *VIIe congrès international des sciences historiques* (Warschau: s.n., 1933), S. 538-54. *Grenzrecht und Grenzzeichen*, hrsg. von Adolf Diehl und Karl Siegfried Bader (Freiburg: Herder, 1940) (Das Rechtswahrzeichen. 1.) *Die Grenze. Begriff und Inszenierung*, hrsg. von Markus Bauer und Thomas Rahn (Berlin: Akademie-Verlag, 1997). Leonardo Benevolo und Benno Albrecht, *Grenzen. Typographie - Geschichte - Architektur* (Frankfurt: Campus, 1995) [zuerst (Bari: Laterza, 1994)]. Theodor Bühler-Reimann, 'Die Grenzziehung als Musterbeispiel von faktischem Handeln mit direkten Rechtswirkungen', in *Festschrift für Louis Carlen zum 60. Geburtstag*, hrsg. von Louis C. Morsak und Markus Escher (Zürich: Schulthess, 1989), S. 587-601. Jean Baptiste Duroselle, 'Les frontières. Vision historique. Colloque 1990', *Relations internationales* 63 (1990), S. 225-328. Lucien Febvre, *La terre et l'évolution humaine* (Paris: Michel, 1949) [zuerst (ebenda, 1922)]. Wilfried Fiedler, 'Die Grenze als Rechtsproblem', in *Grenzen und Grenzregionen - Frontières et régions frontalières - Borders and Border Regions* (Saarbrücken: Kommission, 1994), S. 23-35 (Veröffentlichungen der Kommission für Saarländische Landesgeschichte und Volksforschung. 22.) Michel Foucher, *L'invention des frontières* (Paris: Fondation pour les études de défense nationale, 1987) (Les 7 épées. 41.) Ina-Maria Greverus, 'Grenzen und Kontakte. Zur Territorialität des Menschen', in *Kontakte und Grenzen. Probleme der Volks-, Kultur- und Sozialforschung. Festschrift für Gerhard Heilfurth zum 60. Geburtstag*, hrsg. von Hans Friedrich Foltin (Göttingen: Schwartz, 1969), S. 11-26. *Boundaries in Early Medieval Britain*, hrsg. von David Griffiths, Andrew Reynolds und Sarah Semple (Oxford: Oxford University School of Archaeology, 2003) (Anglo-Saxon Studies in Archaeology and History. 12.) Hans Ferdinand Helmolt, 'Die Entwicklung der Grenzlinie aus dem Grenzsaume im alten Deutschland', *Historisches Jahrbuch* 17 (1896), S. 235-64. Franz Irsigler, 'Raumkonzepte in der historischen Forschung', in *Zwischen Gallia und Germania. Frankreich und Deutschland. Konstanz und Wandel raumbestimmender Kräfte*, hrsg. von Alfred Heit (Trier: Trierer Historische Forschungen, 1987), S. 11-27 (Trierer Historische Forschungen. 12.) Stephen B. Jones, 'Boundary Concepts in the Setting of Place and Time', *Annals of the Association of American Geographers*

- 49 (1959), S. 241-55. Hans Jürgen Karp, *Grenzen in Ostmitteleuropa während des Mittelalters* (Köln und Wien: Böhlau, 1972) (Forschungen und Quellen zur Kirchen- und Kulturgeschichte Ostdeutschlands. 9.) Herbert Kolb, 'Zur Frühgeschichte des Wortes "Grenze"', *Archiv für das Studium der neueren Sprachen und Literaturen* 226 (1989), S. 344-56. Johannes Kramer, 'Bezeichnungen für "Grenze" in den europäischen Sprachen', *Diagonal* (1993), S.15-24. L. D. Kristoff, 'The Nature of Frontiers and Boundaries', *Annals of the Association of American Geographers* 49 (1959), S. 269-82. Denys Lombard, Christian Kaufmann und Aram Mattioli, *Grenzen und Raumvorstellungen*, hrsg. von Guy Paul Marchal (Zürich: Chronos, 1996). Helmut Maurer, 'Naturwahrnehmung und Grenzbeschreibung im hohen Mittelalter. Beobachtungen vornehmlich an italienischen Quellen', in *Forschungen zur Reichs-, Papst- und Landesgeschichte. Peter Herde zum 65. Geburtstag*, hrsg. von Karl Borchart und Enno Bünz, Bd 1 (Würzburg: Schöningh, 1998), S. 239-53 (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Bistums und Hochstifts Würzburg. 62.) Hans Medick, 'Zur politischen Sozialgeschichte der Grenzen in der Neuzeit Europas', *Sozialwissenschaftliche Informationen für Unterricht und Studium* 20 (1991), S. 157-63. Medick, 'Grenzziehungen und die Herstellung des politisch-sozialen Raumes', in *Literatur der Grenze – Theorie der Grenze*, hrsg. von Richard Faber und Barbara Naumann (Würzburg: Königshausen & Neumann, 1995), S. 211-24. Heinz Mohnhaupt, 'Rechtliche Instrumente der Raumbherrschaft', *Ius commune* 14 (1987), S. 159-81. Hans Werner Nicklis, 'Von der "Grenitze" zur Grenze. Die Grenzidee des lateinischen Mittelalters', *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 128 (1992), S. 1-29. Folker E. Reichert, 'Grenzen in der Kartographie des Mittelalters', in *Migration und Grenze*, hrsg. von Andreas Gestrich und Marita Krauss (Stuttgart: Steiner, 1998), S. 15-39 (Stuttgarter Beiträge zur Historischen Migrationsforschung. 4.) Edith Saurer, 'Zur Sozialgeschichte der Grenze', in Saurer, *Straße, Schmuggel, Lottospiel* (Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 1989), S. 137-216 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte. 90.) Hans-Helmut Schaufler, *Grenzen, Grenztafeln* (Freiburg: Oberfinanzdirektion Freiburg, 1986) (Innovationen. 2.) *Menschen und Grenzen in der Frühen Neuzeit*, hrsg. von Wolfgang Schmale und Reinhard Stauber (Berlin: Spitz, 1998). Hans-Joachim Schmidt, *Kirche, Staat, Nation. Raumlagerung der Kirche im mittelalterlichen Europa* (Weimar: Hermann Böhlau, 1999), S. 15-23 (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte. 37.) Ruth Schmidt-Wiegand, 'Marca. Zu den Begriffen "Mark" und "Gemarkung" in den Leges Barbarorum', in Schmidt-Wiegand, *Stammesrecht und Volkssprache. Ausgewählte Aufsätze zu den Leges barbarorum*, hrsg. von Dagmar Hüpper und Clausdieter Schott (Weinheim: Acta humaniora, 1991), S. 335-52 [zuerst in *Untersuchungen zur eisenzeitlichen und frühmittelalterlichen Flur in Mitteleuropa und ihrer Nutzung*, hrsg. von Heinrich Beck, Dietrich Denecke und Herbert Jankuhn (Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 1979), S. 74-91 (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften, Philol.-Hist. Kl., 3. F., Bd 115.)] Reinhard Schneider, 'Grenzen und Grenzziehung im Mittelalter', in *Probleme von Grenzregionen*, hrsg. von Wolfgang Brücher und Peter Robert Franke (Saarbrücken: Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes, 1987), S. 9-27. Antonio Truyol y Serra, 'Las fronteras y las marcas', *Revista española de derecho internacional* 10 (1957), S. 105-23.
- 63 Dazu mehr in Harald Kleinschmidt, 'Fighting for Land – Fighting for Power. War Aim Making in Renaissance Europe', in *Knight and Samurai. Actions and Images of Elite Warriors in Europe and East Asia*, hrsg. von Rosemarie Deist in Zusammenarbeit mit Harald Kleinschmidt (Göppingen: Kümmerle, 2003), S. 139-54 (Göppinger Arbeiten zur Germanistik. 707.)
- 64 Siehe dazu Halsall, *Warfare* (Anm. 18), S. 58-9.
- 65 Siehe dazu Michael Prestwich, *Armies and Warfare in the Middle Ages. The English Experience* (New Haven und London: Yale University Press, 1996), S. 312.
- 66 Siehe dazu Harald Kleinschmidt, 'Logistik im städtischen Militärwesen des späten Mittelalters. Dargestellt an Beispielen aus süddeutschen Städten im Vergleich mit dem Ordensland Preußen', *Mediaevalia historica Bohemica* 4 (1995), S. 232-63.
- 67 Siehe dazu Jim Bradley, *The Medieval Siege* (Woodbridge: Boydell Press, 1992), S. 241-95. Heinrich Koller, 'Die mittelalterliche Stadtmauer als Grundlage städtischen Selbstbewußtseins', in *Stadt und Krieg*, hrsg. von Bernhard Kirchgässner und Günter Scholz (Sigmaringen: Thorbecke, 1989), S. 9-25 (Stadt in der

- Geschichte. 15.) Michael Toch, 'The Medieval German City under Siege', in *The Medieval City under Siege*, hrsg. von Ivy A. Corfis und Michael Wolfe (Woodbridge: Boydell Press, 1995), S. 45-6 [Nachdruck (ebenda, 1999)].
- 68 Zu kriegskritischen Texten siehe Andrew Lynch, "'Peace is good after war". The Narrative Seasons of English Arthurian Traditions', in *Writing War: Medieval Literary Responses to Warfare*, hrsg. von Corinne Saunders, Françoise Le Saux und Neil Thomas (Woodbridge: Brewer, 2004), S. 127-46. N.A.R. Wright, 'The Tree of Battles of Honoré Bouvet and the Law of War', in *War, Literature and Politics in the Later Middle Ages [Essays for George W. Coopland]*, hrsg. von Christopher T. Allmand (Liverpool: Liverpool University Press, 1976), S. 12-31.
- 69 So bestand der Ulmer Chronist Sebastian Fischer aus der Mitte des 16. Jahrhunderts darauf, dass die Stadt Ulm in ihrer gesamten Geschichte niemals einen Krieg geführt habe außer in vermeintlichen Notstandssituationen. Siehe Sebastian Fischer, *Chronik besonders von Ulmischen Sachen* [München, Bayerische Staatsbibliothek, cgm 3091, fol. 267], hrsg. von Karl Gustav Veesenmeyer (Ulm: Nübling, 1896), S. 141 (Ulm und Oberschwaben. 5-8.)
- 70 Zu den Grundstücksregistern der City of London siehe Lena Cowen Orlin, 'Boundary Disputes in Early Modern London', in *Material London. ca. 1600*, hrsg. von Lena Cowen Orlin (Philadelphia: University of Pennsylvania Press, 2000), S. 345-76. Zu dem Hausregister von Regensburg siehe Helmut Wolff, 'Regensburgs Häuserbestand im späten Mittelalter', *Studien und Quellen zur Geschichte Regensburgs* 3 (Regensburg: Mittelbayerische Druckerei- und Verlags-Gesellschaft, 1985), S. 91-298. Zur nürnbergischen Gesetzgebung zu Durchgangsrechten siehe Baader, *Nürnberger Polizeiordnungen* (Anm. 61), S. 290-1.
- 71 Zum Beispiel erlaubte die *Pax Bavarica* vom Jahr 1244 freies Geleit zum Gerichtsort für einen Gebanten. Siehe Monumenta Germaniae Historica, *Constitutiones et acta publica imperatorum et regum*, hrsg. von Ludwig Weiland, Bd 2 (Hannover: Hahn, 1896), Nr 427, S. 570. Zur Geschichte des freien Geleits in Bezug auf Städte siehe Rolf Freitag, 'Das Geleit der Reichsstadt Ulm', *Ulm und Oberschwaben* 37 (1964), S. 85-131. Alfred Haferlach, 'Das Geleitwesen der deutschen Städte im Mittelalter', *Hansische Geschichtsblätter* 20 (1914), S. 1-172. Johannes Müller, 'Geleitwesen und Güterverkehr zwischen Nürnberg und Frankfurt am Main im 15. Jahrhundert', *Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* 5 (1907), S. 173-96. Elsbet Orth, *Die Fehde in der Reichsstadt Frankfurt am Main* (Wiesbaden: Steiner, 1973) (Frankfurter historische Abhandlungen. 6.) Meinrad Schaab, 'Straßen und Geleitwesen zwischen Rhein, Neckar und Schwarzwald im Mittelalter und in der frühen Neuzeit', *Jahrbücher für Statistik und Landeskunde von Baden-Württemberg* 4 (1958), S. 54-75. Guido Schoenberger, *Das Geleitwesen der Reichsstadt Frankfurt am Main im 14. und 15. Jahrhundert*, Phil. Diss., masch. (Universität Freiburg, 1922). Georg Robert Wiederkehr, *Das freie Geleit. Seine Erscheinungsformen in der Eidgenossenschaft des Spätmittelalters* (Zürich: Juris-Verlag, 1976) (Rechtshistorische Arbeiten. 16.)
- 72 Siehe dazu *Kommunale Bündnisse Oberitaliens und Oberdeutschlands im Vergleich*, hrsg. von Helmut Maurer (Sigmaringen: Thorbecke, 1987) (Vorträge und Forschungen, herausgegeben vom Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte. 33.)
- 73 John Dewey, *The Public and Its Problems* (Denver: Swallow, 1927), S. 12-3.
- 74 Zum Beispiel das Freiburger Gründungsprivileg, Präambel, Art. 1, Art 5, hrsg. von Friedrich Keutgen, *Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte* (Berlin: Felber, 1899), Nr 133, S. 117, 118 (Ausgewählte Urkunden zur deutschen Verfassungsgeschichte. 1.) [Neuausg. (ebenda, 1901); Nachdruck (Aalen: Scientia, 1965)]. Dort versprach der Stadtgründer Konrad von Zähringen die Gewährung von Friede und Sicherheit des Wegs [Art. 1] gegen Treue der Bürger [Art. 5]. Für die Konstitution der Stadt als Schwurgemeinschaft ihrer Bewohner siehe als Beispiel den Verbundbrief der Stadt Köln vom 14. September 1396, insbes. Art. 5, hrsg. von Manfred Huiskens, 'Kölns Verfassung für 400 Jahre. Der Verbundbrief vom 14. September 1396', in *Quellen zur Geschichte der Stadt Köln*, Bd 2: Spätes Mittelalter und Frühe Neuzeit, hrsg. von Joachim Deeters und Johannes Helmrath (Köln: Bachem, 1996), S. 14. Weitere Belege bei Charles Petit-Dutaillis, *Les communes françaises* (Paris: Michel, 1947), S. 26-36 [Nachdruck (ebenda, 1970)]. Christoph Dartmann, 'Innere Friedenschlüsse in den italienischen Stadtkommunen. Öffentliche Interaktion und schriftliche

- Fixierung', *Frühmittelalterliche Studien* 38 (2004), S. 355-69. Gerhard Dilcher, *Bürgerrecht und Stadtverfassung* (Köln, Weimar und Wien: Böhlau, 1996). Dilcher, 'Bürgerrecht und Bürgereid als städtische Verfassungsstruktur', in *Neubürger im späten Mittelalter. Migration und Austausch in der Städtelandschaft des alten Reiches (1250 – 1550)*, hrsg. von Rainer Christoph Schwinges (Berlin: Duncker & Humblot, 2002), S. 83-97 (Zeitschrift für Historische Forschung. Beiheft 30.) Ernst Pitz, 'Untertanenverband, Bürgerrecht und Staatsbürgerschaft in Mittelalter und Neuzeit', *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 126 (1990), S. 263-82, insbes. S. 266, 271.
- 75 Engelbert, 'De ortu' (Anm. 4), S. 755.
- 76 Zur Herrschaftsvertragslehre siehe Willem P. Blokman, 'Du contrat féodal à la souveraineté du peuple', in *Assemblee di stati e istituzioni rappresentative nella storia del pensiero politico moderno* (Rimini: s.n., 1983), S. 135-50. Yves Marie-Joseph Congar, 'Quod omnes tangit ab omnibus tractari et approbari debet', *Revue historique de droit français et étranger* 36 (1958), S. 210-59 [wieder abgedruckt in *Die geschichtlichen Grundlagen der modernen Volksvertretung*, hrsg. von Heinz Rausch, Bd 1 (Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 1980), S. 115-82 (Wege der Forschung. 196.)] Martin van Gelderen, *The Political Thought of the Dutch Revolt* (Cambridge: Cambridge University Press, 1992), S. 159-63, 264-71. Otto von Gierke, *Johannes Althusius und die Entwicklung der naturrechtlichen Staatstheorien*, 3. Aufl. (Breslau: Marcus, 1913) (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. A.F., Bd 7.) [zuerst (ebenda, 1880); Nachdruck (Aalen: Scientia, 1981)]. Antonio Marongiu, 'Das Prinzip der Demokratie und der Zustimmung', in *Die geschichtlichen Grundlagen der modernen Volksvertretung*, hrsg. von Heinz Rausch (wie oben), S. 183-221 [zuerst in *Studia Gratiana* 8 (1962), S. 555-75]. Werner Näf, 'Herrschaftsverträge und die Lehre vom Herrschaftsvertrag', *Schweizer Beiträge zur allgemeinen Geschichte* 7 (1949), S. 26-52. Gerhard Oestreich, 'Die Idee des religiösen Bundes und die Lehre vom Staatsvertrag', in *Zur Geschichte und Problematik der Demokratie. Festgabe für Hans Herzfeld*, hrsg. von Wilhelm Berges (Berlin: Duncker & Humblot, 1958), S. 11-32 [wieder abgedruckt in *Die Entstehung des modernen souveränen Staates*, hrsg. von Hanns Hubert Hofmann (Köln und Berlin: Kiepenheuer & Witsch, 1967), S. 137-51]. Gaines Post, 'A Romano-canonical Maxim "Quod omnes tangit" in Bracton', *Traditio* 4 (1946), S. 197-251. Post, 'A Roman Legal Theory of Consent', *Wisconsin Law Review* (1950), S. 66-78. Ludwig Siep, 'Vertragstheorie - Ermächtigung und Kritik von Herrschaft', in *Furcht und Freiheit. Leviathan-Diskussion 300 Jahre nach Thomas Hobbes*, hrsg. von Udo Bernbach und Klaus-Michael Kodalle (Opladen: Westdeutscher Verlag, 1982), S. 129-45. *Der Herrschaftsvertrag*, hrsg. von Alfred Voigt (Neuwied: Luchterhand, 1965).
- 77 Engelbert, 'De ortu' (Anm. 4), S. 755.
- 78 Johann von Quidort, *De potestate* (Anm. 4), S. 75-8.
- 79 Staubach, 'quasi semper in publico' (Anm. 20), S. 590, hob zu Recht hervor, dass im frühen 9. Jahrhundert die Trennung von Amt und Amtsträger lediglich in negativen Bestimmungen vorkam, die Rechtfertigungen zur Amtsenthebung unfähiger Herrscher enthielten, nicht aber positiv die Handlungsmöglichkeiten der Herrscher einschränkten.
- 80 Siehe dazu André Holenstein, *Die Huldigung der Untertanen* (Stuttgart: Fischer, 1991) (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte. 36.)
- 81 Für Studien zur politischen Theorie des Spätmittelalters siehe Jürgen Miethke, 'Politisches Denken und monarchische Theorie. Das Kaisertum als supranationale Institution im späteren Mittelalter', in *Ansätze und Diskontinuität deutscher Nationsbildung im Mittelalter*, hrsg. von Joachim Ehlers (Sigmaringen: Thorbecke, 1989), S. 121-44 (Nationes. 8.) Miethke, 'Die Anfänge des säkularisierten Staates in der politischen Theorie des späteren Mittelalters', in *Entstehen und Wandel verfassungsrechtlichen Denkens. Tagung der Vereinigung für Verfassungsgeschichte in Hofgeismar vom 15.3. – 17.3.1993*, hrsg. von Reinhard Mußnug (Berlin: Duncker & Humblot, 1996), S. 7-43 (Der Staat. Beihefte 11.)
- 82 Zur frühneuzeitlichen Diskussion über die Abgrenzung von privaten Eigentum gegen öffentlichen Besitz siehe Andreas Knichen, *De jure territorii* (Hanover: Wechel, 1613), S. 11-2. Zur Terminologie siehe Georges Chevrier, 'Remarques sur l'introduction et les vicissitudes de la distinction du jus privatum et du jus

- publicum dans les œuvres des anciens juristes françaises’, *Archives de philosophie du droit*, NS 2 (1952), S. 5-77. Zum Gemeinen Nutzen siehe insbesondere Klaus Arnold, “damit der arm man unnd gemainer nutzen furgang haben”. Zum deutschen “Bauernkrieg” als politischer Bewegung. Wendel Hiplers und Friedrich Weygandts Pläne einer Reformation des Reiches’, *Zeitschrift für Historische Forschung* 8 (1982), S. 257-314. Winfried Eberhard, ‘Der Legitimationsbegriff des “Gemeinen Nutzens” im Streit zwischen Herrschaft und Gemeinschaft im Spätmittelalter’, in *Zusammenhänge, Einflüsse, Wirkungen. Kongreßakten zum ersten Symposium des Mediävistenverbandes in Tübingen 1984*, hrsg. von Jörg O. Fichte (Berlin und New York: de Gruyter, 1986), S. 141-54. Robert von Friedenburg, ‘Der “Gemeine Nutz” als affirmative Kategorie. Der Aufbau frühmoderner Verwaltung in Hessen durch Landgraf Philipp den Großmütigen und seinen Sohn Wilhelm IV.’, *Zeitschrift des Vereins für Hessische Landeskunde und Geschichte* 89 (1982/83), S. 27-49. Peter Hübner, *Utilitas publica – Gemeiner Nutzen – Gemeinwohl. Untersuchungen zur Idee eines politischen Leibbegriffs von der Antike bis zum späten Mittelalter* (Frankfurt: Lang, 1991) (Europäische Hochschulschriften. Reihe 3: Geschichte und ihre Hilfswissenschaften, Bd 497.) Winfried Schulze, ‘Vom Gemeinnutz zum Eigennutz’, *Historische Zeitschrift* 243 (1986), S. 591-626.
- 83 Eine Zusammenfassung mittelalterlicher Theorien der Rebellion liegt vor in Peter Blickle, *Kommunalismus*, Bd 1 (München: Oldenbourg, 2000), S. 163-7.
- 84 Zu Literatur über den ‘Quod omnes tangit ab omnibus consentire debet’ Grundsatz siehe oben, Anm. 76. Dempf, *Sacrum Imperium* (note 2), S. 31, wandte diesen Grundsatz an zur Bestimmung der öffentlichen Sphäre im Mittelalter.
- 85 Zum Konziliarismus siehe die Artikelsammlungen von Francis Oakley, *Natural Law, Conciliarism and Consent in the Late Middle Ages*, (London: Variorum, 1984). Brian Tierney, *Church Law and Constitutional Thought in the Middle Ages* (London: Variorum, 1979).
- 86 Siehe *Die Rolle der Juristen bei der Entstehung des modernen Staates*, hrsg. von Roman Schnur (Berlin: Duncker & Humblot, 1986).
- 87 Siehe Michael Stolleis, *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland*, Bd 1 (München: Beck, 1988). Dieter Wyduckel, *Ius Publicum. Grundlagen und Entwicklung des öffentlichen Rechts und der deutschen Staatswissenschaft* (Berlin: Duncker & Humblot, 1984) (Schriften zum öffentlichen Recht. 471.)
- 88 Zu Quellen für diese autodynamische Erziehungstheorie siehe Egidio Colonna [Aegidius Romanus], *De regimine principum libri I – III*, lib. II, cap. 2,5 (Rom: s.n., 1607) [Nachdruck (Aalen: Scientia, 1967)]. Auch hrsg. von Klaus Arnold, *Kind und Gesellschaft im Mittelalter* (Paderborn: Schöningh, 1980), S. 140. Aeneas Sylvius Piccolomini [Papst Pius II], [Brief an König Ladislaus V. Postumus von Ungarn, 1450], in Piccolomini, *Der Briefwechsel*, Nr 40, hrsg. von Rudolph Wolkau (Wien: Holder, 1912), S. 103-58 (Fontes rerum Austriacarum, Abteilung II, Bd 67.) Leon Battista Alberti, *Della famiglia*, hrsg. von Arnold (wie oben), S. 147.
- 89 Siehe insbesondere Alberti, *Della famiglia*, hrsg. von Arnold (Anm. 88), S. 147. Dazu siehe Mathias Beer, *Eltern und Kinder des späten Mittelalters in ihren Briefen* (Nürnberg: Stadtarchiv, 1990) (Nürnberger Werkstücke zur Stadt- und Landesgeschichte. 44.) Hans Bischoffberger, *Umwelterfahrung und Körpererfahrung* (Frankfurt: Lang, 1984) (Europäische Hochschulschriften, Reihe 22, Bd 93.)
- 90 Johann von Salisbury, *Policraticus*, lib. V, cap. 6, lib. VI, cap. 1-21, hrsg. von Clement Charles Julian Webb (Oxford: Clarendon, 1909), S. 548d-54a, 587d-620a [Nachdrucke (Frankfurt: Minerva, 1965); (New York: AMS Press, 1979)].
- 91 Siehe dazu Peter Dinzelbacher und Harald Kleinschmidt, ‘Seelenbrücke und Brückenbau im mittelalterlichen England’, *Numen* 32 (1984), S. 242-87.
- 92 Zu diesen Versicherungen siehe Florence Edler de Roover, ‘Early Examples of Marine Insurance’, *Journal of Economic History* 5 (1945), S. 172-200. Diese privaten Risiko-Versicherungen wurden im 17. Jahrhundert als ‘asscuratio’ bezeichnet und waren Gegenstand der Handels- und Völkerrechtswissenschaft. Siehe Hugo Grotius, *De iure belli ac pacis libri tres* [Paris, 1645], lib. II, cap. 2, § 13, hrsg. von James Brown Scott (Oxford: Clarendon, 1934). Johann Marquardt, *Tractatus politico-juridicus De iure mercatorum et commerciorum* (Frankfurt: Goetzius, 1662), lib. II, cap. 13, Nr 34. Samuel von Pufendorf, *De iure gentium*

- libri octo* [London, 1672], lib. V, cap. 9, § 8, Nachdruck der Ausg. London 1688 (Oxford: Clarendon, 1934). Art. 'Assecuratio', in Johann Heinrich Zedler, *Grosses Universal-Lexicon aller Wissenschaften und Künste*, Bd 2 (Leipzig und Halle, 1732: Zedler), Sp. 1899-1901 [Nachdruck (Graz: Akademische Druck- und Verlagsanstalt, 1962)].
- 93 Siehe Rudolf Wissell, *Des alten Handwerks Recht und Gewohnheit*, 2. Aufl., hrsg. von Ernst Schraepfer und Harald Reissig, 6 Bde (Berlin: Colloquium, 1971-1988) (Einzelveröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin. 7.) [zuerst (Berlin: Wasmuth, 1929)].
- 94 Hermann Peter von Andlau, *Libellus de Caesarea monarchia*, Tit. XVIII, hrsg. von Joseph Hürbin, *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte*, Germanistische Abteilung 13 (1892), S. 212-3. Ähnlich Antonio de Rosellis, 'Monarchia siue tractatus de potesta imperatoris et Papae', Pars I, cap. 32. 56, hrsg. von Melchior Goldast von Haiminsfeld, *Monarchia Sancti Romani imperii* (Hannover: s.n., 1611), S. 268, 282-4 [Nachdruck (Graz: Akademische Druck- und Verlagsanstalt, 1960)].
- 95 Zur kritikskritischen Literatur siehe oben Anm. 68.
- 96 Ein besonders strenger Kritiker war Honoré Bonet [Bouvet], *L'arbre des batailles*, Ms Paris, Bibliothèque nationale de France, Fonds franç. 1274. Erstdruck (Paris: Du Pré, 1493). Neu hrsg. von Ernest Nys (Brüssel, London, Leipzig und New York: Metzsch u. a., 1883). Weitere Ausg. von George W. Coopland (Liverpool: Liverpool University Press, 1949).
- 97 Zu diesem literarischen Genus siehe Otto Herding, 'Humanistische Friedensideen. Am Beispiel zweier "Friedensklagen"', in *Die Humanisten in ihrer politischen und sozialen Umwelt*, hrsg. von Otto Herding und Robert Stupperich (Boppard: Boldt, 1976), S. 7-34 (Kommission für Humanismusforschung. Mitteilung 5.) Dietrich Kurze, 'Zeitgenossen über Krieg und Frieden anlässlich der Pax Paolina (röm. Frieden) von 1468', in *Krieg und Frieden im Horizont des Renaissancehumanismus*, hrsg. von Franz Josef Worstbrock (Weinheim: Acta humaniora, 1986), S. 69-103 (Kommission für Humanismusforschung. Mitteilung 13.) Kurze, 'Krieg und Frieden im mittelalterlichen Denken', in *Zwischenstaatliche Friedenswahrung in Mittelalter und Früher Neuzeit*, hrsg. von Heinz Duchhardt (Köln und Wien: Böhlau, 1991), S. 1-44 (Münsterische Historische Forschungen. 1.) Zur Geschichte des Irenismus im späten Mittelalter und im 16. Jahrhundert siehe Klaus Arnold, 'De bono pacis. Friedensvorstellungen in Mittelalter und Renaissance', in *Überlieferung – Frömmigkeit – Bildung als Leitthemen der Geschichtsforschung*, hrsg. von Jürgen Petersohn (Wiesbaden: Reichert, 1987), S. 150-4. Berenice A. Carroll, 'On the Causes of War and the Quest for Peace. Christine de Pizan and Early Peace Theory', in *Au Champ des escriptures. IIIe colloque international sur Christine de Pizan*, hrsg. von Eric Hicks (Paris: Champion, 2000), S. 337-58 (Etudes christiniennes. 6.) Herwig Ebner, 'Friedenssehnsucht, Friedensprogramme und friedenssichernde Maßnahmen im hohen und späten Mittelalter', in *Schriftenreihe des Instituts für Geschichte*, Bd 2 (Graz: Leykam, 1988), S. 55-74. Evamaria Engel, 'Friedensvorstellungen im europäischen Mittelalter', *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* 37 (1989), S. 600-7. Klaus Grubmüller, "'Fride" in der deutschen Literatur des Mittelalters', in *Träger und Instrumentarien des Friedens im hohen und späten Mittelalter*, hrsg. von Johannes Fried (Sigmaringen: Thorbecke, 1996), S. 17-35 (Vorträge und Forschungen, herausgegeben vom Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte. 43.) Albrecht Hagenlocher, *Der guote vride. Idealer Friede in deutscher Literatur bis in 14. Jahrhundert* (Berlin und New York: de Gruyter, 1992) (Historische Wortforschung. 2.) Tama van Hemelryk, 'Christine de Pizan et la paix', in *Au Champ des escriptures*. (wie oben), S. 663-89. Hasso Hofmann, *Bilder des Friedens oder Die vergessene Gerechtigkeit* (München: Carl-Friedrich-von-Siemens-Stiftung, 1997), S. 12-23 (Themen. 64.) Stefan Hohmann, *Friedenskonzepte. Die Thematik des Friedens in der deutschsprachigen politischen Lyrik des Mittelalters* (Köln, Weimar und Wien: Böhlau, 1992) (Ordo. 3.) Wolfgang Justus, *Die frühe Entwicklung des säkularen Friedensbegriffs in der mittelalterlichen Chronistik* (Köln und Wien: Böhlau, 1975) (Kollektive Einstellungen und sozialer Wandel im Mittelalter. [A. F.] 4.) Helmut Georg Koenigsberger, 'Mars und Venus. Internationale Beziehungen und Kriegführung der Habsburger in der frühen Neuzeit', in *Recht und Reich im Zeitalter der Reformation. Festschrift für Horst Rabe*, hrsg. von Christine Roll, Bettina Braun und Heide Stratenwerth

- (Frankfurt, Berlin, Bern, New York, Paris und Wien: Lang, 1996), S. 31-55 [2. Aufl. (ebenda, 1997)]. Ben Lowe, *Imagining Peace. A History of Early English Pacifist Ideas. 1340 – 1560* (University Park, PA: Pennsylvania State University Press, 1997). Thomas Renna, 'The Idea of Peace in the West, c. 500 – 1150', *Journal of Medieval History* 6 (1980), S. 143-67. Nicolai Rubinstein, 'Political Ideas in Sienese Art. The Frescoes by Ambrogio Lorenzetti and Taddeo di Bartolo in the Palazzo Pubblico', *Journal of the Warburg and Courtauld Institutes* 21 (1958), S. 179-207. Anton Schwob, '„fride unde reht sint sere wunt“'. Historiographen und Dichter der Stauferzeit über die Wahrung von Frieden und Recht', in *Sprache und Recht. Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters. Festschrift für Ruth Schmidt-Wiegand zum 60. Geburtstag*, hrsg. von Karl Hauck, Karl Kroeschell, Stefan Sonderegger, Dagmar Hüpper und Gabriele von Olberg, Bd 2 (Berlin und New York: de Gruyter, 1986), S. 846-69. Wolfgang Sellert, 'Friedensprogramme und Friedenswahrung im Mittelalter', in *Wege europäischer Rechtsgeschichte. Karl Kroeschell zum 60. Geburtstag*, hrsg. von Gerhard Köbler (Frankfurt: Lang, 1988), S. 453-67. Edna Carter Southard, 'Ambrogio Lorenzetti's Frescoes in the Sala della Pace. A Change of Names', *Mitteilungen des Kunsthistorischen Instituts Florenz* 24 (1980), S. 361-5. Robert F. Yeager, 'Pax poetica. On the Pacifism of Chaucer and Gower', *Studies in the Age of Chaucer* 9 (1987), S. 97-121.
- 98 Siehe dazu die Textsammlung von Wilhelm Beck, *Die ältesten Artikelsbriefe für das deutsche Fußvolk* (München: Lindauer, 1908).
- 99 Das Zweite Laterankonzil von 1139 erließ ein Verbot der Armbrüste aus eben diesem Grund. Später fand das Verbot seinen Weg in die *Decretalia* Papst Gregors IX. von 1234 und wurde dadurch Bestandteil des Kirchenrechts. Siehe Theo Reintges, *Ursprung und Wesen der spätmittelalterlichen Schützengilden* (Bonn: Röhrscheid, 1963), S. 45-6 (Rheinisches Archiv. 58.). Selbst wenn das Verbot sein Ziel verfehlte, die Ausbreitung des Gebrauchs der Armbrüste nicht einzuschränken vermochte, belegte es doch die Absicht und Anstrengungen kirchlicher Instanzen, den Krieg zu begrenzen und für die Kombattanten Schutz zu gewährleisten.
- 100 Thomas von Aquin, *Summa theologiae*, Secundae secunda, cap. 2, qu 40, ar 1-4, hrsg. von Roberto Busa, SJ, *Sancti Thomas Aquinatis opera omnia*, Bd 2 (Stuttgart: Frommann-Holzboog, 1980), S. 579-80.
- 101 Zu mittelalterlichen Theorien über den gerechten Krieg siehe Gerhard Beestermöller, *Thomas von Aquin und der gerechte Krieg* (Köln: Bachem, 1990) (Theologie und Frieden. 4.) Maurice Hugh Keen, *The Laws of War in the Late Middle Ages* (London: Kegan Paul, 1965) [Nachdruck (Aldershot: Gregg, 1993)]. Frederick H. Russell, *The Just War in the Middle Ages* (Cambridge: Cambridge University Press, 1975) (Cambridge Studies in Medieval Life and Thought, 3. Serie, Bd 8.) [Neuausg. (New York: ACLS History E-Book Project, 2005)]. Joan Doreen Tooke, *The Just War in Aquinas and Grotius* (London: Society for the Promotion of Christian Knowledge, 1965). Richard Tuck, *The Rights of War and Peace* (Oxford und New York: Oxford University Press, 1999), S. 16-77 [Nachdruck (ebenda, 2001)].
- 102 *Die Urkunden Konrads III. und seines Sohnes Heinrich*, Nr 249 (April / Mai 1151) für das Kloster Liesborn und das Kloster St Maria Überwasser in Münster, hrsg. von Friedrich Hausmann (Wien, Köln und Graz: Böhlau, 1969), S. 433. *Die Urkunden Friedrichs I.*, Nr 130 (18. Dezember 1155) für das Kloster Hördt, Bd 1, hrsg. von Heinrich Appelt (Hannover: Hahn, 1975), S. 218 (Monumenta Germaniae Historica, Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser. 9.) Siehe auch ebenda, Nr 7 (April 1152) für das Kloster Liesborn und das Kloster St Maria Überwasser in Münster, S. 14. Ebenda, Nr 71 (24. Februar 1154) an das Kloster Schaffhausen, S. 132. Friedrich I. stellte ebenso die Besucher des Markts in Locarno unter seinen Schutz, in ebenda, Bd 2 (ebenda, 1979), Nr 469 (9. Oktober 1164), S. 381, und versprach in seinem Diplom für das Kloster Borgo S. Sepolcro (6. November 1163), er wolle die 'res publica' reformieren, um für den 'status imperialis' unter dem Gebot 'nostre tranquillitatis' zu sorgen, in ebenda, Bd 2 (ebenda, 1979), Nr 409, S. 290. Weitere Zeugnis zu Formeln von Frieden und Sicherheit sind erschlossen in Friedrich Hausmann und Alfred Gawlik, *Arengenverzeichnis zu den Königs- und Kaiserurkunden von den Merowingern bis zu Heinrich VI.* (München: Monumenta Germaniae Historica, 1987), s.v. pax (Monumenta Germaniae Historica. Hilfsmittel. 9.) Heinrich Fichtenau, *Arenga* (Graz und Köln: Böhlau, 1957), S. 69-71, 75, 17 (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung. Ergänzungsband 18.)

- Ähnliche Vorschriften sind nachgewiesen in den *Landfrieden*, die seit dem 14. Jahrhundert belegt sind. Siehe *Landfriedensbündniß* (7. Februar 1393), in *Codex diplomaticus Saxoniae regiae*, Haupttheil 1, Abteilung B, Bd 1: Urkunden der Markgrafen von Meißen und Landgrafen von Thüringen. 1381 – 1395, hrsg. von Hubert Ermisch (Leipzig: Teubner, 1899), S. 351. Zur Terminologie siehe Ulrich Meier, 'Pax et tranquillitas. Friedensidee, Friedenswahrung und Staatsbildung im spätmittelalterlichen Florenz', in *Träger und Instrumentarien des Friedens im hohen und späten Mittelalter*, hrsg. von Johannes Fried (Sigmaringen: Thorbecke, 1996), S. 489-523 (Vorträge und Forschungen, herausgegeben vom Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte. 43.)
- 103 Siehe Margaret Levi, *Of Rule and Revenue* (Berkeley, Los Angeles und London: University of California Press, 1988), S. 95-121. Brigide Schwarz, *Römische Kurie und Pfründenmarkt im Spätmittelalter* (Berlin: Duncker & Humblot, 1993).
- 104 Siehe *Histoire comparée de l'administration*, hrsg. von Werner Paravicini und Karl Ferdinand Werner (München und Zürich: Artemis, 1980) (Beihefte der Francia. 9.) *Deutsche Verwaltungsgeschichte*, Bd 1, hrsg. von Kurt G. A. Jeserich, Hans Pohl und Georg-Christoph von Unruh (Stuttgart: Deutsche Verlags-Anstalt, 1983).
- 105 Siehe *A la cour de Bourgogne. Le duc, son entourage, son train*, hrsg. von Jean-Marie Cauchies (Turnhout: Brepols, 1999). *Landesherrliche Kanzleien im Spätmittelalter*, hrsg. von Gabriel Silagi (Munich: Arboe-Gesellschaft, 1984) (Münchener Beiträge zur Mediävistik und Renaissance-Forschung. 35.)
- 106 Siehe *Kaiser Friedrich III. (1440 – 1493) in seiner Zeit*, hrsg. von Paul-Joachim Heinig (Köln, Weimar und Wien: Böhlau, 1993) (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. 12.) Heinig, *Kaiser Friedrich III. (1440 – 1493). Hof, Regierung und Politik*, 3 Bde (Köln, Weimar und Wien: Böhlau, 1997) (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. 17.)
- 107 Siehe Bernhard Rathgen, *Das Geschütz im Mittelalter* (Berlin: VDI-Verlag, 1928), S. 601-9 [Nachdruck, hrsg. von Volker Schmidtchen (Düsseldorf: VDI-Verlag, 1987)].
- 108 Siehe Olivia Remie Constable, *Housing the Stranger in the Mediterranean World* (Cambridge: Cambridge University Press, 2003), S. 40-67.
- 109 Zu Protestzeremonien im Kontext öffentlicher Rituale siehe Peter J. Arnade, 'Secular Charisma, Sacred Power. Rites of Rebellion in the Ghent Entry of 1467', *Handelingen der Maatschappij voor Geschiedenis en Oudheidkunde te Gent* 45 (1991), S. 69-94. Arnade, 'Crowds, Banners, and the Marketplace. Symbols of Defiance and Defeat during the Ghent War of 1452 – 1453', *Journal of Medieval and Renaissance Studies* 24 (1994), S. 471-97. Arnade, *Realms of Ritual. Burgundian Ceremony and Civic Life in Late Medieval Ghent* (Ithaca und London: Cornell University Press, 1996), S. 127-58. Arnade, 'City, State, and Public Ritual in the Late-Medieval Burgundian Netherlands', *Comparative Studies in Society and History* 39 (1997), S. 300-18. Willem P. Blockmans und Walter Prevenier, *The Burgundian Netherlands* (Cambridge: Cambridge University Press, 1985), S. 202, 223-5. Blockmans und Prevenier, *The Promised Lands. The Low Countries under Burgundian Rule. 1369 – 1530* (Philadelphia: University of Pennsylvania Press, 1999), S. 103-73 [zuerst (Houten: Fibula, 1988)]. Blockmans, 'Le dialogue imaginaire entre princes et sujets. Les Joyeuses Entrées en Brabant en 1494 et 1496', in *A la cour de Bourgogne. Le duc, son entourage, son train*, hrsg. von Jean-Marie Cauchies (Turnhout: Brepols, 1999), S. 155-70 [zuerst in *Publications du Centre Européen des études bourguignonnes* 34 (1994), S. 37-53]. Andrew Brown, 'Civic Ritual. Bruges and the Counts of Flanders in the Later Middle Ages', *English Historical Review* 112 (1997), S. 277-99. Horst Carl, 'Landfriedenseinung und Ungehorsam. Der Schwäbische Bund in der Geschichte des vorreformatorischen Widerstandsrechts im Reich', in *Widerstandsrecht in der frühen Neuzeit*, hrsg. von Robert von Friedeburg (Berlin: Duncker & Humblot, 2001), S. 85-112 (Zeitschrift für Historische Forschung. Beiheft 26.) Jean-Marie Cauchies, 'La signification politique des entrées princières dans les Pays-Bas. Maximilien d'Autriche et Philippe le beau', in Cauchies (wie oben), S. 137-54 [zuerst in *Publications* (wie oben), S. 19-35]. Winfried Dotzauer, 'Die Ankunft des Herrschers. Der fürstliche "Einzug" in die Stadt', *Archiv für Kulturgeschichte* 55 (1973), S. 245.87. Jesse D. Hurlbut, *Ceremonial Entries in Burgundy. Philip the Good and Charles the Bold (1419 – 1477)*. Phil. Diss., masch. (Bloomington: Indiana

- University, 1990), Bl. 23-86, 222-57. W. Kuyper, *The Triumphant Entry of Renaissance Architecture into the Netherlands. The Joyeuse Entrée of Philipp of Spain into Antwerp in 1549* (Alphen aan den Rijn: Canaletto, 1994). Andrea Löther, 'Städtische Prozessionen zwischen repräsentativer Öffentlichkeit, Teilhabe und Publikum', in *Das Öffentliche und Private in der Vormoderne*, hrsg. von Gert Melville und Peter von Moos (Köln, Weimar und Wien: Böhlau, 1998), S. 435-59 (Norm und Struktur. 10.) James M. Murray, 'The Liturgy of the Count's Advent in Bruges, from Galbert to Van Eyck', in *City and Spectacle in Medieval Europe*, hrsg. von Barbara A. Hanawalt und Kathryn L. Reyerson (Minneapolis und London: University of Minnesota Press, 1994), S. 137-52. Werner Paravicini, 'Die Residenzen der Herzöge von Burgund. 1316 – 1477', in *Fürstliche Residenzen im spätmittelalterlichen Europa*, hrsg. von Werner Paravicini und Hans Patze (Sigmaringen: Thorbecke, 1991), S. 207-63 (Vorträge und Forschungen, herausgegeben vom Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte. 36.) Gerrit Jasper Schenk, 'Zähmung der Widerspenstigen? Die Huldigungen der Stadt Worms 1494 zwischen Text, Ritual und Performanz', *Paragrana* 12 (2003), S. 223-57. Jeffrey Chipps Smith, 'Venit nobis pacificus Dominus. Philipp the Good's Triumphal Entry into Ghent in 1458', in *All the World's Stage'... Art and Pageantry in the Renaissance and Baroque*, hrsg. von Barbara Wisch und Susan Scott Munshower, Bd 1 (University Park, PA: Pennsylvania State University Press, 1990), S. 258-90 (Papers in Art History from the Pennsylvania State University. 6.) [= *Triumphal Celebrations and the Rituals of Statecraft* (1990)]. Thomas Ulrich Schauerte, *Die Ehrenpforte für Kaiser Maximilian I. Dürer und Altdorfer im Dienst des Herrschers* (München und Berlin: Deutscher Kunstverlag, 2001), S. 38-64 (Kunstwissenschaftliche Studien. 95.) Klaus Tenfelde, 'Adventus. Zur historischen Ikonologie des Festzugs', *Historische Zeitschrift* 235 (1982), S. 583. Emile Varenbergh, 'Fêtes données à Philippe-le-Bon et Isabelle de Portugal, à Gand, en 1457', *Annales de la Société Royale des Beaux-Arts et de Littérature de Gand* 12 (1869-1872), S. 1-36.
- 110 Zu Lipsius siehe Eco O. G. Haitsma Mulier, 'Neostoicisme en het vroegmoderne Europa', *Theoretische geschiedenis* 5 (1978), S. 69-82. Marianne Elizabeth Henriette Nicolette Mout, 'In het schip. Justus Lipsius en de Nederlandse opstand tot 1591', in *Bestuurders en geleerden. Opstellen over onderwerpen uit de Nederlandse geschiedenis van de zestiende, zeventiende en achttiende eeuw, aangeboden aan Prof. Dr Jan Juliaan Voltjer bij zijn afscheid als hooghelaar van de Rijksuniversiteit te Leiden*, hrsg. von Simon Groenveld und Marianne Elizabeth Henriette Nicolette Mout (Amsterdam: De Bataafsche Leeuw, 1985), S. 55-64. Gerhard Oestreich, *Neostoicism and the Early Modern State*, hrsg. von Brigitta Oestreich und Helmut Georg Koenigsberger (Cambridge: Cambridge University Press, 1982). Oestreich, *Antiker Geist und moderner Staat bei Justus Lipsius*, hrsg. von Marianne Elizabeth Henriette Nicolette Mout (Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 1989) (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. 38.) Petrus Hermannus Schrijvers, 'Justus Lipsius. Over standvastigheid bij algemene rampspoed', *Lampas* 16 (1983), S. 107-28.
- 111 Justus Lipsius, *Polititorum sive de doctrina civilis libri sex* (Leiden: Plantin, 1589). Neu hrsg. von Jan Waszink (Assen: van Gorcum, 2004), S. 540.
- 112 Niccolò Machiavelli, 'Il principe' [1513], cap. 17, 18, in Machiavelli, *Opere*, Bd 1 (Verona: Mondadori, 1968), S. 51-6. Giovanni Botero, *Della ragion di stato* (Venice: Gioliti, 1589) [englische Fassung, *The Reason of State and the Creation of Cities* (New Haven: Yale University Press, 1956)].
- 113 Justus Lipsius, *De constancia libri duo* (Antwerpen: Plantin, 1584) [englische Fassung, *Two Bookes of Constancie*, hrsg. von John Stradling (London, 1595: Richard Iohnes), S. 98; Neuausg. der englischen Fassung von Rudolf Kirk und Clayton Morris Hall (New Brunswick: Rutgers University Press, 1939)].
- 114 Lipsius, *Constancie* (Anm. 113), S. 79.
- 115 Lipsius, *Constancie* (Anm. 113), S. 77-9.
- 116 Lipsius, *Constancie* (Anm. 113), S. 95-6.
- 117 Zu Bezugnahmen auf die Herrschaftsvertragslehre im früheren 16. Jahrhundert siehe Francisco de Vitoria, 'Relectio de potestate civili [1528]', in Vitoria, *Relectiones morales* (Köln: Boethius, 1696), S. 5. Marius Salamonijs, *De principatu libri septem* (Rom: s.n., 1544), S. 38. Zur Geschichte der Herrschaftsvertragslehre im 16. Jahrhundert siehe Peter Blicke, 'Kommunalismus, Parlamentarismus,

- Republikanismus', *Historische Zeitschrift* 242 (1986), S. 529-56. Blickle, 'Kommunalismus. Begriffsbildung in heuristischer Absicht', in *Landgemeinde und Stadtgemeinde in Mitteleuropa*, hrsg. von Peter Blickle (München: Oldenbourg, 1991), S. 5-38 (*Historische Zeitschrift*. Beiheft 13.) John Wiedhofft Gough, *The Social Contract*, 2. Aufl. (Oxford: Clarendon, 1957) [zuerst (ebenda, 1936); Nachdrucke (Oxford: Clarendon, 1986); (Westport, CT: Greenwood, 1978)]. Zur bildlichen Darstellung des Topos von Friede und Gerechtigkeit siehe Rainer Wohlfaill, 'Pax antwerpiensis. Eine Fallstudie zur Verbildlichung der Friedensidee im 16. Jahrhundert am Beispiel der Allegorie "Kuss von Gerechtigkeit und Friede"', in *Historische Bildkunde*, hrsg. von Brigitte Tolkemitt und Rainer Wohlfaill (Berlin: Duncker & Humblot, 1991), S. 211-58 (*Zeitschrift für Historische Forschung*. Beiheft 12.)
- 118 Juan de Mariana, *De rege et regis institutione libri III*, lib. I, cap. 1 (Toledo: Roderico, 1599), S. 21-2 [Nachdruck (Aalen: Scientia, 1969)].
- 119 Francisco Suarez, *De legibus (III 1-16): de civili potestate*, lib. III/ii, cap. 4-6, hrsg. von Luciano Pereña Vicente und Vidal Abril (Madrid: Consejo Superior de Investigaciones Científicas, 1975), S. 24-7 (*Corpus Hispanorum de Pace*. 15.)
- 120 Richard Hooker, *Of the Lawes of Ecclesiasticall Politie. Eycht Bookes* (London: Windet, 1594), S. 70-3 [Nachdruck (Amsterdam and New York: Orbis Terrarum, 1971)].
- 121 Johannes Althusius [praes.], Hugo Pelletarius [resp.], *Disputatio politica de regno recte instituendo et administrando* (Herborn: Hohe Schule, 1602), Thesen 6-56. Althusius, *Politica*, lib. 1, cap. 2, lib. I, cap. 7, lib. IX, cap. 12, lib. XIX, cap. 12 (Anm. 3), hrsg. von Friedrich, S. 15, 16, 90, 161. Zu neueren Studien über Althusius siehe Gerald Hartung, 'Althusius' Vertragstheorie im Kontext spätmittelalterlicher Jurisprudenz und Scholastik', in *Jurisprudenz, politische Theorie und politische Theologie*, hrsg. von Heinz Schilling und Dieter Wyduckel (Berlin: Duncker & Humblot, 2004), S. 287-303 (Beiträge zur Politischen Wissenschaft. 131.) Thomas Otto Hueglin, *Early Modern Concepts for a Late Modern World. Althusius on Community and Federalism* (Waterloo, Ont.: Wilfrid Laurier University Press, 1999), S. 85-108. Charles S. McCoy, 'The Centrality of Covenant in the Political Philosophy of Johannes Althusius', in *Politische Theorie des Johannes Althusius*, hrsg. von Karl-Wilhelm Dahm, Werner Krawietz und Dieter Wyduckel (Berlin: Duncker & Humblot, 1988), S. 187-99 (Rechtstheorie. Beiheft 7.)
- 122 Zum Konsozialismus siehe Hans Daalder, 'Consocialism, Center and Periphery in the Netherlands', in *Mobilization, Centre-Periphery Structures and Nation-Building. A Volume in Commemoration of Stein Rokkan*, hrsg. von Per Toresvik (Bergen: Universitetsforlaget, 1981), S. 181-240. Arend Lijphart, 'Consociational Democracy', *World Politics* 21 (1968/9), S. 207-11. *Consociational Democracy*, hrsg. von Kenneth Douglas McRae (Toronto: McClelland and Stewart, 1972) (The Carleton Library. 79.) Zum nicht-Lipsianischen politischen Aristotelianismus im 17. Jahrhundert siehe Horst Dreitzel, *Protestantischer Aristotelismus und absoluter Staat* (Wiesbaden: Steiner, 1970) (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz. Abteilung Universalgeschichte. 55.) Dreitzel, 'Der Aristotelismus in der politischen Philosophie Deutschlands im 17. Jahrhundert', in *Aristotelismus und Renaissance. In memoriam Charles B[ernard] Schmitt*, hrsg. von Eckhard Keßler, Charles H. Lohr und Walter Sparr (Wiesbaden: Reichert, 1988), S. 163-92 (Wolfenbütteler Forschungen. 40.) Hueglin, *Concepts* (Anm. 121), S. 86, der die Abhängigkeit des Althusius von Lipsius übersieht, fordert, dass Althusius als 'der erste große Theoretiker des Sozialvertrags' anerkannt werden solle (loc. cit.) In der Tat verwandte Althusius das Wort *pactum* (Vertrag), als er den Prozess beschrieb, durch den Konsoziationen begründet werden konnten. Er trennte ebenso zwischen diesem Vertrag und den Verträgen, die bestehende Konsoziationen mit Regierungen schließen konnten. Aber Althusius positionierte die Kompetenz zur Bereitstellung von Sicherheit und zum Bringen von Schutz ausschließlich bei den Regierungen und nicht bei den Konsoziationen. Daraus folgt, dass Althusius die Konsoziationen nicht als autonome Gruppen konstituierte und darin ganz im Einklang war mit den spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Bemühungen um Einhegung der Kompetenz dieser Gruppen zum Bereitstellen von Sicherheit und zum Bringen von Schutz.
- 123 Abdruck in *Texts Concerning the Revolt of the Netherlands*, hrsg. von Ernst Heinrich Kossman und Albert Fredrik Mellink (Cambridge: Cambridge University Press, 1974), S. 165-73. Zur Revolution in den

- Niederlanden siehe Jonathan Irvine Israel, *The Dutch Republic and the Hispanic World* (Oxford: Clarendon, 1982) [Nachdruck (ebenda, 1986)]. Israel, *The Dutch Republic. Its Rise, Greatness and Fall* (Oxford: Clarendon, 1995) [zuerst (ebenda, 1995)]. Geoffrey Parker, *The Dutch Revolt* (London: Lane, 1977) [Neuausg. (Harmondsworth: Penguin, 1981); Nachdruck der Neuausg. (ebenda, 1988)]. Parker, *The Army of Flanders and the Spanish Road. 1567 – 1659* (Cambridge: Cambridge University Press, 1972) [Nachdruck (ebenda, 1984); 2. Aufl. (ebenda, 2004)]. Zum Republikanismus der frühen Neuzeit siehe Helmut Georg Koenigsberger, *Estates and Revolutions* (Ithaca und London: Cornell University Press, 1971). *Republiken und Republikanismus im Europa der Frühen Neuzeit*, hrsg. von Helmut Georg Koenigsberger (München und Wien: Oldenbourg, 1988) (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien 11.).
- 124 Lipsius, *Politicorum* (Anm. 111), hrsg. von Waszink, S. 557-639. Lipsius, *De militia Romana* (Antwerpen: Plantin, 1595-1596). Lipsius, *Polioreticon* (Antwerpen: Plantin, 1596).
- 125 Francis Hutcheson, *A System of Moral Philosophy*, Bd 2 (Glasgow: Fontis, 1755), S. 216 [Nachdruck, hrsg. von Daniel Carey (Bristol: Thoemmes Press, 2000)].
- 126 Johann Peter Süßmilch, *Die göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts, aus der Geburt, dem Tode und der Fortpflanzung desselben erwiesen*, Bd 1, 3. Aufl. (Berlin: Buchhandlung der Realschule, 1765), S. 396-7 [Nachdruck, hrsg. von Jürgen Cromm (Göttingen: Cromm, 1988)].
- 127 Johann Heinrich Gottlob von Justi, *Grundsätze der Policywissenschaft* (Göttingen: Vandenhoeck, 1782), S. 76-85 [Nachdruck (Frankfurt: Keip, 1969)].
- 128 Johann Heinrich Gottlob von Justi, *Der Grundriß einer guten Regierung* (Frankfurt und Leipzig: Garbe, 1759), S. 74-85. Karl Theodor von Dalberg, Kurfürst von Mainz, *Von Erhaltung der Staatsverfassungen* (Erfurt: Keyser, 1795), S. 6-7.
- 129 François Quesnay, 'Maximes générales', in Quesnay, *Oeuvres*, hrsg. von Eugène Daire (Paris: Guillaumin, 1846), S. 81 [Nachdruck (Osnabrück: Zeller, 1966)].
- 130 Justi, *Policywissenschaft* (Anm. 127), S. 76-85. Süßmilch, *Göttliche Ordnung* (Anm. 126), Bd 1, S. 311-420.
- 131 Zur Geschichte der Friedensschlussverfahren siehe Jörg Fisch, *Krieg und Frieden im Friedensvertrag* (Stuttgart: Klett-Cotta, 1979) (Sprache und Geschichte. 3.) Robert Francis Randle, *The Origins of Peace. A Study of Peacemaking and the Structure of Peace Settlements* (New York und London: Collier-Macmillan, 1973). Francis Stephen Ruddy, *International Law in the Enlightenment. The Background of Emmerich de Vattel's Le Droit des Gens* (Dobbs Ferry: Oceana, 1975), S. 259-80.
- 132 Ein umfassendes Verzeichnis dieser Quellen ist in Arbeit. Siehe *Repertorium der Policyordnungen*, hrsg. von Karl Härter und Michael Stolleis, bisher 6 Bde (Frankfurt: Klostermann, 1996-2005).
- 133 Insbesondere Althusius in seiner Eigenschaft als Emdener Ratssyndikus setzte Kirchenvisitationen als Mittel zur Kontrolle der Stadtbevölkerung ein. Siehe Heinz Antholz, *Die politische Wirksamkeit des Johannes Althusius in Emden* (Aurich: Verlag Ostfriesische Landschaft, 1955), S. 75-85 (Abhandlungen und Vorträge zur Geschichte Ostfrieslands. 32.) Michael Behnen, "'Status regiminis provinciae'. Althusius und die "freie Republik Emden" in Ostfriesland", in *Konsens und Konsoziation in der politischen Theorie des frühen Föderalismus*, hrsg. von Giuseppe Duso, Werner Krawietz und Dieter Wyduckel (Berlin: Duncker & Humblot, 1997), S. 139-58 (Rechtstheorie. Beiheft 16.)
- 134 Althusius, *Politica* (Anm. 3), lib. XVI, cap. 4-9, 13, lib. XXXI, cap. 1, hrsg. von Friedrich, S. 119-21, 291. Ähnlich schon Georg Engelhardt von Löhneiß [Löhneysen], *Aulico-politica. Oder Hof-, Staats- und Regier-Kunst* (Frankfurt: s.n., 1679), S. 93 [zuerst (Remlingen: Selbstverlag, 1622); Neuausg. (Frankfurt: Ambries, 1625)]. Siehe dazu Thomas Otto Hueglin, 'Althusius. Vordenker der Subsidiarität', in *Subsidiarität*, hrsg. von Alois Riklin und Gerard Batliner (Baden-Baden: Nomos; Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft, 1994), S. 97-118 (Liechtensteinische Politische Schriften. 19.)
- 135 *Le grand vocabulaire français*, Bd 3 (Paris: Panckoucke, 1768), S. 200; ebenda, Bd 5 (1768), S. 246; ebenda, Bd 26 (1773), S. 156; ebenda, Bd 27 (1773), S. 200. Art. 'assurance', 'certitude', 'sécurité', 'sureté',

- in *Encyclopédie ou Dictionnaire raisonné des sciences, des arts et des métiers*, hrsg. von Denis Diderot und Jean LeRond d'Alembert, Bd 1 (Paris: Bissarion, David, Le Breton und Durand, 1751), S. 774, Bd 2 (ebenda, 1751), S. 845-62, Bd 14 (Neuchâtel: Faulche, 1765), S. 884, Bd 15 (ebenda, 1765), S. 688 [Nachdruck (Stuttgart: Frommann-Holzboog, 1966-1967)]. Art. 'Sicherheit', in Johann Heinrich Zedler, *Grosses vollständiges Universal-Lexicon aller Wissenschaften und Künste*, Bd 37 (Leipzig und Halle, 1743: Zedler), Sp. 909-10 [Nachdruck (Graz: Akademische Druck- und Verlagsanstalt, 1962)]. Siehe dazu Schrimm-Heins, 'Gewissheit' (Anm. 5), Teil II, S. 115-213. Winkler, *Sécurité* (Anm. 5), passim. Zu den Grammatikern siehe Jeanne Streicher, *Commentaires sur remarques de Vaugelas*, 2 Bde (Paris: Droz, 1936), S. 91-2 [Nachdruck (Genf: Slatkine, 1970)].
- 136 Thomas Hobbes, *De Cive. The English Version Entitled in the First Edition Philosophicall Rudiments Concerning Government and Society* [zuerst (London: Royston, 1651)], hrsg. von Howard Warrender (Oxford: Clarendon, 1983), S. 157. Hobbes, *De Corpore politico. Or the Elements of Law, Moral and Politic*, Teil I, chap. 6, Nr 8 (London: Martin & Ridley, 1650), neu hrsg. von William Molesworth, *The English Works of Thomas Hobbes*, Bd. 4 (London: Bohn, 1840), S. 122 [Nachdruck der Ausg. von Molesworth (London: Routledge, 1997)].
- 137 Hobbes, *De Cive* (Anm. 136), S. 170-1. Zu diesem Aspekt von Hobbes' internationaler Theorie siehe Donald W. Hanson, 'Thomas Hobbes's "Highway to Peace"', *International Organization* 38 (1984), S. 329-54. Stanley Harry Hoffmann, 'Rousseau on War and Peace', in Hoffmann, *The State of War* (New York: Praeger, 1965), S. 61. Michael C. Williams, 'Hobbes and International Relations', *International Organization* 50 (1996), S. 213-36.
- 138 Hobbes, *De Corpore politico* (Anm. 136), Teil I, chap. 2, Nr 2, S. 87.
- 139 Thomas Hobbes, *Leviathan*, Teil II, cap. XXX (London: Crooke, 1651), S. 185. Neu hrsg. von Richard Tuck (Cambridge: Cambridge University Press, 1991), S. 244.
- 140 Samuel von Pufendorf, 'De statu hominum naturali', §6, in Pufendorf, *Dissertationes acadmicæ selectiores* (Lund: Junghans, 1675), S. 597. Pufendorf, *De jure naturæ et gentium libri octo* (Amsterdam: Hoogenhuysen, 1688) [Nachdruck (Oxford und London: Oxford University Press, 1934), S. 714-5]. Zu Pufendorfs Sicherheitsbegriff siehe Hans Medick, *Naturzustand und Naturgeschichte der bürgerlichen Gesellschaft* (Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 1973), S. 40-63 (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft. 5.) [2. Aufl. (ebenda, 1981)]. Schrimm-Heins, 'Gewissheit' (Anm. 5), Teil II, S. 154-71.
- 141 John Locke, *Two Treatises of Government* (Oxford: Churchill, 1689), Treatise II, §123, hrsg. von Peter Laslett, 2. Aufl. (Cambridge: Cambridge University Press, 1970), S. 368 [zuerst (ebenda, 1960); Nachdruck (ebenda, 1980)].
- 142 So schon ausdrücklich Francisco de Vitoria, *De Indis sive de iure belli Hispanorum in barbaros relectio posterior*, Sectio II, tit. I, hrsg. von Ernest Nys (Washington: Carnegie Institution, 1917), S. 234 [Nachdrucke (New York: Oceana, 1964); (Buffalo: Hein, 1995)]. Lazarus von Schwendi, 'Diskurs und Bedenken über den jetzigen stand und wesen des heutigen reiches, unseres lieben vaterlands' [1570], hrsg. von Eugen von Frauenholz, *Lazarus von Schwendi* (Hamburg: Hanseatische Verlags-Anstalt, 1939), S. 186. Zu Vitoria siehe neuerdings Anthony Pagden, 'The Genealogies of European Cosmopolitanism and the Legacy of European Universalism', in *Frieden und Krieg in der Frühen Neuzeit*, hrsg. von Ronald G. Asch, Wulf Eckart Voß und Martin Wrede (München: Fink, 2001), S. 467-83 (Der Frieden. 2.)
- 143 Christian Wolff, *Vernünfftige Gedancken Von dem Gesellschaftlichen Leben der Menschen Und insonderheit dem gemeinen Wesen Zu Beförderung der Glückseligkeit des menschlichen Geschlechtes*, §215, 4. Aufl. (Frankfurt und Leipzig: Renger, 1736), S. 163 [Nachdruck, hrsg. von Hans Werner Arndt (Hildesheim und New York: Olms, 1975) (Wolff, Gesammelte Werke, Abteilung I, Bd 5.)] Wolff, *Institutiones juris naturæ et gentium*, §89 (Halle und Magdeburg: Renger, 1750), S. 47 [Nachdruck, hrsg. von Marcel Thomann (Hildesheim und New York: Olms, 1969) (Wolff, Gesammelte Werke, Abteilung II, Bd 26.)] Den umfassenden Charakter des Sicherheitsbegriffs in der politischen Theorie noch des 18. Jahrhunderts übersieht völlig Daniel Deudney, 'Publius before Kant. Federal-Republican Security and

- Democratic Peace', in *European Journal of International Relations* 10 (2004), S. 315-56, der Sicherheit ausschließlich in Bezug auf Militärisches in Betracht zieht und den Theoretikern der US-Verfassung Innovationen der Sicherheitstheorie zuschreibt, die bereits im 16. Jahrhundert nachweisbar sind.
- 144 Jacob Friedrich von Bielfeld, *Lehrbegriff des Staatskunst*, Bd 1, 3. Aufl. (Breslau und Leipzig: Korn, 1777), S. 192 [zuerst (Den Haag: Gosse, 1760)].
- 145 Johann Stephan Pütter, *Historische Entwicklung der heutigen Staatsverfassung des Teutschen Reiches*, 2. Aufl., Bd 3 (Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 1787), S. 234-5 [3. Aufl. (ebenda, 1798); Nachdruck der 3. Aufl. (Hildesheim, Zürich und New York: Olms, 2001)]. Johann Adam Bergk, *Untersuchungen aus dem Natur/ Staats/ und Völkerrecht mit einer Kritik der neuesten Konstitution der französischen Republik* (Leipzig: s.n., 1796), S. 26 [Nachdruck (Kronberg: Skriptor, 1975)].
- 146 Gottfried Wilhelm Leibniz, 'Assekuranzen [1678]', in Leibniz, *Politische Schriften*, Bd 3 (Berlin: Akademie-Verlag, 1986), S. 423-32 (Leibniz. Sämtliche Schriften, Abteilung IV, Bd. 3.) Zu den Schifffahrtsverträgen siehe oben, Anm. 92.
- 147 Johann Heinrich Gottlob von Justi, *Die Grundfeste zu der Macht und Glückseligkeit der Staaten*, §§879, 881, Bd 1 (Königsberg und Leipzig: Hartung, 1760), S. 764, 766 [Nachdruck (Aalen: Scientia, 1965)].
- 148 Zur seit 1676 bestehenden Hamburger Feuerkasse siehe Rudolf Rieck, Richard Schubert und Horst-Heinrich Sievers, *Feuerschutz und Feuerversicherung. Öffentlich-rechtliche Bestimmungen* (Hamburg: Selbstverlag der Hamburger Feuerkasse, 1950). Zu Hessen siehe Hans Mangoldt, *Ins dritte Jahrhundert. 200 Jahre Hessische Brandversicherungsanstalt* (Kassel: Hessische Brandversicherungsanstalt, 1967).
- 149 Zu den Lebensversicherungen siehe Peter Borscheid, 'Die Entstehung der deutschen Lebensversicherungswirtschaft im 19. Jahrhundert', *Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* 70 (1983), S. 305-30. Albert Rosin, *Lebensversicherung und ihre geistesgeschichtlichen Grundlagen*. Diss. rer. pol. (Universität zu Köln, 1932).
- 150 Zu diesen Gruppen siehe Friedrich Christian Benedict Avé-Lallemant, *Das deutsche Gaunerthum*, 3 Bde (Leipzig: Brockhaus, 1858-1862) [neu hrsg. in 2 Bden (München und Berlin: Georg Müller, 1914); Nachdruck in 1 Bd (Wiesbaden: Fournier, 1998), bes. Bd 1, S. 11]. Otto Benecke, *Von unehrlichen Leuten* (Hamburg: Selbstverlag, 1863). Charles James Ribton-Turner, *A History of Vagrants and Vagrancy* (London: Chapman, 1887). Das Vorurteil, dass permanente Migranten abweichendes Verhalten zeigen und der Kriminalität zuneigen, wurde von den Nazis bestärkt und setzte sich bis in die Nachkriegszeit fort. Siehe Robert Ritter, *Ein Menschenschlag. Erbärtliche und erbgeschichtliche Untersuchungen über die – durch 10 Geschlechterfolgen erforschten – Nachkommen von“ Vagabunden, Jaunern und Räubern“* (Leipzig: Thieme, 1937). Hermann Arnold, *Vaganten, Komödianten, Fieranten und Briganten. Untersuchungen zum Vagantenproblem an vagabundierenden Bevölkerungsgruppen vorwiegend in der Pfalz* (Stuttgart: Thieme, 1958) (Schriften aus dem Gebiete des öffentlichen Gesundheitswesens. 9.) Rudolf Endres, 'Das Armenproblem im Zeitalter des Absolutismus', in *Aufklärung, Absolutismus und Bürgertum in Deutschland*, hrsg. von Franklin Kopitzsch (München: Nymphenburger Verlagshandlung, 1976), S. 229. Wehler, *Gesellschaftsgeschichte* (Anm. 1), Bd 1, S. 174-6. Zur Kritik der Kriminalisierung von permanenten Migranten siehe K.L. Ay, 'Unehrllichkeit, Vagantentum und Bettelwesen in der vorindustriellen Gesellschaft', *Jahrbuch des Instituts für deutsche Geschichte* 8 (1979), S. 13-38. William Chambliss und Robert B. Seidman, *Law, Order and Power* (London: Addison-Wesley, 1971), S. 72. Werner Danckert, *Unehrlliche Leute* (Bern und München: Francke, 1963), S. 4. Angelika Kopecný, *Fahrende und Vagabunden* (Berlin: Wagenbach, 1980). Leo Lucassen, 'A Blind Spot. Migratory and Travelling Groups in Western European Historiography', *International Review of Social History* 38 (1993), S. 210-6. Alexandre Vexliard, *Introduction à la sociologie du vagabondage* (Paris: Ribière, 1956), S. 61-84. Ernst Schubert, 'Mobilität ohne Chance. Die Ausgrenzung des fahrenden Volkes', in *Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität*, hrsg. von Winfried Schulze und Helmut Gabel (München: Oldenbourg, 1988), S. 113-64 (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien., 12.) Ders., 'Soziale Randgruppen und Bevölkerungsentwicklung im Mittelalter', in *Saeculum* 39 (1988), S. 294-339. Ders., *Fahrendes Volk im Mittelalter* (Bielefeld: Verlag für Regionalgeschichte, 1995). Ders., 'Der "starke Bettler". Das erste Opfer

- sozialer Typisierung um 1500', in *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* 48 (2000), S. 869-93. Wolfgang Wüst, 'Grenzüberschreitende Landfriedenspolitik im Schwäbischen Kreis. Maßnahmen gegen Bettler, Gauner und Vaganten', in *Reichskreis und Territorium*, hrsg. von Wolfgang Wüst (Stuttgart: Thorbecke, 2000), S. 153-78 (Augsburger Beiträge zur Landesgeschichte Bayrisch-Schwabens. 7.) Selbst im frühen 20. Jahrhundert zeigte die Arbeiterin Lucy Luck in ihrem Lebensbericht beträchtlichen Stolz über die Tatsache, dass es ihr auch unter Bedingungen von Migration in ihren Jugendjahren gelungen war, straffrei zu bleiben. Siehe Lucy Luck, 'A Little of My Life', *London Mercury* 13 (1925/26), S. 354-73.
- 151 Siehe Carsten Küther, *Räuber und Gauner in Deutschland. Das organisierte Bandenwesen im 18. und frühen 19. Jahrhundert* (Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 1976) (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft. 20.) Küther, *Menschen auf der Straße. Vagierende Unterschichten in Bayern, Franken und Schwaben in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts* (Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 1983) (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft. 56.)
- 152 Erasmus Desiderius Erasmus, 'Querela pacis', in Erasmus, *Opera omnia*, Bd 4 (Leiden: Van der Aa, 1723), col 625-42 [Nachdruck (Hildesheim: Olms, 1962)]. Siehe zur Friedenstheologie des Erasmus Roland Bainton, 'The Querela Pacis of Erasmus. Classical and Christian Sources', *Archiv für Reformationgeschichte* 42 (1951), S. 32-48. Elize Constantinescu-Bagdat, *La "Querela Paci" d'Erasmus (1517)* (Paris: Presses Universitaires de France, 1924). Léon-E. Halkin, 'Erasmus, la guerre et la paix', in *Krieg und Frieden im Horizont des Renaissancehumanismus*, hrsg. von Franz Josef Worstbrock (Weinheim: VCH, 1986), S. 13-44 (Mitteilung. Kommission für Humanismusforschung. 13.) Herding (Anm. 97). Rudolf Padberg, 'Erasmus contra Augustinum. Das Problem des bellum iustum in der erasmischen Friedensethik', in *Colloque Erasmiens de Liège. Commémoration du 450e anniversaire de la mort d'Erasmus*, hrsg. von Jean-Pierre Massout (Paris: Les Belles-Lettres, 1987), S. 279-96 (Bibliothèque de la Faculté de Philosophie et Lettres de l'Université de Liège. 247.) Hans-Rüdiger Schwab, 'Bekenntnisse eines Unpolitischen? Zum Friedensdiskurs des Erasmus von Rotterdam', in *Suche nach Frieden. Politische Ethik in der Frühen Neuzeit*, Bd 2, hrsg. von Herbert Brieskorn und Markus Riedenaier (Stuttgart: Kohlhammer, 2002), S. 71-103.
- 153 Der Text des Vertrags vom Jahr 1518 liegt gedruckt vor in *Foedera, conventiones, litterae et cujusque generis acta publica inter reges Angliae et alios quosvis imperatores, reges, pontifices, principes vel communitates*, hrsg. von Thomas Rymer, Bd 13 (London: Churchill, 1714), S. 624-49. Auch in *Corps diplomatique universel*, hrsg. von Jean Dumont, Baron de Carels-Croon, Bd 4, Teil 1 (Den Haag: Husson et Levier; Amsterdam: Brunel, 1726), Nr 125, S. 269-75. Zum Vertrag und den politischen Kontroversen über ihn siehe Harald Kleinschmidt, *Charles V. The World Emperor* (Stroud: Sutton, 2005), S. 94-102. Garrett Mattingly, 'An Early Non-Aggression Pact', *Journal of Modern History* 10 (1938), S. 1-30. Mattingly, *Renaissance Diplomacy* (London: Cape; Boston: Houghton Mifflin, 1955) [weitere Ausgaben (New York: Russel & Russell, 1970); (Harmondsworth: Penguin, 1973); (New York: Dover, 1988)].
- 154 Zur Debatte unter Intellektuellen siehe Samuel Rachel [praes.], Nicolaus Boye [resp.], *De securitate publica*. Diss. Jur. (Universität zu Kiel, 1666). Gottfried Wilhelm Leibniz, 'Bedenken welchergestalt Securitas Publica interna et externa und Status praesens im Reich iezigen Umständen nach auf festen Fuß zu stellen [1670]', in Leibniz, *Politische Schriften*, Bd 1 (Berlin: Akademie-Verlag, 1983), S. 140 (Leibniz. Sämtliche Schriften und Briefe, Abteilung III, Bd 1.) Sebastian Almers, *Die Grund-Seule der dem Heil[igen] Röm[ischen] Reiche Teutscher Nation höchstzuträglichen Sicherheit* (Frankfurt/Oder: Schrey, 1697). Leibniz griff die Unterscheidung zwischen ‚innerer und äußerer Sicherheit‘ auf, die in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts eingeführt wurde. Der beide Bereiche der Bereitstellung von Sicherheit umfassende Oberbegriff blieb aber der der ‚Öffentlichen Sicherheit‘. Siehe dazu Karl Härter, 'Sicherheit und Frieden im frühneuzeitlichen Alten Reich', *Zeitschrift für Historische Forschung* 30 (2003), S. 413-31. Kirsten Hauser, "'Securitas Publica" und "Status Praesens". Das Sekuritätsgutachten von Gottfried Wilhelm Leibniz (1670)', in *Formen internationaler Beziehungen in der Frühen Neuzeit. Frankreich und das Alte Reich im europäischen Staatensystem. Festschrift für Klaus Maletke zum 65. Geburtstag*, hrsg. von Sven Externbrink und Jörg Ulbert (Berlin: Duncker & Humblot, 2001), S. 443-66 (Historische

- Forschungen. 71.) Klaus Malettke, 'Konzeptionen und Verfahrensweisen französischer Außenpolitik', in Malettke, *Frankreich, Deutschland und Europa im 17. und 18. Jahrhundert* (Marburg: Hitzeroth, 1994), S. 263-85 (Marburger Studien zur Neueren Geschichte. 4.) [zuerst in *Der Europa-Gedanke*, hrsg. von August Buck (Tübingen: Niemeyer, 1992), S. 83-106 (Reihe Villa Vigoni. 7.)] Winkler, *Sécurité* (Anm. 5), S. 14-5.
- 155 Zu Rechtstexten siehe den Vertrag zwischen Dänemark und Frankreich, vertreten durch König Christian IV. und Mazarin, vom 12. November 1645, Art. 12, in *Corps universel diplomatique de droit des gens*, hrsg. von Jean Dumont, Baron de Carels-Croon, Bd 6 (Den Haag: Husson et Levier; Amsterdam: Brunel, 1726), S. 329. Friedensvertrag von Rijkswijk, 20. September 1697, in *Consolidated Treaty Series*, hrsg. von Clive Parry, Bd 21 (Dobbs Ferry: Oceana, 1969), S. 413 (lateinische Fassung), S. 456 (französische Fassung). Friedensvertrag zwischen Frankreich und dem Vereinigten Königreich von Utrecht, 11. April 1713, Präambel, in Parry (wie oben), Bd 27, S. 478. Friedensvertrag zwischen Spanien und dem Vereinigten Königreich von Utrecht, 13. Juli 1713, Art. 2, in Parry (wie oben), Bd 28, S. 299-300 (lateinische Fassung), S. 325-6 (englische Fassung). Der Vertrag von Rijkswijk und der britisch-französische Vertrag von 1713 gebrauchten das Wort *tranquillité*. Der britisch-spanische Vertrag von 1713 setzte das Ziel der Wiedererrichtung und Erhaltung des Gleichgewichts. Beide Verträge zusammen belegen, dass *tranquillité* ein Gleichgewichtsterminus war. Zu Bestimmungen über die Sicherheit britischer Untertanen, insbesondere Kaufleuten, im Osmanischen Reich siehe den ersten schriftlich überlieferten britisch-türkischen Vertrag von 1675, in Dumont, *Corps* (wie oben), Bd 7, Teil 1 (1726), S. 297-305.
- 156 Emer[ich] de Vattel, *Le droit des gens. Ou principes de la loi naturelle appliqués à la conduite et aux affaires des nations et souverains*, Bd 1 (London: s.n., 1758), S. 71-2, 241-52 [Nachdruck, hrsg. von Charles G. Fenwick (Washington: Carnegie Institution, 1916); Nachdruck des Nachdrucks (Genf: Slatkine, 1983)]. Zu einer Kriegsdeduktion, in der Gleichgewichtstermini verwandt wurden, siehe *Staats-Betrachtungen über gegenwärtigen Preußischen Krieg in Teutschland in wie fern solcher das allgemeine Europäische, vornehmlich aber das besondere Teutsche Interesse betrifft* (Wien: Kaliwoda, 1761). Mit Anmerkungen wieder aufgelegt (Berlin: Rüdiger, 1761). Hrsg., ohne die 'Anmerkungen', von Johannes Kunisch, *Das Mirakel des Hauses Brandenburg* (München und Wien: Oldenbourg, 1978), S. 102-41. Zu Debatten um die Friedenspolitik siehe Karl Otmar Freiherr von Aretin, 'Reichssystem, Friedensgarantie und europäisches Gleichgewicht', in Aretin, *Das Reich. Friedensgarantie und europäisches Gleichgewicht. 1648 – 1806* (Stuttgart: Klett-Cotta, 1986), S. 55-75. Johannes Burckhardt, 'Die Friedlosigkeit der Frühen Neuzeit. Grundlegung einer Theorie der Bellizität Europas', *Zeitschrift für Historische Forschung* 24 (1997), S. 509-74. Heinz Duchhardt, 'Friedenswahrung im 18. Jahrhundert', in *Historische Zeitschrift* 240 (1980), S. 265-82. *Der Frieden*, Bd 1, hrsg. von Klaus Garber und Jutta Held (München: Fink, 2001). Christoph Kampmann, *Arbiter und Friedensstiftung. Die Auseinandersetzung um den politischen Schiedsrichter im Europa der frühen Neuzeit* (Paderborn: Schöningh, 2001) (Quellen und Forschungen aus dem Gebiet der Geschichte. N. F. 21.) Kampmann, 'Die englische Krone als "Arbiter of Christendom"?. Die "Balance of Power" in der politischen Diskussion der späten Stuart-Ära (1660 – 1714)', *Historisches Jahrbuch* 116 (1996), S. 321-66. Jürgen Schatz, *Imperium, pax et iustitia. Das Reich – Friedensstiftung zwischen Ordo, Regnum und Staatlichkeit* (Berlin: Duncker & Humblot, 2000) (Beiträge zur politischen Wissenschaft. 114.) Anton Schindling, 'Reichsinstitution und Friedenswahrung nach 1648', in *Frieden und Krieg in der Frühen Neuzeit. Die europäische Staatenordnung und die außereuropäische Welt*, hrsg. von Ronald G. Asch, Wulf E. Voß und Martin Wrede (München: Fink, 2001), S. 259-91 (Der Frieden. 2.) Barbara Stollberg-Rilinger, *Der Staat als Maschine* (Berlin: Duncker & Humblot, 1986) (Historische Forschungen. 30.) Arno Strohmeier, *Theorie der Interaktion. Das europäische Gleichgewicht der Kräfte in der frühen Neuzeit* (Wien und Köln: Böhlau, 1994). Markus Vogl, *Friedensvision und Friedenspraxis in der frühen Neuzeit. 1500 – 1649* (Augsburg: Wissner, 1996). Dieter Wyduckel, 'Recht, Staat und Frieden im ius publicum europeum', in *Zwischenstaatliche Friedenswahrung in Mittelalter und Früher Neuzeit*, hrsg. von Heinz Duchhardt (Köln und Wien: Böhlau, 1991), S. 185-204 (Münsterische Historische Forschungen. 1.)
- 157 Jean Bodin, *Les six livres de la République*, lib. I, cap. 7, Bd 1 (Paris: Du Puy, 1576) [Nachdruck, hrsg.

- von Christiane Frémont, Marie-Dominique Couzinet und Alain Rochais (Paris: Fayard, 1986), S. 151-7].
- 158 Zur französischen Außenpolitik unter Richelieu siehe Wolfgang Hans Stein, *Protection royale* (Münster: Aschendorff, 1978) (Schriftenreihe der Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte. 9.)
- 159 Die Hauptquelle zu den niederländischen Militärreformen ist *Die Heeresreform der Oranier. Das Kriegstagebuch des Grafen Johann von Nassau-Siegen*, hrsg. von Werner Hahlweg (Wiesbaden: Historische Kommission für Nassau, 1973) (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Nassau. 20.) Zu Lipsius' Arbeiten über militärische Angelegenheiten siehe oben, Anm. 124. Zu den Militärreformen der Oranier in den Niederlanden, Nassau und unter ihren Verbündeten im Reich siehe Joel Cornette, *Le roi de guerre* (Paris: Payot et Rivages, 1993), S. 50-6. Werner Hahlweg, *Die Heeresreform der Oranier und die Antike* (Berlin: Junker & Dünhaupt, 1941) (Schriften der Kriegsgeschichtlichen Abteilung im Historischen Seminar der Friedrich-Wilhelms-Universität Berlin. 31.) [Nachdruck (Osnabrück: Biblio, 1987) (Studien zur Militärgeschichte, Militärwissenschaft und Konfliktforschung. 35.)] Hahlweg, 'Griechisches, römisches und byzantinisches Erbe in den hinterlassenen Schriften des Markgrafen Georg Friedrich von Baden', *Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins* 98 (1950), S. 38-114. John A. Houlding, *Fit for Service* (Oxford: Clarendon, 1981). Harald Kleinschmidt, *Tyrocinium militare* (Stuttgart: Autorenverlag, 1989), S. 196-270. Kleinschmidt, "'Tragt die Spiess auff Englisch". Quellen zu den Heeresreformen der Oranier mit besonderer Berücksichtigung des Mannsexerzierens', *Nassauische Annalen* 102 (1991), S. 67-85. Kleinschmidt, 'Disziplinierung zum Kampf. Neue Forschungen zum Wandel militärischer Verhaltensweisen im 15., 16. und 17. Jahrhundert', *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 131 (1995), S. 173-200. Kleinschmidt, 'Mechanismus und Biologismus im Militärwesen des 17. und 18. Jahrhunderts. Bewegungen – Ordnungen – Wahrnehmungen', in *Die Kriegskunst im Lichte der Vernunft*, hrsg. von Daniel Hohrath und Klaus Gerteis (Hamburg: Meiner, 1999), S. 51-73 (Aufklärung. Bd 11, Nr 2.) Kleinschmidt, 'Using the Gun. Manual Drill and the Proliferation of Portable Firearms', *Journal of Military History* 63 (1999), S. 601-33. Bernhard R. Kroener, "'Das Schwungrad an der Staatsmaschine"? Die Bedeutung der bewaffneten Macht in der europäischen Geschichte der Frühen Neuzeit', in *Krieg und Frieden. Militär und Gesellschaft in der Frühen Neuzeit*, hrsg. von Bernhard R. Kroener und Ralf Pröve (Paderborn: Schöningh, 1996), S. 1-23. Christian Anton Krollmann, *Das Defensionswerk im Herzogtum Preußen*, 2 Bde (Berlin: Eberhardt, 1904-1909). Günther Lottes, 'Zähmung des Menschen durch Drill und Dressur', in *Erfindung des Menschen. Schöpfungsträume und Körperbilder. 1500 – 2000*, hrsg. von Richard van Dülmen (Köln, Weimar und Wien: Böhlau, 1998), S. 221-40. John A. Lynn, *Giant of the Grand Siècle. The French Army 1610 – 1715* (Cambridge: Cambridge University Press, 1997), S. 397-414. William Hardy McNeill, *Keeping together in Time. Dance and Drill in Human History* (Cambridge, MA, und London: Harvard University Press, 1995). Jaap A. de Moor, 'Experience and Experiment. Some Reflections upon the Military Developments in 16<sup>th</sup> and 17<sup>th</sup> Century Western Europe', in *Exercise of Arms*, hrsg. von Marco van Hoeven (Leiden: Brill, 1997), S. 17-32. Rolf Naumann, *Das kursächsische Defensionswerk* (Leipzig: Voigtländer, 1916) (Beiträge zur Kultur- und Universalgeschichte. 37.) Rainer Wohlfafl, 'Das Heerwesen im Übergang vom Ritter- zum Söldnerheer', in *Staatsverfassung und Heeresverfassung in der europäischen Geschichte der frühen Neuzeit*, hrsg. von Johannes Kunisch und Barbara Stollberg-Rilinger (Berlin: Duncker & Humblot, 1986), S. 107-27 (Historische Forschungen. 28.)
- 160 Eine Liste der Exerzierreglements ist in Kleinschmidt, *Tyrocinium* (Anm. 159), S. 358-84.
- 161 Zu einem Überblick siehe Kleinschmidt, *Tyrocinium* (Anm. 159), S. 150-95.
- 162 Bekanntlich versuchte Friedrich II., post factum Kriegsgründe für seine Invasion Schlesiens im Jahr 1740 zu konstruieren. Diese Deduktionen überzeugten aber mögliche Bündnispartner nicht mit dem Ergebnis, dass Preußen in den Schlesischen Kriegen weitestgehend auf sich selbst gestellt war und nur bedingt britische Subsidien erhalten konnte, nicht aber direkte Waffenhilfe. Siehe Chesterfield, 'Natural Reflections on the Present Conduct of His Prussian Majesty [1744]', hrsg. von Reinhold Koser, *Preußische Staatsschriften aus der Regierungszeit König Friedrichs II. 1740 – 1745*, Bd 1 (Berlin: Duncker, 1877), S. 597-617. *Juristische und politische Briefe von Bedenklichkeiten bey Jetzigem Kriege* (Altdorf: s.n., 1758),

- S. 19. Zur Kontroverse über die Invasion siehe Peter Baumgart, 'Die Annexion und Eingliederung Schlesiens in den friderizianischen Staat', in *Expansion und Integration. Zur Eingliederung neugewonnener Gebiete in den preußischen Staat*, hrsg. von Peter Baumgart (Köln und Wien: Böhlau, 1984), S. 81-118 (Neue Forschungen zur brandenburgisch-preußischen Geschichte. 5.) Volker Press, 'Friedrich der Große als Reichspolitiker', in *Friedrich der Große, Franken und das Reich*, hrsg. von Heinz Duchhardt (Köln und Wien: Böhlau, 1986), S. 25-56 (Bayreuther Historische Kolloquien. 1.) [wieder abgedruckt in Press, *Das Alte Reich. Ausgewählte Aufsätze*, hrsg. von Johannes Kunisch (Berlin: Duncker & Humblot, 1997); 2. Aufl. (ebenda, 2000) (Historische Forschungen. 59.)]
- 163 Siehe dazu Daniel Hohrath, *Die Bildung des Offiziers in der Aufklärung. Ferdinand Friedrich von Nicolai (1740 – 1814) und seine enzyklopädischen Sammlungen* (Stuttgart: Württembergische Landesbibliothek, 1990).
- 164 Martin Luther, 'Vorlesung über den 1. Brief des Johannes [1527]', in Luther, *Werke*, Bd 20 (Weimar: Böhlau, 1904), S. 706 [Nachdruck (ebenda, 1964)]. Luther, 'Thesen gegen die Antinomer, These 45 [1538]', in ebenda, Bd 39 (1926), S. 61. *Luthers Tischreden*, Nr 6579, Bd 6 (Weimar: Böhlau, 1921), S. 53 [Nachdruck (ebenda, 1964)]. Siehe dazu Schrimm-Heins, 'Gewissheit' (Anm. 5), Teil I, S. 190-213. Winkler, *Sécurité* (Anm. 5), S. 11-2.
- 165 *Les constitutions de la France*, hrsg. von Jacques Léon Godechot (Paris: Garnier-Flammarion, 1970), S. 90.
- 166 Abgeleitet von Carl von Clausewitz, *Vom Kriege*, Teil II, Buch VI, Kap. 26 (Frankfurt, Berlin und Wien: Ullstein, 1980), S. 521 [zuerst posthum erschienen (Berlin: Dümmler, 1832)]. Zu Clausewitz' Theorie des Kriegs siehe Raymond Aron, *Penser la guerre. Clausewitz*, 2 Bde (Paris: Gallimard, 1976) [englische Fassung (London: Routledge & Kegan Paul, 1983)]. Azar Gat, *The Origins of Military Thought. From the Enlightenment to Clausewitz* (Oxford: Clarendon, 1989). Jehuda Lothar Wallach, *The Dogma of the Battle of Annihilation* (Westport, CT, und London: Greenwood, 1986).
- 167 See Friedrich Ludwig Jahn und Ernst Eiselen, *Die deutsche Turnkunst zur Einrichtung der Turnplätze* (Berlin: Selbstverlag, 1816) [Nachdruck (Fellbach: Conradi, 1967); neu hrsg. u.d.T. *Die deutsche Turnkunst*, von Wilhelm Beier (Berlin, DDR: Sportverlag, 1960)].
- 168 Johann Gottlieb Fichte, *Der geschloßne Handels-Staat* (Tübingen: Cotta, 1800) [wieder abgedruckt in Fichte, *Werke 1800 – 1801*, hrsg. von Reinhard Lauth und Hans Gliwitzky (Stuttgart: Frommann-Holzboog, 1988), S. 1-141 (J. G. Fichte Gesamtausgabe. Werkband 7.)] Fichte, *Reden an die deutsche Nation* [1807/08], hrsg. von Immanuel Hermann Fichte (Berlin: Veit, 1846), S. 264-79 (Fichte, *Werke*. 7.) [Nachdruck (Berlin: de Gruyter, 1971)]. Wilhelm von Humboldt, [Antrag auf Errichtung der Universität Berlin, 12. Mai 1809], in Humboldt, *Politische Denkschriften*, hrsg. von Bruno Gebhardt, Bd 1 (Berlin: Behr, 1903), S. 140 (Humboldt Gesammelte Schriften. 10.) [Nachdruck (Berlin: de Gruyter, 1968)].
- 169 Henry Peter Lord Brougham and Vaux, 'Balance of Power', in Brougham, *The Works*, Bd 1 (London und Glasgow: Griffin, 1855), S. 2-3 [zuerst anonym gedruckt in *Edinburgh Review* 1 (1803), S. 346].
- 170 Brougham, 'Balance of Power' (Anm. 169), S. 12-3 [*Edinburgh Review* 1 (1803), S. 353-4].
- 171 Friedrich von Gentz, *Fragmente aus der neuesten Geschichte des politischen Gleichgewichts in Europa*, 2. Aufl. (St Petersburg: Hartknoch, 1806), S. XXIV, 1 [Nachdruck (Osnabrück: Zeller, 1967)].
- 172 Gentz, *Fragmente* (Anm. 171), S. 16.
- 173 Gentz, *Fragmente* (Anm. 171), S. 21, explizierte seine Theorie mit Bezug auf die Teilungen Polens. Dadurch war seiner Meinung nach das Gleichgewicht vernichtet worden, da sich Preußen, Österreich und Russland zusammengetan hätten, um einen anderen Staat zu zerstören. Er beobachtete zutreffend, dass dies ein Verstoß gegen die Regeln der Gleichgewichtspolitik gewesen war.
- 174 Karl August Freiherr von Hardenberg, [Bemerkungen zur Entstehung seines Verfassungsplans, 3. September 1814, dem Fürsten Metternich zugeleitet], hrsg. von Klaus Müller, *Quellen zur Geschichte des Wiener Kongresses* (Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 1986), S. 338 (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte der Neuzeit. 23.)
- 175 Wilhelm von Humboldt, 'Denkschrift über die deutsche Verfassung [Dezember 1813]', in Humboldt,

- Politische Denkschriften*, hrsg. von Bruno Gebhardt, Bd 2 (Berlin: Behr, 1903), S. 97-8 [Nachdruck (Berlin: de Gruyter, 1968)].
- 176 Siehe dazu unter vielen Johann Caspar Bluntschli, 'Gleichgewicht', in *Staatswörterbuch*, hrsg. von Johann Caspar Bluntschli, 2. Aufl., Bd 2 (Zürich: Schulthess, 1871), S. 81.
- 177 Zur Definition des Staats als Einheitentrias siehe oben, Anm. 2. Zur Geschichte der Sozialversicherung siehe Gerhard Albert Ritter *Der Sozialstaat. Entstehung und Entwicklung im internationalen Vergleich*, 2. Aufl. (München: Oldenbourg, 1991) [zuerst (ebenda, 1989)]. Habermas, *Strukturwandel* (Anm. 1), S. 121, sah die Objektivierung der Beherrschten zutreffend, ohne den Sicherheitsaspekt zu berücksichtigen.
- 178 Schäffle, *Bau* (Anm. 2), Bd 4, Teil 2, S. 216-9.
- 179 Siehe George Catlin, *The Science and Method of Politics* (London: Kegan Paul, 1927), S. 181-3. Charles Pentland, *International Theory and European Integration* (London: Faber & Faber, 1973), S. 64-99. Trevor Taylor, *Approaches and Theories in International Relations* (London: Longman, 1978), S. 239.
- 180 Schäffle, *Bau* (Anm. 2), Bd 4, Teil 2, S. 217-8. Zum Biologismus der Theorien von Staat und Gesellschaft des 19. Jahrhunderts siehe Ernst-Wolfgang Böckenförde und Gerhard Dohrn-van Rossum, 'Organ, Organismus, Organisation, politischer Körper', in *Geschichtliche Grundbegriffe*, hrsg. von Otto Brunner, Werner Conze und Reinhart Koselleck, Bd 4 (Stuttgart: Klett-Cotta, 1978), S. 519-622. Helmut Coing, 'Bemerkungen zur Verwendung des Organismusbegriffs in der Rechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts in Deutschland', in *Biologismus im 19. Jahrhundert*, hrsg. von Gunter Mann (Stuttgart: Enke, 1973), S. 147-57 (Studien zur Medizingeschichte des neunzehnten Jahrhunderts. 5.) Thomas Ellwein, 'Die Fiktion der Staatsperson', in *Staatswissenschaften. Vergessene Disziplin oder neue Herausforderung?*, hrsg. von Thomas Ellwein und Joachim Jens Hesse (Baden-Baden: Nomos, 1990), S. 99-110. James Weinstein, *The Corporate Ideal in the Liberal State. 1900 – 1918* (Boston: Beacon Press, 1968).
- 181 Zur Exterritorialität siehe James Hoare, 'Extraterritoriality in Japan', *Transactions of the Asiatic Society of Japan*, Third Series, Bd 18 (1983), S. 71-97. Francis Clifford Jones, *Extraterritoriality in Japan and the Diplomatic Relations Resulting from Its Abolition. 1853 – 1899*, hrsg. von Jerome D. Green (New Haven: Yale University Press; London: H. Milford und Oxford University Press, 1931) [Nachdruck (New York: AMS Press, 1970)].
- 182 Schäffle, *Bau* (Anm. 2), Bd 4, Teil 2, S. 219. Zu Siebolds Vertragsentwurf siehe Algemeen Riksarchief, Den Haag, Kolonien, Geheim Verbaal, 5831, Nr 129. Teilfaksimile in Nobukado Kutsuzawa, 'The Activities of Philipp Franz von Siebold during His Second Stay in Japan', in *Philipp Franz von Siebold*, hrsg. von Arnulf Thiede, Yoshiki Hiki und Gundolf Keil (Berlin und Tokyo: Springer, 2000), S. 104. Eine englische Fassung wurde veröffentlicht von Edgar Franz, *Philipp Franz von Siebold and Russian Policy and Action on Opening Japan to the West in the Middle of the Nineteenth Century* (München: Iudicium, 2005), S. 154-61. Dasselbe schon im britisch-türkischen Vertrag von 1675, Art. IV., V., VI. (wie Anm 155), jedoch ohne Bewehrung mit militärischen Zwangsmitteln.
- 183 Otto Hintze, 'Imperialismus und Weltpolitik', *Die deutsche Freiheit* (1917), S. 117.
- 184 Otto Hintze, 'Imperialismus und Weltpolitik' [1907], in Hintze, *Staat und Verfassung*, hrsg. von Fritz Hartung (Leipzig: Koehler & Amelang, 1941), S. 459.
- 185 Hintze, 'Imperialismus' (Anm. 183), S. 118.
- 186 Kaiser Wilhelm II. bekannte sich zu diesem Begriff von 'Weltpolitik' in seiner öffentlichen Ansprache aus Anlass des 25jährigen Bestehens des Deutschen Reichs am 18. Januar 1896. Siehe dazu Akira Iikura, *Ierō periru no shinwa. Teikoku Nihon to 'kōka' no gyakusetsu* (Tokyo: Sairyūsha, 2004).
- 187 Als Beispiel einer frühen Kritik an diesem Begriff von 'Weltpolitik' siehe Max Huber, 'Beiträge zur Kenntnis der soziologischen Grundlagen des Völkerrechts und der Staatengesellschaft', *Jahrbuch des öffentlichen Rechts* 4 (1910), S. 70.
- 188 Zum Beispiel siehe Lassa Francis Lawrence Oppenheim, *International Law*, Bd 1, 4. Aufl., hrsg. von Arnold D. McNaire (London: Longman, Green & Co, 1928), S. 101 [zuerst (Cambridge: Cambridge University Press, 1909)].
- 189 Max Jähns, *Geschichte der Kriegswissenschaften vormehlich in Deutschland*, 3 Bde (München:

- Oldenbourg, 1889-1891 (Geschichte der Wissenschaften in Deutschland. 21.) [Nachdruck (New York: Johnson; Hildesheim: Olms, 1971)].
- 190 Clausewitz, *Vom Kriege* (Anm. 166), Teil I, Buch IV, Kap. 10, S. 238-9. Zu Clausewitz' Theorie der Spannung siehe Harald Kleinschmidt, 'Spannung. Zur Entstehung eines militärischen Begriffs des 19. Jahrhunderts', *Archiv für Kulturgeschichte* 74 (1992), S. 387-414.
- 191 Charles Irénée Castel de Saint-Pierre, *Projet pour rendre la paix perpétuelle en Europe* (Utrecht: Schouten, 1713) [Nachdruck, hrsg. von Simone Goyard-Fabre (Paris: Garnier, 1981)]. Siehe dazu neuerdings Olaf Asbach, 'Die Reichsverfassung als föderativer Staatenbund. Das Alte Reich in der politischen Philosophie des Abbé de Saint-Pierre und Jean-Jacques Rousseaus', in *Altes Reich, Frankreich und Europa. Politische, philosophische und historische Aspekte des französischen Deutschlandbildes im 17. und 18. Jahrhundert*, hrsg. von Olaf Asbach, Klaus Maletke und Sven Externbrink (Berlin: Duncker & Humblot, 2001), S. 171-218 (Historische Forschungen. 70.)
- 192 Jean-Jacques Rousseau, *A Lasting Peace Through the Federation of Europe and The State of War*, hrsg. von Charles Edwyn Vaughan (London: Constable, 1917). Auch in Rousseau, *The Political Writings*, hrsg. von Charles Edwyn Vaughan, Bd 1 (Cambridge: Cambridge University Press, 1915), S. 370-1 [Nachdruck (Oxford: Oxford University Press, 1962)].
- 193 Clausewitz, *Vom Kriege* (Anm. 166), Teil I, Buch I, Kap. 9, S. 24: 'Endlich ist selbst die Totalentscheidung eines ganzen Krieges nicht immer für eine absolute anzusehen, sondern der erliegende Staat sieht darin oft nur ein vorübergehendes Übel, für welches in den politischen Verhältnissen späterer Zeiten noch eine Abhilfe gewonnen werden kann. Wie sehr auch *dies* die Gewaltigkeit der Spannung und die Heftigkeit der Kraftanstrengung mäßigen muß, versteht sich von selbst.'
- 194 Infolge der Ablösung der Herrschaftsvertragslehre als Theorie der Legitimität durch Theorien des Nationalismus im deutschen Sprachraum. Diese Theorien setzten Nationen als metaphysisch errichtete politische Gruppen, die scheinbar keiner Legitimierung bedurften. Siehe *Nationales Bewußtsein und kollektive Identität*, hrsg. von Helmut Berding (Frankfurt: Suhrkamp, 1994). Alfred Cobban, *Nation-State and National Self-Determination*, revidierte Ausg. (London: Collins; New York: Cromwell, 1969), S. 23-56 [zuerst (London: Collins, 1944)]. Otto Dann, *Nation und Nationalismus in Deutschland* (München: Beck, 1993). Eric John Hobsbawm, *Nations and Nationalism since 1780* (Cambridge: Cambridge University Press, 1990).
- 195 Unter anderen siehe Johann Battista Fallati, 'Die Genesis der Völkergesellschaft', *Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft* 1 (1844), S. 160-89, 260-328, 558-608. Paul Achatz Pfizer, *Über die Entwicklung des öffentlichen Rechts in Deutschland durch die Verfassung des Bundes* (Stuttgart: Liesching, 1835). Carl Theodor von Welcher, *Die Vervollkommung der organischen Entwicklung des deutschen Bundes zur bestmöglichen Förderung deutscher Nationaleinheit und deutscher staatsbürgerlicher Freiheit* (Karlsruhe: Gross, 1831).
- 196 Einen Überblick über die einschlägigen Quellen bietet Wolfgang Wippermann, 'Das Blutrecht der Blutsnation', in Jochen Baumann, Andreas Dietl und Wolfgang Wippermann, *Blut oder Boden. Doppelpaß, Staatsbürgerrecht und Nationsverständnis* (Berlin: Elefantentpress, 1999), S. 10-48.
- 197 Otfried Nippold, 'Die Wahrheit über die Ursachen des Europäischen Kriegeß'. *Japan, der Beginn des Ersten Weltkrieges und die völkerrechtliche Friedenswahrung*, hrsg. von Harald Kleinschmidt (München: Iudicium, 2005), S. 236.
- 198 Zur Neubestimmung des Sicherheitsdilemmas nach dem zweiten Weltkrieg siehe John Hermann Herz, 'Idealist Internationalism and the Security Dilemma', *World Politics* 2 (1949/50), S. 157-80.
- 199 Siehe Walther Max Adrian Schücking, 'Die Organisation der Welt', in *Staatsrechtliche Abhandlungen. Festgabe für Paul Laband* (Tübingen: Mohr, 1908), S. 594-5. Klaus Schlichtmann, 'Walther Schücking (1875-1935) - Völkerrechtler, Pazifist und Parlamentarier', in *Historische Mitteilungen der Ranke-Gesellschaft* 15 (2002), S. 129-47.
- 200 Zeitgenössische Darstellungen liegen vor von Léon Bourgeois, *Pour la Société des Nations* (Paris: Faquelle, 1910). Alfred Hermann Fried, *Die Grundlagen des revolutionären Pazifismus* (Tübingen: Mohr,

---

1908). Christian Louis Lange und August Schon, *Histoire de l'Internationalisme*, 3 Bde (Oslo: Aschehoug, 1919-1954). Theodor Marburg, *League of Nations*, 2 Bde (New York: Macmillan, 1917-1918). Jakob ter Meulen, *Der Gedanke der internationalen Organisation*, 2 Bde in 3 Teilen (Den Haag: Nijhoff, 1929-1940) [Bd 1 erschien zuerst als Zürcher Dissertation 1917]. Albert Frederick Pollard, *The League of Nations in History* (London und New York: Oxford University Press, 1918). Walther Schücking, *Der Bund der Völker* (Leipzig: Der Neue Geist Verlag, 1918). Veit Valentin, *Geschichte des Völkerbundsgedankens in Deutschland* (Berlin: Engelmann, 1920). Elizabeth York [d.i., Lottie Elizabeth Bracher], *Leagues of Nations* (London: Swarthmore Press, 1919).

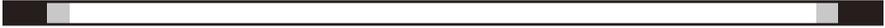
## Public Sphere, Legitimacy and Security in the Medieval and Early Modern European Tradition

---

Harald Kleinschmidt

### Abstract

Participants in the current debate on international security regimes commonly share the view that the word and the notion of human security appeared in the 1990s in partial response to the twentieth-century changes that have entailed a dramatic increase of non-combatant casualties. But this view is far from obvious because it cuts short a complicated conceptual history and, instead of subjecting the notion of security to critical scrutiny, simply positions the comprehensive notion of human security as an alternative to or an expanded variant of the narrow notion of military security. A careful scrutiny of normative and descriptive sources, among them pictorial and verbal descriptions of security needs, norms stipulating the provision of peace and safety as rulers' tasks, rules of cohabitation in urban communities, drill books for the training of uniformed soldiers and treatises on security theory and political legitimacy, reveals that, in the European context, the notion of security has oscillated between wider and narrower definitions over a period of some 1500 years and has been closely intertwined with the equally changing notions of legitimacy and the public sphere. The three intertwined conceptual histories of the dichotomy of the public versus the private, the legitimacy of governance and of security have displayed a considerable overlap during the Middle Ages and the early modern period. Thus the gap between the public and the private gradually widened. The experience of the public sphere as the interface among various private spheres transformed itself into the arena through which collective identities were imposed authoritatively upon individuals through institutions of statehood. In the course of this change, the previous competitive security-providing and protection-generating market went out of operation. As nineteenth-century governments of states claimed exclusive management of the public sphere, they had to make efforts to exclude rival actors from competing over control of the public sphere, to separate the public sphere from the private sphere and to elevate the former above the latter. This could only be done in the context of a different theory of legitimacy. While, during the Middle Ages and the early modern period, legitimacy theory was used as a means to establish the grounds for the just and fair generation of protection and provision of security comprehensively understood, during the nineteenth century it converted into a means to justify the demand for the recognition of the war-making capability of the governments of sovereign states. Political and military theorists boosted this demand with the claim that government war-making capability was the surest way of maintaining the military security of one 'nation-in-arms' against other 'nations-in-arms' and concluded that individuals as nationals should be willing to sacrifice their lives to accomplish the security of their nation.



Consequently, the notion of security was narrowed down from a comprehensive means to maintain the stability of the world and the generate protection for individuals to the specific means to oppose perceived military threats to the security of the nation. The rigid separation of the public from the private spheres and the militarisation of the notion of security occurred jointly with the collapse of the competitive protection-generation and security-providing market at the turn of the nineteenth century.